A. Thaer

Thaer 9

Univ.-Bibl.
Giessen

9.
K 7
5

Annalen

der

Braunschweig = Lüneburgischen

Churlande.

BIBLIOTHEK
D. KÖNIGLICHEN
ACADEMIE
DES LANDBAUES
ZU MOEGLIN

Fünfter Jahrgang.

Erstes Stück.

Hannover,
gedruckt bey W. Pockwitz jun.
1791.

I.

Die landschaftliche Verfassung des Fürstenthums Calenberg.

Vom Herrn Licentcommissair von Hugo.

Fortsetzung.

Heutiges Tages sind die zum großen Ausschuß erwählten ritterschaftlichen und bevollmächtigten Deputati der Prälatur und Städte eben auch verpflichtet, denen jedesmaligen Landtags-Handlungen vom Anfange bis zu Ende beyzuwohnen. Weil dieses als ein wesentliches Stück der jetzigen landschaftlichen Verfassung anzusehen ist, so wird besonders davon zu handeln seyn. Es ist aber derjenigen Streitigkeiten, die über die Competenz der landschaftlichen Deputationen und des Schatzcollegii neuerlichst entstanden sind, zuvor zu erwehnen, weil die Verfassung der Calenbergischen Landschaft hiedurch in ihr

volles Licht gesetzt und für allen fernern Irrungen gesichert ist.

Die Veranlassung zu diesen Streitigkeiten ertheilte das im Jahr 1771. geschehene Verboth des Brantewein-brennens, und die dadurch der Licentcasse entzogene beträchtliche Einnahme des Blasenzinses. Dieses bewog den engern Ausschuß, bey königlicher Regierung auf die Vergünstigung anzutragen, das zum Branteweinbrennen benöthigte Getreide durch einheimische Kaufleute auswärts auf landschaftlichen Credit aufkaufen zu lassen; und es fiel nicht schwer, die hiezu erforderte Einwilligung königlicher Regierung zu erlangen, weil es anfangs den Anschein hatte, daß bey diesem Negotio für die landschaftlichen Cassen nichts zu besorgen seyn würde.

Es ward also mit 4 Kaufleuten auf den Ankauf von 20000 Malter Namens der calenbergischen Landschaft von dem engern Ausschuß contrahirt, und als dieselben den 2ten Novemb. anzeigeten, daß sie 13500 Malter bereits angekauft hätten, so ward der weitere Ankauf von dem Schatzcollegio zwar sistiret, jedoch 8 Tage nachher, von eben demselben Collegio mit dem Kaufmann Ritz, ohne vorher gesuchte Genehmigung der Regierung ein anderweitiger Contract geschlossen, in dessen Gefolg annoch 600 Last Weitzen in die landschaftlichen Magazine geliefert wurden, und wofür baare Bezahlung zu leisten, das Schatzcollegium Namens der Landschaft versprach.

Es hätte sich gebühret, auf dem nächsten Landtage denen versammleten Ständen von diesen angeblich ob periculum in mora geschehenen Ankauf, Anzeige zu thun, und deren Ratihabition zu suchen. Allein diese wurden gänzlich dabey übergangen, denn zu geschweigen, daß auf selbigem gar keine Erwähnung davon geschahe; so ward auf dem ein Jahr nachher eröfneten Landtage, in der Versammlung des großen Ausschusses dieses Geschäfte zur Anfrage gebracht, ohne daß es auf dem gemeinen Landtage zur Proposition vorgebracht worden. Und obwohl die Majorität der ritterschaftlichen Deputirten behauptete, daß dieses Verfahren Verfassungswidrig wäre, so wurden sie doch von den übrigen beyden Curien überstimmet, indem diese das Kornnegotium nicht nur in seinem ganzen Umfange genehmigten, sondern auch zu Bestreitung des daraus denen landschaftlichen Cassen erwachsenen Schadens, eine Erhöhung des auf das Branteweinbrennen gesetzten Blasenzinses von 6 pf. auf jeden Eimer Blasengehalts verwilligten.

Und weil der große Ausschuß erst 2 Jahr vorher in einem an königl. Regierung am ersten May 1770. erlassenen Schreiben zu erkennen gegeben hatte:

> daß nach der hiesigen Landesverfassung von dem großen Ausschuß keine Auflagen bewilliget werden könnten, wenn nicht deshalben auf öffentlichem Landtage Vortrag geschehen und denen Membris des großen Ausschusses von ihren Mitständen Mandatum, oder von ihren Committenten Instruction gegeben wäre;

So konnte königl. Regierung also nicht anders vermuthen, als daß dieses Conclusum, auf eine, der Verfassung gemäße Art, zum Stande gebracht seyn würde. Es ist also nicht zu verwundern, daß dieselbe die Genehmigung dazu ertheilet habe.

Dieses in seinem Anfange und Folgen wichtige Geschäfte, hat zu vielen Streitigkeiten zwischen denen landschaftlichen Collegiis und der Ritterschaft, Anlaß ertheilet, deren allhier umständlich zu erwehnen, überflüssig seyn würde. Es ist also nur so viel davon anzuführen, was von dem einen und andern Theile Verfassungsmäßig zu seyn behauptet, und hiernächst von königlicher Regierung, als der von Alters her bestandenen Verfassung gemäß zu seyn, erkläret und bestätiget ist.

Der engere Ausschuß behauptete: es wäre zufolge der landschaftlichen Verfassung seine Obliegenheit, zwischen den Landtägen, in Abwesenheit des großen Ausschusses, in Landesangelegenheiten, wobey **wie bey dem unternommenen Kornankauf** periculum in mora fürhanden zu seyn, ermäßiget würde, an königliche Regierung Vorschläge seiner besten Einsicht nach gelangen zu lassen, auch mit derselben Genehmigung, zu schließen und zur Ausführung zu bringen, und hiernächst die Ratihabition der Stände, mittelst geschehener Anzeige des ausgeführten Entschlusses zu fordern.

Dagegen gründete die Ritterschaft ihren Widerspruch, auf den bekannten allgemeinen Grundsatz der calenbergischen landschaftlichen Verfassung, daß alle und jede, das ganze Fürstenthum betreffende Verwilligungen,

Verän-

Veränderungen und Verfügungen, um eine gesetzliche Kraft zu erlangen, auf dem allgemeinen Landtage zur Anzeige gebracht werden müßten, auf daß die versammleten Stände ihre Deputirten entweder mit Vollmacht versehen, oder selbst in den Curien darüber berathschlagen und beschliessen könnten.

Es folge hieraus, daß der große Ausschuß wegen solcher Angelegenheiten, wenn sie nicht zuvor auf dem gemeinen Landtage zur Anzeige gebracht worden, anders keinen für das Land verbindlichen Entschluß fassen könnte, als allein in unerwarteten, zwischen zweyen Landtägen vorkommenden, eiligen Fällen. Sodann wäre er zwar befugt sub spe rati der gemeinen Landschaft zu beschließen; es müßte aber auf dem nächsten Landtage um die Ratification der Stände nachgesucht werden, und zu dem Ende umständlicher Vortrag und zwar solchergestalt davon geschehen, damit man das ganze Negotium übersehen und beurtheilen könnte, ob pflichtmäßig verfahren sey.

Dem engern Ausschuß, und wenn das Interesse der vier großen Städte ausfiele, auch dem Schatzcollegio, wäre aber ein ähnliches Recht, nach Anleitung des Landtagesabschiedes von 1686. alsdann nur verstattet, wenn entweder Fälle sich hervorthäten, wodurch keine hauptsächliche Veränderungen in denen von gemeiner Landschaft gefaßten oder genehmigten Conclusis veranlasset würden, oder dieselben von so geringem Belang wären, daß es der Zusammenberufung des großen Ausschusses nicht verlohne, oder auch die Handhabung der von den

Ständen gefaßten Entschliessungen, und gemachten Verordnungen einen schleunigen Entschluß erforderten.

Von Königl. Regierung ward denen ritterschaftlichen Bevollmächtigten unterm 28sten Jan. 1775. hierauf zur Resolution ertheilet:

In derjenigen Vorstellung, welche an Uns im Januar des vorigen Jahrs von verschiedenen Mitgliedern der Ritterschaft gebracht worden, war zum Grunde genommen: es sey das erste Grundgesetz der calenbergischen Landschaft, daß alle, das ganze Fürstenthum betreffende Verwilligungen, Verfügungen und Veränderungen (in so weit nemlich solche, wie es ohne Zweifel die dabey gehegte Meynung ist, vor die Landschaft gehören) auf dem allgemeinen Landtage, um eine gesetzliche Kraft zu erhalten, zur Anzeige gebracht werden müssen, auf daß die versammleten Stände ihre Deputirte entweder darüber mit Vollmacht versehen, oder in den Curien votiren können. Und weil solches bey demjenigen, was wegen Ankaufung einer Quantität Schiffskorns geschehen, unterblieben, so ward die Gültigkeit dieser Handlung angefochten.

Ueber besagte Vorstellung haben Wir derozeit den Bericht des Schatzcollegii erfordert. Er ist erstattet. Es sind in selbigem zwar verschiedene Fälle angezeiget, worinn nicht nur der größere Ausschuß, sondern auch der engere Ausschuß und das Schatzcollegium Conclusa in landschaftlichen Angelegenheiten gemacht, und Bewilligungen gethan hätten,

ohne

ohne die Sache auf den gemeinen Landtag zu bringen. Wir haben jedoch, nach Erwegung der Umstände davor gehalten, daß durch dergleichen Beyspiele, wenn sie auch zur Entschuldigung angeführet werden könnten, dennoch die in der Natur der Sache, in der Verfassung und in denen Landtages-Abschieden gegründete, von euch als das Grundgesetz der calenbergischen landschaftlichen Verfassung angeführte Regel, keinesweges umgestoßen werden möge, und am wenigsten dem größeren Ausschuß oder gar dem engern Ausschuß und Schatzcollegio, die Gewalt zustehen könne, nach Belieben und Willkühr zu bestimmen, was vor Geschäfte sie vor sich behalten, und welche sie an die gemeine Landschaft gelangen lassen wollen.

Wir sehen es daher als einen ausgemachten Satz an, daß alle landschaftliche Angelegenheiten der Regel nach, vor den Landtag und die gemeine Landschaft gehören. Und theilen euch nicht nur hiedurch in Abschrift mit, was Wir unterm 4ten Nov. v. Jahrs zufolge der euch gegebenen Versicherung an den großen Ausschuß, den engern Ausschuß, an das Schatzcollegium abgelassen haben; sondern damit Wir auch gewiß seyn können, daß diesem Folge geleistet werde, als welches sonst von Uns, da die landschaftlichen, auch auf gemeinen Landtagen beschlossene Ausfertigungen von dem größern Ausschuß geschehen, nicht ersehen werden kann; so geben Wir sowohl solchem, als dem en-

gern Ausschuß und Schatzcollegio laut der Anlage auf, in allen den Fällen, da sie gemeine Landesangelegenheiten an Uns bringen, welche auf dem Landtage nicht vorgekommen, solches, und die Ursachen davon ausdrücklich anzuzeigen, und auch alsdann diese Angelegenheiten auf den nächstfolgenden Landtag ohnfehlbar zur Anzeige zu bringen.

In denen angeführten Rescripten vom 4ten Nov. 1774. wird dem großen Ausschuß zu erkennen gegeben:

Da es immittelst ohnstreitig der Regel gemäs ist, daß diejenigen Deliberanda, welche das gesammte Land angehen, den gesammten Ständen zuvor auf öffentlichem Landtage vorgetragen, oder wenn dergleichen zwischen den Landtägen in eiligen Fällen zu besorgen gewesen sind, doch auf dem nächstfolgenden denselben zur Wissenschaft gebracht werden müssen, obwohl solches nach Inhalt der desfalls von dem engern Ausschusse erstatteten Berichte, insonderheit in neuern Zeiten nicht immer so genau beobachtet worden; so wollen Wir euch hiemit erinnern, darunter in vorkommenden Fällen der Regel nachzugehen.

Und dem engern Ausschusse geschiehet in einem ihm besonders zugefertigten Rescripte die Bedeutung:

Als jedoch von euch selbst die Regel anerkannt wird, daß diejenigen Sachen, so das ganze Land angehen und zwischen den Landtagen in eiligen Fällen von euch besorget sind, demnächst auf dem Landtage zur Anzeige gebracht werden müssen; so würdet ihr

besser

besser gethan, und einen guten Theil der Beschwerden verhütet haben, wenn ihr von diesem Geschäfte des Kornankaufs entweder im Jahr 1771. oder doch wenigstens 1772. nicht im großen Ausschusse, als dessen Zusammenkünfte in den Landtagesdiäten den eigentlichen Landtag nicht ausmachen, sondern in der allgemeinen Versammlung der Stände Anzeige gethan, und von derselben dessen Genehmigung begehret hättet; und erinnern Wir euch demnach hiemit vorläufig, in künftigen Fällen der Regel nachzugehen.

Weil Innhalts der vorhergehenden Geschichtserzählung der vom engern Ausschuß mit 4 Kaufleuten geschlossene Contract, von dem Schatzcollegio ohne Zuziehung des Deputati der vier großen Städte, war abgeändert worden, so ward demselben dieses Verfahren in folgendem Rescripte vom 4ten Novemb. 1774. verwiesen:

Euch ist bekannt, wasmaßen die von einigen Mitgliedern der Ritterschaft geführte Beschwerden, wegen des Kornankaufs zum Branteweinbrennen, hauptsächlich darauf mit gegründet werden, daß es nicht bey der im Anfange beliebten Einrichtung des Werks gelassen, sondern von euch, ohne Zuziehung des Deputati der Stadt Hannover, mithin blos als Membris des Schatzcollegii, vermittelst des mit dem Kaufmann Ritz geschlossenen Contracts, gar beträchtliche Veränderungen darin vorgenommen worden.

Wie-

Wiewohl ihr nun in der Beantwortung derselben angeführet, daß dadurch in Essentialibus bey dem Geschäfte nichts verändert worden, mithin ihr vermöge der euch anvertraueten Administration der Rechnungssachen gar wohl also weiter verfahren können; so fällt doch deutlich in die Augen, daß durch den, in dem Ritzischen Contracte einem einzigen Kaufmanne ertheilte Auftrag, durch die Festsetzung eines gewissen Lieferungspreises statt der Einkaufspreise, und durch Uebersteigung des bestimmten Kornquanti, dasjenige eine wesentliche Veränderung erlitten, was dieserhalben nach den ersten Berathschlagungen vestgesetzet worden. Es ist demnach nicht abzusehen, wie ihr, da euch als Membris des Schatzcollegii oblieget den euch ertheilten Instructionen lediglich nachzugehen, euch ermächtiget halten können, hievon ohne eine neue Berathschlagung im engern Ausschusse mit Zuziehung des Deputati der Stadt Hannover anzustellen, und ohne zuvor Unsere Genehmigung und anderweite Instruction einzuholen, abzuweichen.

Es sind nun zwar diese Veränderungen unter der Genehmigung mit begriffen, welche durch das im großen Ausschusse gefaßte, von Uns, laut Rescripts von heutigem Dato bestätigte Conclusum erfolget ist, und hat es dabey sein Verbleiben.

Da aber die Art und Weise, wie gedachte Veränderungen bewerkstelliget worden, nicht zu billigen ist, mithin die desfalls angebrachte Beschwerden aller-

allerdings gegründet sind; so haben Wir euch solches hiemit nicht verhalten mögen, und werdet ihr in künftigen Fällen durch genauere Befolgung eurer Instructionen dergleichen Vorwürfe und Beschwerden zu vermeiden wissen.

Weil anfänglich die Ritterschaft dem engern Ausschuß die Befugniß in eiligen Fällen zu beschließen, gänzlich absprach; so äusserte die Regierung im angeführten Rescripte vom 28sten Januar 1775. gegen die Bevollmächtigte der Ritterschaft sich hierüber, wie folget:

Also sehen Wir billig blos auf das, was die Verfassung und das Herkommen bey eiligen Fällen erfordert. Dieses zeiget nicht nur, wie bey Eile erfordernden Vorkommenheiten mit dem großen, und wenn solcher nicht versammlet gewesen, mit dem engern Ausschuß gehandelt sey, wie ihr solches selbst in eurer Vorstellung nicht ableugnen möget, und der von euch angezogene Fall von 1700. es ergiebet; sondern dieser engere Ausschuß ist an und vor sich, ein redender Beweis von der Richtigkeit jenes Satzes.

Denn eben deswegen, weil die großen Städte im Schatzcollegio Sitz und Stimme nicht haben, folglich niemand vorhanden seyn würde, der sie bey eilfertigen Fällen verträte, ertheilen selbige einem Deputirten zum engern Ausschuß eine besondere Vollmacht, welche zu gewissen Zeiten erneuert wird.

Dieses

Dieses geschiehet nicht, wie ihr vermeinet, um besondere, ihnen bey denen Landtagen aufgetragene Geschäfte zu Ende zu bringen, als wozu sodann weder eine weitere Vollmacht, noch ein fortdauerendes Collegium erforderlich wäre, sondern um von denen Verfügungen in eilfertigen Fällen nicht ausgeschlossen zu werden, zu welchem Zweck die Vollmacht auf Jahre gerichtet ist.

Man müßte also eine Aenderung in der Verfassung vornehmen, wenn man hievon abweichen wollte. Um den Misbrauch abzuwenden, welcher daraus erwachsen könnte, wenn unter dem Vorwand der Eile der große oder der engere Ausschuß Geschäfte, wobey eine Gefahr auf dem Verzuge nicht haftet, an sich ziehen wollte, ist es allerdings nöthig, daß das, was solchergestalt beschlossen worden, auf dem nächsten Landtage der gemeinen Landschaft zur Anzeige gebracht werde. Hierdurch erhält selbige die Gelegenheit zu ermessen, ob würklich ein eilfertiger Fall vorhanden gewesen, und dabey pflichtmäßig verfahren sey? wenn solches nicht geschehen seyn sollte, darüber Beschwerde zu führen, und dadurch den größern Ausschuß, den engern Ausschuß und das Schatzcollegium in gesetzmäßigen Schranken zu erhalten, ohne daß man eine der Landschaft selbst heilsame Einrichtung abänderte.

Es lässet sich diesemnach keinesweges behaupten, daß, wenn der engere Ausschuß sich der Sache in eiligen Fällen unterziehen und aus diesem Grunde

bey

bey den im Jahr 1771 eingetretenen Umständen, bey Uns Anträge gethan hat, solches an und vor sich ein Verfassungswidriges Unternehmen sey. Wir billigen es nicht, wenn man unterlassen hat, davon auf den folgenden Landtagen Anzeige zu thun, und machen vielmehr, um ähnliche Fälle zu verhüten, die nöthige Verfügung.

Die ritterschaftlichen Mandatarii würden es gegen ihre Constituenten zu verantworten gehabt haben, wenn sie sich hiebey beruhiget hätten. Sie suchten demnach in einer am 14ten März 1775. übergebenen anderweitigen Vorstellung, Königliche Regierung zu überzeugen, daß, obwohl sie dem großen Ausschuß die Befugniß wegen eiliger Fälle sub spe rati zu beschließen nicht streitig machten; so könnten sie doch dem engern Ausschuß dieselbe nicht weiter, als nur in so fern, wie Anfangs erwehnet ist, einräumen. Dieses hatte auch die gewünschte Wirkung, daß von Königl. Regierung unterm 8ten May 1775. an dieselben folgende Erklärung ertheilet ward.

In dem Rescripte vom 28sten Jan. dieses Jahrs sind in Ansehung der Behandlung eiliger Fälle, der große und engere Ausschuß deswegen mit einander verbunden, weil ihre Befugniß, sich derselben anzunehmen, auf gleichen Gründen beruhet, und daß es von den Umständen und der mehrern Wichtigkeit oder Eile der Sache abhänget, wer von ihnen zuzuziehen ist. Wenn der große Ausschuß versammlet ist, sind allerdings mit selbigem, und nicht mit dem engern Ausschuß, eilfertige Angele-

gens

genheiten zu behandeln, und ein gleiches muß geschehen, wenn die Sache von der Beschaffenheit und Erheblichkeit ist, daß die Zeit verstattet und es der dazu erforderlichen Kosten verlohnet, den großen Ausschuß zusammen zu berufen. Da aber Umstände eintreten können, wo die Sachen entweder von dieser Wichtigkeit nicht, oder von einer so dringenden Eile sind, daß der Aufschub, welcher durch die Zusammenberufung des großen Ausschusses veranlasset werden würde, von nachtheiligen Folgen seyn könnte; so mögen Wir der Landesherrschaft weder die Befugniß benehmen, an den engern Ausschuß, dessen Versammlung weniger Kosten machet, und der näher bey der Hand ist, bey Gelegenheit, wo eine Gefahr auf dem Verzuge haftet, sich zu wenden, und von selbigem Anträge anzunehmen, noch diese landesherrliche Befugniß, der Entscheidung eines Justizcollegii unterwerfen. So viel versichern Wir euch aber, daß Wir sorgfältig dahin sehen wollen, daß hiervon kein Misbrauch gemachet, folglich künftig, Fälle wobey keine Eile ist, als solche nicht behandelt, noch der große Ausschuß ohne hinlängliche und dringende Ursachen vorbeygegangen, am wenigsten aber unter dem Vorwand der Eile, ohne Bewilligung gesammter Stände, landschaftliche Gelder zu Angelegenheiten, welche die Landschaft nicht angehen, verwand werden; und Wir meinen, daß dieses alles sey, was ihr erwarten könnet und dem gemeinen Besten gemäß ist.

Weil der engere Ausschuß gleich Anfangs bemühet war, wahrscheinlich zu machen, daß keine eigentliche Vorschrift, wornach die gemeinen Landesangelegenheiten zu behandeln, vorhanden wäre, so gab königl. Regierung der Ritterschaft zu wiederholtenmalen zu erkennen, daß sie entschlossen sey, desfalls ein Regulativ entwerfen zu lassen, und selbigem durch die Zuziehung gesammter Stände, die Gesetzmäßigkeit zu ertheilen. Als aber beym weitern Fortgange sich entwickelte, daß die landschaftliche Verfassung nicht so wankend wäre, als von dem engern Ausschusse selbige beschrieben ward, und daß es nichts weiter, als nur einer Weisung an die landschaftlichen Collegia bedürfe, derselben künftig gebührend nachzukommen; so fand königliche Regierung, weil die übrigen Curien sich ganz passive dabey verhielten und sie im voraus sich versichert halten konnte, daß die Ritterschaft bey der ihr zulezt ertheilten Erklärung gewiß sich beruhigen würde, kein Bedenken, an den großen und engern Ausschuß unterm 8ten May rescribiren zu lassen, daß sie den Inhalt vorberegter, an die Bevollmächtigte der Ritterschaft abgegebenen, Erklärung, sich zur Direction gereichen lassen sollten.

Es haben also die unter denen landschaftlichen Deputationen und der Ritterschaft entstandenen Streitigkeiten den wichtigen Vortheil hervorgebracht, daß die fast völlig in Vergessenheit gerathene, und durch die neuerlichst eingerissene willkührliche Behandlung landschaftlicher Angelegenheiten äußerst wankend gemachte, wiewohl gesetzmäßig angeordnete, landschaftliche Verfassung wieder hervorgesuchet, und in ihr völliges Licht

gesetzet, mithin nicht leicht zu besorgen ist, daß die landschaftlichen Deputations fernerweitig eine ausgedehntere Befugniß sich anmaßen werden, als von ihren Mitständen und Constituenten ihnen eingeräumet ist, und dieses um so mehr, weil von königl. Regierung höchstrühmlich der Ritterschaft versichert worden, sorgfältig dahin sehen zu wollen, daß von oftbenannten Collegiis kein Misbrauch, von der ihnen verstatteten Befugniß künftig weiter gemachet werde.

Weil der unternommene Kornankauf, in der Versammlung des großen Ausschusses, von denen Deputatis der Prälatur und Städte genehmiget, und zur Ersetzung des für die landschaftlichen Cassen daraus erwachsenen Schadens, die Erhöhung des Blasenzinses verwilliget ward, ohne daß zuvor auf dem gemeinen Landtage Anzeige davon geschehen und Deputati dazu von ihren Mitständen mit Vollmachten waren versehen worden; so wollte die Ritterschaft die Verbindlichkeit dieses Concluſi nicht anerkennen, wie sie denn auch bey königlicher Regierung um die Aufhebung des erhöheten Blasenzinses nachsuchte.

Wiewohl nun königl. Regierung es äußerst misbilligte, daß über diese Sache in der Versammlung des großen Ausschusses ein Conclusum war errichtet worden, ohne dieselbe auf dem gemeinen Landtage zuvor zur Proposition gebracht zu haben: so erklärte sie jedoch das Gesuch wegen Aufhebung des erhöheten Blasenzinses nicht nur für unstatthaft, sondern auch das erwähnte Conclusum, nachdem selbiges durch ihre hinzugekommene

Geneh-

Genehmigung eine gesetzliche Kraft erlanget hätte, für allgemein verbindlich.

Obgleich dieses widersprechend zu seyn scheinet, so verschwindet jedoch diese Vermuthung bey einer genauern Erwägung der, in dem an die Ritterschaft unterm 28sten Jan. 1775. erlassenen Rescript, enthaltenen Gründe; denn es wird von königl. Regierung zwar nicht in Abrede gestellet, daß der große Ausschuß bey Genehmigung desjenigen, was von dem engern Ausschuß und Schatzcollegio geschehen, in modo pecciret hätte; sie äußert aber zugleich, daß dieses Versehen in dem Betracht dem Concluso die Gültigkeit nicht benehmen konnte, weil die Ritterschaft selbst eingestünde, daß die zwey Curien der Prälaten und Städte erwehntes Verfahren nicht nur genehmiget hätten, sondern dabey auch beharrten: Und weil ihre Constituenten gegen dieses Conclusum nimmer etwas eingewandt hätten, so viel Aufsehen auch solches gemachet, und so wenig ihnen die Beschaffenheit des Kornnegotii verborgen geblieben wäre; so würde also die Ritterschaft, wenn gleich sie bey ihrem Widerspruch ohnverändert beharrte, nichts dadurch gewinnen, und es auf ein bloßes Formale hinauslaufen, wenn diese Sache nochmals zur Ueberlegung kommen, und zu dem Ende auf dem gemeinen Landtage zur Proposition gebracht werden sollte, anerwogen doch keine andere Umstände zur Berathschlagung kommen könnten, als die bereits bey Abfassung des Concluſi wären erörtert worden. Und weil die Ritterschaft den Einwurf gemacht hatte, daß Deputati ohne Vollmacht und Instruction verfahren wären: so ward hierauf geantwortet:

Es stehet dabey der Zweifel nicht zu erregen, ob die Deputati dieser Curien mit oder ohne Vollmacht ihrer Constituenten verfahren sind? Wenn es auch mit besagten Curien nicht eine andere Bewandniß als mit der Ritterschaft hätte, so wäre dennoch dieses allemal ein Punct, der nicht von der Ritterschaft, sondern von besagten Constituenten zu untersuchen ist, welche aber Gegen das Geschehene nimmer etwas eingewandt haben.

Weil die Prälatur und Städte nicht in Corpore zu Landtagen erscheinen können, so sind sie zufolge der Verordnung vom 12ten Dec. 1719. verbunden, jemand der Ihrigen zur Abwartung der Landtageshandlungen zu ernennen, und wenn dieser, die von seinem Constituenten ihm ertheilte Vollmacht, vor Eröfnung des Landtages, dem Landsyndico behändiget, so wird er zu allen und jeden Landtageshandlungen zugelassen, und die von ihnen abgegebenen Vota sind für seine Constituenten verbindlich. Weit anders verhält es sich mit denen ritterschaftlichen Deputatis, denn weil jedes einzelnes Mitglied derselben berechtiget ist, zu Landtagen zu erscheinen, und ihnen die Wahl gelassen ist, entweder selbst in der Curie ein vollgültiges Votum abzugeben, oder Vollmacht zu ertheilen; so ist es in Ansehung eines jeden Mitgliedes der ritterschaftlichen Curie ein wesentlicher Umstand, daß alle und jede Angelegenheiten, die in den Curien zur Ueberlegung und Entschließung von dem Landsyndico gebracht werden sollen, auf dem gemeinen Landtage zur Anzeige kommen müssen: weil aber für die Majorität der Prälatur und Städte kein solcher

Nach-

Nachtheil daraus entstehet, wenn die Anzeige auf dem gemeinen Landtage nicht, sondern demnächst erst im Deputationscollegio, allwo ihre Deputati größtentheils gegenwärtig sind, geschiehet; so wird von königl. Regierung hieraus der Schluß gezogen, daß also in Ansehung der Prälatur und Städte das Conclusum nicht für fehlerhaft zu erkennen sey. Denn weil nach der calenbergischen landschaftlichen Verfassung, wenn über gemeine Landesangelegenheiten ein Entschluß zu fassen, durch die einstimmigen Vota zweyer Curien, die dritte verbindlich gemachet würde: die Majorität der Prälatur und Städte aber, das Conclusum, wegen des vom engern Ausschuß und Schatzcollegio unternommenen Kornankaufs und Uebernehmung des daraus erwachsenen Schadens, zum Stande gebracht hätten; so wäre bey diesem Concluso auf das ritterschaftliche Votum kein Betracht zu nehmen, mithin auch, aus vorangeführten Gründen, es nicht als ein das Conclusum vernichtender Fehler anzusehen, daß die Anzeige auf gemeinem Landtage nicht geschehen sey: daher dieses Conclusum, nach hinzugekommener Genehmigung königl. Regierung, noch um so mehr als allgemein verbindlich anerkannt werden müßte, weil nicht die Ritterschaft, sondern die Prälaten und Städte zu untersuchen die Befugniß gehabt hätten, ob von ihren Deputatis, mit oder ohne Vollmacht verfahren wäre.

Wenn man dasjenige, was so eben wegen des im großen Ausschuß, ohne vorher auf dem gemeinen Landtage geschehene Anzeige, in Ansehung des Kornnegotii genommenen Entschlusses angeführet ist, nicht in genaue Er-

wegung ziehet, so könnte gar leicht der Schluß daraus gezogen werden: daß diese vorläufige Anzeige, nur in Rücksicht auf die Ritterschaft, als eine Nothwendigkeit anzusehen sey, und daß die Proposition gar füglich erst im Deputationscollegio geschehen könnte, wenn mit völliger Zuverlässigkeit vorauszusehen, daß die Prälatur und Städte durch ihre Vota das Conclusum zum Stande bringen würden. Daß dieses aber höchst fehlerhaft seyn würde, ist aus dem folgenden zu ersehen.

Wiewohl nicht allen und jeden Klöstern und Städten der Zutritt im Deputationscollegio verstattet ist, so pflegen jedoch diejenigen, die davon ausgeschlossen sind, ihre Deputirten vielmals zum gemeinen Landtage abzusenden, und diese sind befugt, nach angehörten Propositionen, jemand von ihren zurückbleibenden Mitständen mit Mandatis et Instructionibus zu versehen. Weil dieses Mandatum aber nicht weiter als auf die verlesenen Propositions ausgedehnet werden mag; so ist also jedes im großen Ausschuß über solche Gegenstände, die nicht auf dem gemeinen Landtage zur Anzeige gebracht sind, gefaßtes Conclusum, in Ansehung dieser Prälaten und Städte, eben so vitiös, als für die Ritterschaft. Es ist demnach ein ganz allgemeiner und für sämmtliche Curien höchst wichtiger Grundsatz, daß alle und jede gemeine Landesangelegenheiten, worüber ein landschaftlicher Entschluß zu fassen ist, auf dem gemeinen Landtage zuvor zur Anzeige gebracht werden müssen.

Königliche Landesregierung hatte dieses gar wohl in Ueberlegung gezogen, daher sie denn auch denen landschaftlichen Deputationen ohne alle Ausnahme die

Anwei-

Anweisung ertheilte, hierinn künftig stricte der Regel nachzukommen.

Man würde also gar sehr irren, wenn man dasjenige, was vorhin nach Anleitung der von königl. Regierung ertheilten Resolutionen hierüber angeführet ist, weiter als auf den vorliegenden Fall ausdehnen wollte.

Hätten die Prälaten oder Städte das, ohne ihr Vorwissen im Deputationscollegio, wegen des Kornnegotii, gefaßte Conclusum nicht ratihabiren wollen, und mit der Ritterschaft gemeinsamen Widerspruch erreget, so hätte dasselbe abermals legali modo zur Proposition gebracht und das Verfahren der Mandatariorum geprüfet werden müssen. Weil diese aber ganz passive verfuhren und durch ihr Stillschweigen das Verfahren ihrer Curien ratihabirten, so hatte die Regierung völlig Recht, das, wiewohl auf eine illegale Art gefaßte Conclusum, bewandten Umständen nach als gültig und in Ansehung der Ritterschaft für verbindlich zu erklären. Daß aber über die Gültigkeit und Verbindlichkeit der landschaftlichen Entschließungen, von denen Landescollegiis nicht erkannt werden könne, wird von königl. Regierung in der Resolution vom 28sten Jan. 1775. durch folgenden triftigen Grund bestätiget:

> Landesgerichte haben das, was nach den Gesetzen Rechtens ist, nimmer aber zu entscheiden, was das gemeine Beste erfordert. Sie können also, wofern man die Landes- und landschaftliche Verfassung nicht völlig umstoßen will, darüber nicht erkennen, ob von dieser oder jener Curie solchem gemeinen

Besten gemäß gestimmet worden, und welcher Meynung gültig seyn solle?

Und als die ritterschaftlichen Mandatarii hierauf zu erkennen gaben, daß sie diesen Satz niemals in Zweifel gezogen hätten: wie es denn auch bey der, von der Ritterschaft gesuchten gerichtlichen Entscheidung, allein nur auf wohlerworbene, das Eigenthum der Ritterschaft ausmachende, Vorrechte ankäme, welche die applicationem iuris ad factum nothwendig machten, welchen Fall denn auch königliche Regierung in der Resolution vom 28sten Jan. selbst, als der Entscheidung der Justizcollegiorum unterworfen, angesehen hätte; so erfolgte hierauf unterm 8ten May 1775. folgende Erklärung:

Wenn mit dem großen oder engern Ausschuß etwas behandelt, und in dessen Gefolg, von der Landesregierung Verfügungen gemacht worden: so sind die letztere, landesherrliche Anordnungen, welche einer Untersuchung bey denen Landesgerichten nicht zu unterziehen stehen, als die nach denen Gesetzen, und nicht über die Verbindlichkeit und Gültigkeit der Gesetze und landesherrlichen Ordnungen zu urtheilen haben. Das landschaftliche Collegium, welches zu der Sache zugezogen worden, muß aber das Geschehene, bey dem zunächstfolgenden Landtage, zu der Kenntniß der gesammten Stände bringen und alsdenn in denen Curien darüber deliberiret werden. Genehmiget die Mehrheit dieser Curien, mithin zwey derselben das, was behandelt worden, so ist ein völliges gültiges landschaftliches Conclusum vorhanden, wogegen, wie überhaupt bey landschaft-

schaftlichen Berathschlagungen und Entschließungen, die dissentirende Curie den Weg Rechtens nicht anders ergreifen kann, als wenn ihre besondere, der Mehrheit der Stimmen nicht unterworfene Vorrechte und Freyheiten dabey verletzet werden. Will bemeldete Genehmigung nicht ertheilet werden; so soll nach der Absicht der Landschaft, entweder das Geschehene verbessert und abgeändert werden; oder dieselbe glaubet, daß die Glieder des landschaftlichen Collegii, von welchen die Sache behandelt worden, sich so sehr gegen ihre Pflicht und ihr Gewissen dabey betragen hätten, daß wider deren Person, und auf eine aus ihrem Vermögen zu beschaffende Ersetzung des Schadens, geklaget werden könne. In dem ersten Falle ist die Frage von Abänderung eines Schlusses, welcher durch die hinzugekommene landesherrliche Genehmigung, zu einer landesherrlichen Ordnung gediehen ist. Es kann daher nach den vorhin angeführten Gründen die Sache an die Landesgerichte nicht gebracht, sondern es müssen die Wege eingeschlagen werden, welche bey desideriis und gravaminibus statuum der Natur der Sache und der kundbaren Observanz gemäß sind.

Sollte hingegen der Fall eintreten, daß die Landschaft, oder in so fern es auf die Gerechtsame einzelner Curien ankommt, diese Curien sich persönlich an die Mitglieder eines landschaftlichen Collegii halten, und selbige auf eine, aus ihrem Vermögen zu beschaffende, Schadensersetzung belangen zu können

glauben, so wird die Landesherrschaft weder dergleichen Glieder ohne gerichtliche Erörterung zu verurtheilen, noch gegen gegründete gerichtliche Klagen zu schützen gemeinet seyn. Und es ist also auch auf diesen Fall alle Sicherheit vorhanden, welche die Natur der Sache verstattet.

Wenn in vormaligen Zeiten keine solche dringende Eile vorhanden war, die nur die Convocation des landschaftlichen Ausschusses verstatten wollte, ward es als eine Nothwendigkeit angesehen, daß jedwedem Landstande eine besondere Citation aus der Regierung zugefertiget ward, wenn mit den Ständen tractiret werden sollte. Und ob man zwar in neuern Zeiten in so fern hievon abgewichen ist, daß die landesherrlichen Anträge jezt nicht mehr von königlicher Regierung denen versammleten Ständen, sondern dem auf die Regierung convocirten großen Ausschuß eröfnet werden; so werden jedoch all und jede Mitglieder desselben mittelst der an sie erlassenen Convocatorien angewiesen, die ihnen eröfneten Propositions mit ihren Mitständen in Ueberlegung zu ziehen, und nach genommenem Entschlusse, die landschaftliche Erklärung bey königlicher Regierung einzubringen.

Gleichwie nun sich hieraus ergiebt, daß es nicht willkührlich, sondern die Pflicht des Ausschusses es erfordert, alle diejenigen Landes-Angelegenheiten, worüber ein landschaftlicher Entschluß zu fassen ist, denen versammleten Ständen zur Proposition zu bringen, damit diese bey sich erwegen können, ob sie selbst in ihren Curien darüber zu beschließen gerathen finden; Also ist es der Regel nach

gewiß,

gewiß, daß der Ausschuß, ohne vorherige Proposition oder Communication mit der gemeinen Landschaft, keine Anträge oder Entschliessungen, weder vor sich noch im Nahmen der Landschaft, an königliche Regierung abzulassen befugt sey. Daher denn auch diejenigen Concluſa des landschaftlichen Ausschusses, denen diese Erforderniß abgehet, eigentlich für keine gültige Concluſa zu erkennen sind.

Weil aber dasjenige, was die Regierung in gemeinen Landes-Angelegenheiten entweder mit der gemeinen Landschaft, oder dem Ausschuß als landschaftlichen Mandatario beschließet, als eine Landesherrliche gesetzliche Anordnung anzusehen ist, die Landes-Gerichte aber über die Gültigkeit der Gesetze zu erkennen nicht befugt sind; So will also Königliche Regierung diesen Collegiis die Befugniß nicht einräumen, darüber zu erkennen, ob die Landschaft verbunden sey, ein, ohne vorherige Proposition oder Communication mit der gemeinen Landschaft, von dem Ausschuß gefaßtes Concluſum, nach hinzugekommener Landesherrlicher Bestätigung, für verbindlich zu erkennen, und dem zufolge dasjenige zu leisten, wozu der Ausschuß an ihrer Statt sich verbindlich gemacht hat, daher denn in solchem Falle den Ständen nichts übrig bleiben würde, als zuerst an den Landesherrn sich zu wenden. Wenn dieser aber in die Aufhebung des Concluſi zu willigen verweigern, und das Land dadurch in Schaden versetzet, oder die Rechte der Stände gekränket seyn würden, alsdann bey den Reichsgerichten Hülfe zu suchen.

Damit aber die Landschaft um so mehr gesichert, und der landschaftliche Ausschuß in denen ihm vorgeschriebenen Schranken, erhalten werden möge, so ist jener vorbehalten, die Mitglieder des Ausschusses ad interesse zu belangen, die durch ihre Vota ein Verfassungswidriges und nachtheiliges Conclusum zum Stande gebracht haben: der Ausschuß ist also verpflichtet, auf dem nächsten Landtage sein Verfahren zu rechtfertigen. Wenn sodann zwey Curien die Ratihabition ihm versagen werden, so findet die actio ad interesse statt. Würden aber zwey Curien die Genehmigung ertheilen, alsdann ist der Widerspruch der dritten Curie ohne Wirkung, es sey denn daß ihre besondern Rechte oder Freyheiten verletzt seyn würden.

Man würde aber gar sehr irren, wenn man das jetzt erwehnte, auf die, in dringend eiligen Fällen von dem Ausschuß genommene, und von der Regierung bestätigte, Entschliessungen, in allen Stücken ausdehnen wollte. Denn weil die bey dergleichen Fällen vorhandene Eile, die Proposition oder Communication mit der gemeinen Landschaft behindert; so ist es demnach auffallend, daß diese Fälle als eine Ausnahme von der allgemeinen Regel angesehen werden müssen. Es muß demnach der Ausschuß bey nächster Convocation der Stände beweisen, daß dergleichen Eile vorhanden gewesen ist. Damit aber die allgemeine Regel, so weit es nur immer möglich, ohnunterbrochen befolget werden möge; so ist dem Ausschuß nur eine interimistische Befugniß, sub spe rati, in eiligen Fällen zu beschließen, verstattet worden; Denn es ist aus dem zuvor angeführten Wolfenbüttelschen Landtages-Abschiede vom

5ten

5ten Febr. 1624. klärlich zu ersehen, daß die in dergleichen Fällen von dem Ausschuß genommene Entschliessungen nur auf so lange, bis Zeit und Umstände die Convocation der Stände verstatten wollen, verbindlich sind. Sobald diese aber zu bewirken ist, alsdann ist die weitere Behandlung und Fortsetzung ein ohnstreitiges Objectum Comitiale, worinn der Ausschuß, ohne zuvor erhaltene Vollmacht von denen Ständen, nicht weiter verfahren und zu beschließen sich ermächtigen mag. Bey so bewandten Umständen ist es als eine nie genug zu rühmende Vorsorge königl. Landes-Regierung dankbar zu erkennen, daß von Ihr denen landschaftlichen Collegiis aufgegeben ist, hinführo bey allen und jeden Fällen, da sie gemeine Landes-Angelegenheiten an die Regierung bringen, welche auf dem Landtage nicht vorgekommen sind, solches und die Ursache davon ausdrücklich anzuzeigen.

Allen diesem zufolge, wird niemand mit einigem Anscheine der Wahrheit behaupten können, daß Königl. Landes-Regierung durch die angezogene ad instantiam der Ritterschaft abgegebenen Resolutionen, eine Abänderung in der von Altersher beliebten landschaftlichen Verfassung habe bewirken wollen; indem es klar am Tage, daß ihre Absicht allein nur dahin gerichtet war, dieselbe für fernere Eingriffe der landschaftlichen Collegiorum in völlige Sicherheit zu stellen.

Würden die von der Ritterschaft wegen der landschaftlichen Verfassung behaupteten Grundsätze von königl. Regierung als unrichtig erkläret; Oder selbigen von

den übrigen beyden Curien, als Verfassungswidrig widersprochen seyn; so hätte diese Streitigkeit auf dem gemeinen Landtage unter Herrn und Ständen entschieden werden müssen. Weil königl. Regierung aber die von der Ritterschaft behauptete Sätze für richtig und der ursprünglichen Verfassung gemäß zu seyn erklärete: Die übrigen beyden Curien in diesen Streit sich nicht mischten, sondern ganz passive dabey verfuhren, mithin durch ihr beharrliches Stillschweigen überzeugend zu erkennen gaben, daß sie die Ritterschaftlichen, von Königl. Regierung bestätigten, Sätze für Verfassungsmässig, ohne einigen Widerspruch, anerkannten; So war wegen Aufrechterhaltung der landschaftlichen Verfassung weiter nichts zu thun übrig, als die landschaftlichen Collegia, oder vielmehr diejenigen Mitglieder derselben, von denen zuerst der Widerspruch erreget war, und die die Majorität in diesen Collegiis ausmachten, zu deren Befolgung anzuweisen dafür. Dieses geschahe mittelst der oft angeführten von königl. Regierung an den großen und engern Ausschuß, desgleichen an das Schatz-Collegium zugefertigten, Rescripte und hiemit hatten diese Streitigkeiten ihre Endschaft völlig erreichet.

Damit aber keine, diese Streitigkeiten betreffende Frage, unerörtert bleiben möge; So ist schließlich noch in Erwägung zu ziehen: Ob die von Königl. Regierung denen landschaftlichen Collegiis ohne Zuziehung der Landstände zugefertigten Befehle, ohne daß einiger Widerspruch dagegen statt finden werde, als gesetzlich anzuerkennen und zu befolgen sind.

Weil

Weil vorhin bewiesen ist, daß die landschaftliche Verfassung, als eine unter Herrn und Ständen vollzogene gesetzliche Anordnung zu betrachten sey; so leidet es keinen Zweifel, daß wenn über den wahren Sinn derselben, es sey unter Herrn und Ständen, oder unter den Curien, Zweifel entstehet, derselbe in Comitiis auf eben die Weise, als andere gemeine Landes-Angelegenheiten, erwogen und entschieden werden müsse. Dieses war aber der Fall nicht weiter, nachdem königliche Regierung die von der Ritterschaft behaupteten Grundsätze, als Verfassungsmäßig, anerkannt hatte. Denn die übrigen beyden Curien hatten sich niemahls in diesen Streit gemischet, und die Ritterschaft fand anders keinen Widerspruch, als von der Majorität der landschaftlichen Deputirten; Dieser war aber in dem Betracht für ganz unerheblich zu achten, weil diese Deputati absque mandato ihrer Constituenten keine gültige Handlungen vornehmen können. Es war ihnen von diesen aber der Auftrag nicht geschehen, denen ritterschaftlichen Behauptungen zu widersprechen und ihr beharrliches Stillschweigen gab sattsam zu erkennen, daß sie wegen der ursprünglichen Grundsätze, in Ansehung der landschaftlichen Verfassung, mit der Ritterschaft einstimmig gedächten. Es war demnach kein zweifelhaftes Gesetz vorhanden, und es beruhete nur darauf, die landschaftlichen Collegia zu deren Vollstreckung anzuweisen. Die erforderte Anweisung der Landes-Collegiorum zur Vollstreckung gesetzlicher Anordnungen, ist ein ohnstreitiges landesherrliches Vorrecht. Und da die landschaftliche Verfassung, ohne allen Widerspruch, für eine gesetzliche Anordnung zu erkennen ist; So war also königliche

liche Regierung völlig berechtiget, ohne Zuthun der Landstände, die landschaftlichen Collegia zu deren Befolgung anzuweisen.

II.

Fortsetzung der Beschreibung des zum Amte Nordholz gehörigen neuen Landes Wursten.

Vom Hrn. Oberdeichgräfen Martens zu Osterholz.

Sämtliche Deiche des Neuenfeldes sind Sodendeiche, wozu der überaus große Aussendeich das Materiale hinlänglich liefert, nur blos von der Soltenhörne, wo der alte und neue Deich sich scheiden, bis an die Misselwarder Schleuse sind wegen Mangels des Vorlandes und gefährlicher Lage, Stickdeiche. — Die beyden ausspringenden Deichecken, welche die Rosenhörne und Bieljückshörne benannt werden, sind die gefährlichsten Deichstellen und kosten dem Lande am mehresten. Schon seit mehreren Jahren sucht man durch Anlegung von Schlikdeichen das Vorland zu erhöhen, und durch Hänig *) zur Begründung zu bringen, und ist dieser Bemühung ein guter, obwohl langsamer, Erfolg nicht abzusprechen. Die Schlickdeiche sind kleine, von Schlick aufgeworfene

*) Ueber Hänig und dessen Anbau werde ich mich bey Beschreibung des alten Landes Wursten näher erklären.

worfene Dämme, etwa 2 bis 3 Fuß hoch, 2 Fuß in der Cappe breit, und von gehöriger Anlage. Man legt sie, sobald das Watt so weit gediehen ist, daß es einen solchen Deich tragen kann, gewöhnlich dem Hauptdeiche parallel, mit verschiedenen Abschnitten. Die erstere Sorte nennt man Twas- oder Queerdeiche, die andere sind kleine Obdeiche, welche man denn sämtlich, sobald sie gehörig ausgetrocknet sind, mit einem Strohpanzer überzieht. Im Twasdeiche wird in jedem Abschnitte eine kleine Oefnung gelassen, damit das Wasser daraus ablaufen könne; da nun diese kleinen Schlickdeiche bey jeder Fluth untergehen, zur Ebbezeit aber wieder wasserfrey werden, so ist es natürlich, daß selbige in dem von ihnen eingeschlossenen Raume, durch die bewürkte mehrere Ruhe im Wasser, einen größern Schlickfall verursachen, und folglich das Terrain stärker aufhöhen müssen. Ein Haupterforderniß ist aber, daß der also beschlossene Raum nicht zu groß sey, damit keine Wellen entstehen können, und daß die Oefnung auch nicht zu weit gemacht werde, weil sonst der ausfallende Strom einen Priel bildet, und den sich eben senkenden Schlick mit fortreisset. Die laufende Ruthe kostet im Durchschnitt 1 Rthlr. und darüber, und man sieht also, daß eine solche Vorrichtung, die noch überdem eine jährliche starke Reparation erfordert, und öfters von den Fluthen demolirt wird, nur dann anzurathen sey, wenn Noth dazu treibt, und keine andere Hülfsmittel von großem Nutzen sind. Eine andere schwere Auflage, welche dem Neufelde auf dem Halse liegt, ist die Unterhaltung so vieler hölzernen Schleusen, deren jeder District eine, der

Spicker District aber gar zween hat, weil der aus dem Amte Ritzebüttel u. s. w. kommende Ochsteder Bach die Vorrichtung eines besondern Klapsieles noch überher nothwendig gemacht hat. Rechnet man die vorhandenen 6 Schleusen daher nur zu dem mittlern Preise von 4000 Rthlr. das Stück, mithin zu 24000 Rthlr., und erwägt dann, daß nicht allein das Capital selbst samt jährlichen Zinsen, jedesmal in einem Zeitraume von 36 bis 40 Jahren ganz verloren gehet, sondern daß auch noch an jährlichen Reparationen ansehnliche Summen aufgewendet werden müssen; so fällt es leicht in die Augen, daß eine solche schwere, dem Neuenfelde allein zufallende, Last, indem dem alten Lande Wursten blos die Grabung der Sieltiefen im Aussendeiche oblieget, für dieses sehr drückend, und sowohl mein, als der Wunsch jedes Patrioten nicht ungereimt sey, daß bey den täglich mehr und mehr steigenden Holzpreisen, alle hölzerne Schleusen nachgerade abgeschafft, und statt deren massive eingeführt werden mögen. Ein Wunsch, der indes so lange zu den piis desideriis gehören muß, als man höhern Orts nicht Veranlassung nehmen wird, den Unterthanen die Mittel eines solchen Baues entweder durch Vorschüsse gegen leidliche Zinsen, oder auf andere Art zu erleichtern. So fruchtbar übrigens der ganze Neufelder District ist; so ist es doch sonderbar, daß hochstämmige Bäume, besonders Obst in diesen Gegenden, vorzüglich nach Norden hin nicht recht gedeihen wollen, und folglich fast gar nicht vorhanden sind. Vermuthlich rühret dies von der salzichten Luft, und den in dieser Gegend heftigen Winden her, vor welchen sie

nicht

nicht den mindesten Schutz genieſſen, und womit ſich an anderen wärmern Orten gezogene und hieher verpflanzte Bäume nicht vertragen können. Doch dies dürfte ſich vielleicht ändern, wenn nach mehreren Jahrhunderten dieſer jetzt an der See belegene Diſtrict von derſelben weiter entfernt, und die ſich immer mehr zurückziehende Nordſee demſelben nicht mehr ſo nahe ſeyn ſollte.

Es bleibt mir nun noch übrig, ein Paar Worte über den vor dem Neuenfelde liegenden großen Auſſendeich zu ſagen, und dieß ſoll ſo kurz wie möglich geſchehen. Nach der Anno 1636. geſchehenen Eindeichung, blieb theils ein nicht unbeträchtlicher Diſtrict Auſſendeichs noch unbedeicht liegen, weil man denſelben vielleicht noch nicht reif genug, oder auch die ſonſt erforderlichen Deichlinien für zu unbequem hielt, theils hat ſich dieſer Auſſendeich ſeit dieſer Zeit durch Anwachs und Begrünung ſo beträchtlich vermehret, daß man ſeine jetzige Größe, welche nach der Bielkiſchen Vermeſſung de 1725. im Ganzen ſchon zu 1216 Jück 145 Quadrat-Ruthen berechnet wurde, füglich wohl gegen 1400 Jück anſchlagen kann. Er nimmt ſeinen Anfang vor dem Cappeler Neufelde, etwa 500 Ruthen oberhalb des Cappeler Sieles, und erſtreckt ſich in einer immer mehr zunehmenden Breite, ganz bis an das hamburgiſche Amt Ritzebüttel, in der Maaße, daß ſeine untere Breite, ſo weit es nemlich Grünland iſt, denn die noch immer im Anwachs befindlichen Watten ſind unabſehbar, noch nach dem Augenmaaß wohl über 200 Ruthen Spickermaaße, die Ruthe zu 20 Fuß gerechnet, betragen möchte. Als

Carl der Eilfte der großen Commission zur Wiederherbeyschaffung der Krongüter den Auftrag gab, auch die Sände und Inseln der Elbe und Weser zu vindiciren, und diese Commission solches in Ansehung der mehresten für unausführbar hielt, wurde dieser Neufelder Aussendeich davon ausdrücklich ausgenommen, weil der erste Anwachs laut des 1618. geschlossenen Vergleiches vor der Eindeichung dem Landesherrn eine Recognition bezahlet habe, und dieser jetzige Anwachs, als mit solchem zusammenhängend angesehen werden, und daher dem Fisco zugeeignet werden müsse, wie solches aus dem derzeitigen Commissionsreceß, noch mehr aber aus dem von mir hiebey gelegten Extracte eines commissarischen Berichts weyland Hrn. Regierungsraths von der Kuhla (vide Beylage C.) mit mehrerem herfürgehet. Nach dem Vergleichsreceß vom 14ten Novemb. 1704. ist darauf zwischen der königl. schwedischen Regierung und den Interessenten des Neuenfeldes ein Vergleich auf 20 Jahre geschlossen, und darin eine jährliche Recognition von 100 Rthlr. welche leztere der erstern jährlich zahlen müssen, stipulirt worden. Ob dieser Anno 1724. erloschene Contract aber, nachgehends tacite oder als Zeitpacht continuirt sey, ist mir unbekannt; so viel ist gewiß, daß jene 100 Rthlr. noch bis diese Stunde jährlich in die Nordholzer Amtsregister bezahlt, und von den Interessenten nach Verhältniß ihrer Ländereyen aufgebracht werden. Diese 100 Rthlr. geniesset aber königl. Cammer ganz allein, und haben die Stände des Herzogthums Bremen allen Ansprüchen darauf entsaget, (vide die Beylage D.) inzwischen hat diese sehr geringfügige Einnahme

nahme schon öfters das Projekt einer neuen Eindeichung aufs Tapet gebracht.

Bereits Anno 1692. verordnete die schwedische große Commission die Eindeichung dieses Aussendeichs zum Besten der Krone, und im Jahre 1718. nach den erlittenen hohen Fluthen vom 25sten Dec. 1717. und 25sten Febr. 1718. als die Neufelder Deiche so sehr ruinirt waren, daß in diesem Districte 143 Menschen, so wie fast alles Vieh, ihr Leben verloren hatten, auch der Schade, nach dem Bericht des Oberamtmann **Voigt** zu **Nordholz**, über 80000 Rthlr. geschätzt, die Reparationskosten des Neufelder Deiches aber auf 24000 Rthlr. angeschlagen wurden, setzten die Hauptinteressenten des Neuenfeldes, nemlich 1) das Kloster **Neuenwalde** per mandatarium Landrath **von der Lieth**, 2) der Oberamtmann **Voigt**, 3) die Drostin **von Langen**, 4) der Voigt **Koch** und mehrere andere der angesehensten Einwohner des Neuenfeldes alles in Bewegung, daß statt der kostbaren Reparation eine neue weit vortheilhaftere Eindeichung vorgenommen werden möge, deren mehrere Kosten sie nur zu 8000 Rthlr. berechneten, wofür circa 500 Juck mehr im Deichband gezogen werden sollten. Die Projecte dazu waren auch schon höhern Orts genehmiget, des Königes Majestät hatten dazu einen zinsfreyen Vorschuß von 10000 Rthlr. bewilliget, und es sollte zur Ausführung geschritten werden, als durch Widerspruch einiger geringen Interessenten, und gewisse andere Incidentpuncte die ganze Sache wieder ins Stecken gerieth.

In den Jahren 1741 bis 1749. war diese Eindeichung wiederum in Bewegung. Anno 1747. erhielt der weyl. Oberdeichgräfe **Pflaumbaum** den Auftrag zur Untersuchung und Verfertigung der nöthigen Kosten-Vorschläge, auch hatte man bereits Anno 1745. mit der Stadt **Hamburg** wegen des Anschlusses des Deiches, Behandlung zuzulegen angefangen. Nach der im Jahr 1749. durch den Feldmesser **Heidmann** geschehenen Aufnahme des ganzen Grodens, und aufgestellter Berechnung entwarf darauf weyl. **Pflaumbaum** die Vor- und Anschläge, nach welchen die ganze Länge der Deiche auf diesseitigem Territorio $1177\frac{1}{2}$ Ruthen, und auf hamburgischem $454\frac{1}{4}$ Rthlr. betragen, und dadurch diesseits nach Abzug der Fleethe, Siele, Wege ꝛc. 738 Juck, auf hamburgischen Gebiete nach jenem Abzuge 320 Juck mit einem Deiche beschlossen werden sollten. Die Kosten dieser Arbeiten berechnete er folgendergestalt:

Auf hannoverschem Territorio.

Für $1177\frac{1}{2}$ Ruthen Deichs zu machen a 40 Rthlr.	—	47100 Rthlr.
Für 2 Schleusen a 3500 Rthlr.		7000 —
Für Durchdammungen ꝛc.	—	3000 —
Diäten, Reisen, unvorhergesehene Fälle, Rustdielen ꝛc.	— —	3000 —
Summa		60100 Rthlr.

Auf hamburgischem Territorio.

Für $454\frac{1}{4}$ Ruthen Deichs zu machen a 40 Rthlr.	—	18170 Rthl.
Für eine neue Schleuse	—	3500 —
Durchdammungen ꝛc.	—	2000 —
Extraordinaire Kosten	—	2000 —
Summa		25670 Rthl.

Da-

Dagegen berechnete er den mittlern jährlichen Ertrag jedes Jücks zu 6 Rthlr. folglich den Ertrag

a) der diesseitigen 738 Jück zu 4428 Rthlr.

und b) der hamburgischen 320 — — 1920 —

Summa 6348 Rthlr.

welches für den diesseitigen District den Capitalwerth zu 4 Procent von 110700 Rthlr., und für den hamburgischen von 48000 Rthlr. haben, und folglich für erstern einen reinen Ueberschuß von 50600 Rthlr. und für letztern von 22330 Rthlr. gewähren würde. Nimt man nun auch an, daß die Anschläge um 20000 Rthlr. zu geringe gemacht wären, so bleibt doch noch immer ein sehr ansehnlicher Ueberschuß vorhanden, welcher alle Rücksicht verdienet. Das Project wurde inzwischen von 1750 bis 1754. sehr langsam verfolget, und obgleich das königl. Ministerium unterm 22ten Julii 1754. auf Anregen königl. Cammer dasselbe in Erinnerung brachte, auch von der Stadischen Regierung dem weyland Oberdeichgräfen **Pflaumbaum** neuer Auftrag geschahe; so bewog doch wahrscheinlich die letzterm beywohnende natürliche Furchtsamkeit, denselben zu dem Vorschlage, den Erfolg eines angeblichen, am Dorumer Siele sich hervorgebenden, Abbruchs, vor Fassung eines bestimmten Entschlusses noch erst abzuwarten. Der Anno 1756. eingefallene siebenjährige Krieg, brachte darauf alle solche Projecte zum Stillstande, und so ist denn auch dieses derozeit mit zur Ruhe befördert, und nachgehends noch nicht wieder aus seinem Schlafe erwecket worden. Ob es noch einmal geschehen

 dürfte,

dürfte, vermag ich nicht zu bestimmen, auf alle Fälle aber dürfte alsdenn eine Vereinbarung zwischen der Stadischen Regierung und der Stadt **Hamburg** wegen des Anschlusses und der Concurrenz, das erste und nothwendigste Geschäfte seyn.

Anlage A.

Zu wissen, nach dem hiebevor zwischen dem Ertz-Stifft **Bremen**, und gemeinen Ständen desselben, an einen, und einen Ehrbahren Rath der Stadt **Hamburgk** andern Theils, anl. der wenigen Zahl 86. den 25ten Oct. untern andern streitigen Puncten, vermöge eines sonderbahren Recess, gründlich sind verglichen, verabscheidet und vertragen, daß auf den nechstkünftigen Früling des 87ten Jahrs ein Schiff zu Ende des Robben Sandes geleget, und durch beyderseits verordnete, das Compaß gesetzet, und also endlich ein Strich, sowohl **zu Waßer, alß zu Lande** designiret und verordnet werden soll, damit beyde Theile sich in Strandung der Schiffe, und Barg-Geldes darnach zu richten haben könten, daß den sothanen Abscheid zu Folge, von wegen Höchstermeldten Ertz-Stifft und E. E. Raths, ihre Deputirte und verordnete, sich des 7ten Tages Augusti Anno 1587. verglichen, ein Schiff zu Ende des Robbe-Sandes geleget, auch auf die Gest an einen gewißen Orthe, auf der Norder-Seite an der Oxterbecke, darnach ein großer Stein darauf daß Compaß gehauen aufgerichtet werden soll, das Compaß gesetzet, und gleich daßelbe auff ermeldtes Schiff

gerichtet, befunden, daß die Scheide von der Dühne und in künftig dem aufgerichtem Stein ab, gestracks nach dem Robbesand zu, der Strich Nordwest zum Westen gehalten, welcher Strich dann zu Ewigen Zeiten die rechte Scheidung zu waßer, zwischen den Ertz-Stifft **Bremen** und dem Ampt und hause **Ritzebüttel** seyn und bleiben, und ein Jeder Theil sich darnach in Strandung der Schiffe und auf Hebung des Berg-Geldes richten solle und wolle. Dabey dan auf Ferners verabscheidet, und von denen Abgeordneten wegen eines Ehrbahren Raths eingangen und bewilliget worden, daß darnacher und gleich von Stund an, so bald Wetterhalber müglich, E. E. Rath, auf seinen Kosten einen großen gehauen Stein, darauf zum Zeichen dieser verglichenen See- und waßer Scheidung das Compaß, und sonderlich der Strich Nord, west zum westen gehauen an gemeldten Ohrte auf die Seeste in Beyseyn der Bremischen aufrichten, und Fest in die Erde mauren laßen solle, damit man zu jederzeit, wen es die Nothdurft Erfordert, bey auf dem Stein gehauenen Strichen, oder sonst, da der stein verglitten, die Striche auß gehauen oder vergehen würden, auf dem selbigen das Compaß setzen, und dahero wißen mügen, an welcher Seite die gestrandete Schiffe oder Güther angeschlagen, des zu Uhrkund der warheit und Festerhaltung obgedachter Puncten, sein dieser Recesse zween eines Lautes aufgerichtet, und mit Eines Ehrwürdigen Bremischen Thum Capittels und E. E. Raths zu Hamburg insiegelen befestiget, und ein Jedern Theil, sich darnach zu richten, einer davon mit getheilet worden, verhandelt

beym Axter Becke, zu Berensche, am 7. und 8. tag Augusti. A. der wenigen Zahl 87.

Anlage B.

Demnach über die, in vorigem seculo in Annis 1586. und 1587, zwischen den damahligen Ertz Stift, nunmehro Herzogthumb **Bremen**, und der Stadt **Hamburg**, zu **Buxtehude** und **Berensch** errichtete Vergleiche, in Ein Und anderen darin enthaltenen Puncten, unter anderen auch wegen der grentze, Und in specie wegen der Strandgerechtigkeit, Und Erhebung des Berges Geldes von gestrandeten Schiffen, zwischen dem Lande **Wursten** Und dem Ampte **Ritzbüttel**, allerhand Irrungen Und Turbationes, sowoll der Strandung, als Eines streitigen Anwachses, und deßen Beweydung halber entstanden, worüber in vorigen Zeiten beyderseits verschiedene Tagefahrten Und Handelungen vorgewesen: Nach selbigen allen aber, und zuletzt Anno 1674. von **Ihrer Königl. Majestät**, deßfals denen, damahls zu derselben abgefertiget gewesenen Abgesanten bemeldter Stadt **Hamburg**, eine gewiße allergnädigste Resolution sub dato de 26ten Nov. dahin ertheilet worden, daß Es bey denen in Annis 1586, Und 1587. aufgerichteten Verträgen, sein Verbleyben haben, Und Dero Bremische Regierung, in damahls künftigen Vorjahre, auff Erstes Erinneren Und anfordern Burgermeister Und Rahts der Stadt **Hamburg**, Einige auß Ihrem Mittel; und andere dazu geschickte Leute deputiren, Und im Monaht Majo einen Tag zeitig benennen solte, auff welchem Selbige

bige mit der Stadt gevollmächtigten in Rem Præsentem gehen, Und nach den Vertrage das Compas einrichten, Und zufolge dem, nach solcher Norme, billig Und recht befundenen Striche, der Streitige Anwachß getheilet, Und durch einen Graben Steine, oder Pähle die Limites gesetzet werden, damit in Strandung Und Entrichtung des Berge-Geldes, Ein Jedes theil sich wiße darnach zu richten, Und zu Ewigen tagen die Scheide Und Grentze zu waßer Und lande seyn, Und unvermerckt bleyben möge: **Beregte Königl.** Resolution aber, wegen balde darauf erfolgten Kriegesunruhe, auch (obgleich nach Cessirung derselben, Und bey wieder erhaltenen Frieden, höchst Ermelte Ihro Königl. Majestät der Königl. Regierung in der, extraordinaire derselben Ertheilten Instruction vom 10ten Septembr. Anno 1683, wegen solcher Irrung auff Einige Expedientien, unter anderen mit Bedacht zu seyn gnädigst committiret) wegen anderer vielfältigen Verhinderung Und Incidentiren dennoch biß jetzo zu Ihren Effect nicht gelanget: **So hat die Jetzige** anher Deputirte Königl. Commission, auff erhaltenen gnädigsten Befehl die, in bemelter Instruction enthaltenen Puncten, so weit solche noch nicht abgethan, aller möglichkeit nach zugleich mit abzurichten, sich deßfalls mit denen unter anderen auch zu solcher angelegenheit anhero abgefertigten Und bevolmächtigten Herren Abgesandten wollgemelter Stadt, zusammen gethan, Und die anstalt verfüget, daß durch Einige sowoll Ihres Mittels, als auß der Königlichen Regierung dazu verordnete Deputirte, Und wolgemelte Herren Abgesante, nach anleitung obbemel,

melter Königl. Resolution, am 18ten nechstverwichenen May, der Ohrt de novo in Augenschein genommen, nach denen hinc inde dazu gebrauchten, Und unter sich überein kommenden Compassen, der zu Determinirende Strich von dem, auff der so genanten Dühne, laut Eingangs gemelter Verträge, auffgerichteten Steine an, gerade nach **Nordwest** zu Westen, auff den so genanten Robbe-Sand zu, durch den Alten- und Neuen Anwachß, mittelst Adhibirung Eines woll-Erfahrnen, im Herzogthumb **Bremen** alhier gesessenen, Und in Königl. Bestallung stehenden Landmeßers gezogen, Und zu Einer hiernechstigen Grentze, wegen etwaniger künftigen Strandung gesetzet: **Solche Grentze** Und scheidung auch durch **drey große Marck-steine** von jenseits des Oxsterbaches an, über den Questionirten Und allein streitigen Neuen Anwachß biß an den Strand zu künftiger Nachricht, auf sich begebende Fälle vor der Hand gezeichnet, dabey aber Stadtseiten vorbehalten worden, daß, wan die Königliche Ratification erfolget, der pro Termino gezogene strich, ferner durch einen Graben, Pähle, oder, wie es sonst dienlich befunden werden mögte, völlig zu perfectioniren Und zu bewerckstelligen.

Nachdem aber bey vollendeter Besichtigung, Und determinirter scheide, sich Einige an beregten streitigen Neuen Anwachße Und deßen Betreibung Interessirte auß dem Lande **Wursten** angegeben, Und beregter Bezeichnung Und Theilung daher hauptsächlich contradiciret, weil angeregter Vertrag de Ao. 1586. disponiret; daß der **Oxsterbach** die Scheide zu Lande biß in die See,

seyn

seyn Und gehalten werden solle, gleichwie der zu machende Strich nach dem Robbe Sande, zur scheidung zu waßer, wegen der Strandung bezeichnet oder geordnet worden also, daß, waß auff der Süder Seite belegen, denen Wursteren, auff der Norderseite aber dem Ampte **Ritzbüttel** gehören solte, sich auch dabey auf eine undenckliche Possession der Betreibung besagten Neuen Anwachses mit ihren Viehe beziehen wollen: **Man** aber bey näherer untersuchung solches Erregte Zweifels befunden, daß Hamburgscher Seiten sehr wahrscheinlich so woll durch den undunckelen Einhalt vorberegten Vergleichs, und Eine producirte alte Ao. 1594. lange vor beregten Streits bereits verfertigte Land-Carte, Sondern, auch durch Ein, Ao. 1662. von beyder seits veranlaßetes Zeugen Verhör beygebracht, daß der **Orsterbach** zur Zeit des verrichteten Vertrages, Einen andern Außfluß in die See, nach Nordwest zu westen müße gehabt, Und nachgehends seinen jetzigen Cours, auff dem Süden ins Norden verendert haben, die Allegirte Immemoriale Possession der Wurster Interessenten auch nach außweysung vorhandener Acten, sich nicht geruhig befunden, sondern Hamburgscher Seiten per Actus contrarios, Und durch Protestationes, auch Negociationes bey der Regierung, Und sonst, man sich jeder Zeit da wieder verwahret: **So hat man Commissions-Seiten** mit Zuziehung des Cantzlers von **Ehrenbergs**, als welcher bereater Besichtigung mit beygewohnet, der Stadt **Hamburg** intention für mehr begründet ansehen müßen, Und solchen nach kein Bedencken gehabt, das von dem

gezo

gezogenem Striche im Norden belegene, Und Ihrem unstreitigen Lande, jure Alluvionis accrescirte Stücke des Questionirten neuen Anwachses für Ein, dem Ampte Ritzbüttel zustehendes Eigenthum zu halten, Und Es demnach darunter bey mehr gemelter Königl. Resolution, und deren Einhalt allerdings zu laßen, auch zu deßen Urkundt diesen gegenwertigen Recess mit vorberegter Herren Abgesandten (Jedoch auf vorherige allergnädigste Approbation) Und genehmhaltung so woll Ihrer Königl. Majestet, alß auch nochmahliger Ratification Ihrer Herren Committenten zu vollen ziehen.

Stade den 6ten Juny Anno 1692.

Anlage C.

Extract auß des Herrn Regierungs Raths von der Ruhla wegen seiner nach dem Lande Wursten gehabten Commission abgestatteten *relation.*
Sub dato den 18ten Sept. 1686.

Sonst noch etwas weniges von dem Neuemlande hier anzuhangen, so ist selbiges nach beschehener Einteichung ohngefehr in 3000 Jucken bestanden, wobey nebst des Sehl. Herrn Präsidenten Kleihen Erben, 5 Kirchspiele des Alten Landes interessiren, alß nemlich: Mißelwarden, Padingbüttel, Dorumb, Cappeln und Spiecka zu Kombt, selbiges gehöret zu demjenigen, welches ehemahls der Sehl. Buller gehabt, und nachgehends uff den Sehl. Herrn Präsidenten gekommen, und in dem desfalls Ao. 1661. errichteten Recess davon außgeschloßen ist, und interessiret Cappel mit gedachten Kleihischen Erben

ben, bis an die Cappeler-Schleuse und hernach Spiecka bis an die Spiecker-Schleuse zum Sechsten theil; An diesem Ohrte sind bey der Einteichung die Teiche nicht gar zu nahe an die See Kante geleget, dahero haben Sie nicht allein statliches Vorland und sehr gute Teiche, sondern findet sich hier auch ein herrlicher Anwachs, so daß es woll für die Mühe lohnet zu überlegen, wem dieser Anwachs zu statten kommen solle, dem Publico, oder denjenigen, deren Länderey und Teiche daran schießen, und wie derselbe am besten zu nutzen seyn möchte? Waß von dem ersten Membro der Frage die Gemeine Rechte statuiren, will ich hier nicht anführen, zumahlen nicht unbillig gezweiffelt werden könte, ob selbiges in diesem casu, und da man cum Principe zu thun hat, allerdings applicabel wäre, sondern nur allein dieses sagen, daß die Landes-Obrigkeit von dem Neuen-Lande, ehe und bevor es eingeteichet worden, einigen Genuß gehabt, wie deutlich aus dem Allegirten Receß de Ao. 1619. zu ersehen, hat nun damahls die Landes Obrigkeit von dem Anwachs Genoß gehabt, so sehe ich keine relevante Uhrsache, warumb es nicht anitzo auch geschehen, und wenigstens von denen, so derselben mit guten Profit gebrauchen, etwas, es sey an Gelde oder an Korn, dafür an die Cammer entrichtet werden solte, denn da eadem ratio ist, da muß auch idem Jus seyn, wie denn auch hingegen allerdings billig, daß denen, deren Landt außgeteichet wird, die Onera so auf solchem Lande gehafftet, remittiret und erlaßen werden, sothanen Anwachs aber im Teichbande zu faßen, selbiges will woll für der Hand nicht

nicht Rathsamb seyn, denn so könte es leicht geschehen, daß es ginge, wie an den Ohrten, da der Teich so nahe an die See geleget, und dadurch nicht allein der Anwachs verhindert, sondern auch, daß es nunmehro continuirlich abbricht, veruhrsachet worden, wie denn einige wünschen, daß der neue Teich nie geschlagen wäre, und vermeinen, wie auch glaublich, daß der Anwachs sodann immer mehr und mehr zugenommen haben würde, und von den Einwohnern des Alten Landes ohne schwere Teichkosten füglich hätte genützet werden können ꝛc.

Anlage D.

Extractus protocolli conferentiae **mit den Bremischen Herrn Ständen** *de* 28. **Oct.** 1690.

Herr Vice Präses Owstien; Dieser Punct der Anwächse wäre mit dem Punct der Zehenden von gleicher Natur, weil Stände dafür halten, daß er auch nur Privatos angienge, deswegen Stände dabey auch sich jetzo nicht aufzuhalten haben, sondern die Privati würden nur wie beym Punct der Zehenden, zu citiren, und auf die von der Cammer eingebrachte designation zu vernehmen seyn.

Extractus protocolli

bey Vermehrung der Marschländer

de 14. **Nov.** 1690.

Herr Vice Präs. der Punct der Anwächse wäre mit Ständen so weit verabredet, daß die possessores solcher etwanigen Anwächse mit ihrer Befugnis

ver-

vernommen werden sollen, weil Stände solches als ein particulier Werck ansehen, so das Publicum oder gantze Land eigentlich nicht touchiret, wie nun forderſamſt geregte Poſſeſſores citiret und vorgefordert werden sollen, als wird Deroſelben Befugnis alsdenn zu unterſuchen, und die Gebühr darunter zu verordnen seyn, wobey die guten Marschländer die Zuverſicht woll haben können, daß einem jedem wiederfahren wird, was das Recht und die Billigkeit darunter erfordert.

Herr Doctor von Bremen nom. der Marschländer: Weil die hohe Königl. Commiſſion dieſen Punct des Anwachſes biß dahin außgeſetzet, daß die Eigenthümer citiret werden sollen, ſo ſtellet man die Handlung biß dahin aus.

III.

Kurze Geſchichte der ehemahligen Grafen von Diepholz *).

Vom Kandidaten **Müller** in Echem.

Die älteſte Spur dieſer Geſchichte verlieret ſich tief ins Dunkel der Zeiten des großen **Carls**. — Nach D. Schaevii Sceleton Geograph. hießen die Völker

*) Ich habe dieſe Geſchichte aus alten Handſchriften zuſammengezogen, geordnet und eingekleidet; auch,

ker Ansibarii, welche das Land **Diepholz** an dem stehenden See **Dommel** *), in den ältesten Zeiten bewohnet haben. So nannten sie die Römer. Ihre Nachbaren aber wurden Angrivarii, Chamavi, Chasuarii oder Chattuarii genannt. Es waren insgesamt Heiden, „die — nach dem Ausdruck des eifrigen Geschichtschreibers — „den wahren Gott nicht erkannt, sondern in „schrecklicher Blindheit, in teuflischer Bosheit, in Finsterniß und Abgötterey gelebet, und den Saturn unter „dem Namen Crodus oder Crodo angebetet haben — "

Arminius, der berühmte Held und Obrister der alten Deutschen, schlug bekanntlich den römischen General Varus zwischen den Flüssen **Ems** und **Lippe**, unweit **Paderborn**. Zum Andenken des Sieges wurden in Sachsen und Westphalen — unter andern bey der Abtey **Iburg** im Hochstift **Osnabrück** — Säulen und Bildnisse zur Ehre dem **Armin** errichtet. Diese Denkmähler sind bekannt unter dem Namen der Irmensul **), (Ir-

so weit ich konnte, mit Urkunden beleget. — Jetzt geb' ich meine Arbeit Kennern als Material —

*) Jetzt Dümmer-See genannt. Er ist ¾ Stunden lang und ½ Stunde breit und scheidet die Münstersche und Diepholzer Gränze, gehört jedoch ausschließlich zum Amt Lemförde. S. d. Ann. 3r Jg. S. 802.

**) In Hildesheim findet man noch eine metallne Irmensäule, welche Carl der Große A. 772. zerstört haben soll. Es ist ein Götzenbild in Gestalt eines Helden. In der Rechten eine Fahne, worin eine Rose stand, in der Linken eine Wage,

Sinn-

(Irmensäulen), welche von den Heyden abgöttisch verehret wurden. Ein Wink für Carls Heldengeist! Er faßete den tapferen Entschluß, die Heyden in **Westphalen** und um den Dümmersee mit Gewalt — wie die **Sachsen** an der **Elbe** — zum christlichen Glauben zu bringen, welcher auch in Worms auf dem Reichstage im Jahr 772. gebilliget und bestätiget ward. So marschirte demnach der erste deutsche Kayser in neun Zügen gegen die **Sachsen**, welche eilf mal sich wider ihn aufgelehnet hatten, und überwand sie endlich in funfzehen merkwürdigen Schlachten. Dieser blutige Krieg dauerte über 30 Jahre, bevor **Carl** seine Absicht die Heiden zur Taufe zu bringen, erreichen konnte. Nun kam der Sieger auch von **Bremen** über die **Weser**, drang in **Westphalen** ein, griff den berüchtigten **Wittekind**, König der **Sachsen** und **Engern** an, und lieferte demselben auf der **Drebber** Höhe *) eine blutige Schlacht. „Hier, — setzt der Geschichtschreiber hinzu — „zeichnete sich einer „vom Gefolge des KayserS, aus **Franken gebürtig**, „dessen Name jedoch unbekannt ist, als ein kühner Held „sehr treflich aus. Gerührt durch die Treue und das „tapfere

Sinnbild der Gerechtigkeit. Auf der Brust ein Bär, im Schild ein Löwe. Das Postement hat folgende Inschrift:

Sic fructus vestri vestro sint gloria Patri,
Ne damnent tenebræ, quod fecerit actio vitæ,
Juncta fides operi sit, lux superaddita luci.

S. Hübners Geogr. III. Th. S. 643.

*) Bünting nennet sie die St. Hülfer-Berge. Drebber und St. Hülfe sind Dörfer in der Grafschaft Diepholz.

„tapfere Betragen seines Dieners, tunkte der Kayser drey „Finger in das Blut der erlegten Feinde, druckte sie dem „Ritter auf die Brust, und erlaubte ihm neben einem „freudigen Löwen, die drey eingedruckten Blutstropfen „im Schilde, als Wappen zu führen. Zugleich erhob er „den Sieger zum Grafen, und schenkte ihm diese Strecke „Landes zum erblichen Eigenthum, welches der Held „dann auch mit Dankbarkeit annahm; dessen Nachkom„men hiernach Grafen und edle Herren von **Diepholz** „hießen *).

Der erste Sitz dieser Grafen war in **Cornau** **), dem ältesten Flecken der Grafschaft; bis sie hernach da ein Schloß erbaueten, wo jetzt das Flecken **Diepholz** liegt, und dorthin ihren Sitz veränderten. Nach Jo. Schiphoverus hingegen, stammen die Grafen von **Diepholz** von den **Friesen** ab — welches wegen der Lage des Landes und der Verwandtschaft der Herzöge von **Oldenburg** mit den Grafen von **Hoya** und **Diepholz** nicht ganz unwahrscheinlich ist. Jener sagt nemlich in seinem Chronic. Archicomitum Oldenburgensium, „er habe „in authentischen Schriften gefunden, daß die Barones „de Depholde nebst den Grafen von **Holstein Olden„burg, Hoya** und **Brokhusen** von den edlen **Friesen** „abstammen, welche aus alten vornehmen Römergeschlech„ten entsprossen, ungefehr um die Zeit des bekannten „**Attila**,

*) Den historischen Werth dieser Erzählung lasse ich da hingestellet seyn; welche schwerlich strenge Kritik verträgt, und gebe sie nur der Vollständigkeit wegen.

**) S. Annal. 4r Jahrg. 28 St. S. 250. 1253.

„Attila, Königs der Hunnen, in die Friesischen Quar„tiere gedrungen, oder auch vielleicht schon zur Zeit des „Julius Cäsar's hieher gesandt worden seyen, die Frie„sen im Zaum zu halten. Nachher hätten sie den Kay„ser Carl M. auf seinen Zügen nach Rom begleitet. „Von dort habe sie Carl zurück in ihr Vaterland gesandt „und sie zu Edlen Herren gemachet. In diesem Range „wählten die Friesen sie hernach zu Grafen und Rich„tern, welche nach einem Gesetzbuch Asige-book *) ge„nannt, richteten." — Hiernach wären die Grafen von Diepholz aus alten Friesischen Familien von Carl dem Großen zu Herren de Depholde erhoben worden, welches damals wenigstens eine freyherrliche Würde war **); hätten Friesland verlassen, und in diesen Gegenden am Fluß Hunte ihren Sitz genommen. Weil sie als Grafen und Richter kamen, so nannten sie ihr Gebiet Grafschaft, und verlegten ihren Sitz von Cornau ins tiefere Holz dahin, wo jetzt das Flecken Diepholz liegt. Sie fühlten sich nemlich bey dem damals noch geltenden Faustrecht, den Kriegeszügen zu sehr ausgesetzet. Darum zogen

*) Der Verfasser dieses Gesetzbuches soll Azo, ein gelehrter Jurist gewesen seyn, nach welchem es genannt ward. Sein Inhalt war: 1) Niemanden zu beleidigen. 2) Jedem das Seinige zu geben. 3) Witwen und Waisen nicht zu betrüben. 4) Die Kirche Gottes zu schützen. V. Meibom. R. G. T. II. p. 142. — Der sel. D. Oelrichs in Bremen ist an der Uebersetzung dieses Buches durch den Tod gehindert worden. S. Hamb. Corresp. N. 77. J. 1789.

**) Selchow elem. jur. Cerm. vom Adel.

gen sie sich tiefer in das Holz, wovon ihr Gebiet **Deipholt** genannt seyn soll. — Doch ist dies eine unsichere Muthmaßung, die der Erhebung der ersten Besitzer des Diepholzer Gebietes zu Herren de Depholde widerspricht; auch ist gegenwärtig keine Spur mehr zu finden, daß das Flecken **Diepholz** ehemals im tiefen Holze gelegen habe; sondern alles ist eine flache Ebene von einigen Meilen — obwohl die gemeine Weide zwischen **Diepholz** und **Lemförde** noch jetzt den Namen des großen Bruches trägt, worin ehemals vieles Holz gestanden haben soll. Auch führet der Name des Fleckens **Diepholz, Deipholt** *) auf jene Angabe. Die Zeit der Verlegung des ersten Grafensitzers dürfte schwer zu bestimmen seyn. Doch geschah sie vermuthlich sehr früh; vielleicht schon vor den Zeiten des Kayfers **Otto** I. Denn im Jahr 939. ist bereits ein Graf von **Diepholz, Wilhelm** der älteste, bey dem Turnier in **Magdeburg** gewesen **). Das Schloß

*) Von dem Ursprung dieses Namens hat man noch folgende Sage: „Als die Grafen ihren Sitz verändern wollten, waren sie unschlüßig, wo das Schloß stehen sollte. Endlich ward beschlossen, eine Taube fliegen zu lassen; wo diese sich setzen würde, da sollte das neue Schloß stehen. Die Taube flog deip int Hollt, wornach entschieden und der Ort Deipholt genannt ward, wie man ihn in Urkunden findet. Plattdeutsch heißt er noch Deefholt. So sollte man auch Diefholz sprechen nach dem Sprachgebrauch, und Tiefholz nach allen Ableitungen des Wortes.

**) Wenigstens geschah diese Sitzverlegung gewiß schon vor 1356. Denn, von diesem Jahre findet sich eine geschriebene Urkunde, daß Graf Conrad in der

Schloß in Diepholz ward im Jahr 1637. durch den schwedischen Obristen Kratzenstein in die Asche geleget, doch aber seit 1651. etwas wiederhergestellet.

Der Erste nun, welcher unter dem Namen eines Grafen und Edlen Herrn von Diepholz vorkömmt, ist

I. Wilhelm oder Guilielmus, Graf und Edler Herr von Diepholz, ums Jahr Christi 930. 935. Er war mit bey der Schlacht gegenwärtig, welche die Deutschen gegen die Hunnen erfochten, zur Zeit Heinrichs des Voglers. Auch war er mit auf dem Turnier in Goslar im Jahr 930. und ward bey dem Ritterspiel eingeschrieben, welches Heinrich der Vogler in Magdeburg hielt. Von seinen Kindern schweigt die Geschichte.

Sein Enkel und Nachfolger war

II. Ludolphus oder Rudolphus. Dieser diente in seiner Jugend als Küchenjunge am Hofe des Königes Woldemar in Schweden, und gab sich anfangs nicht zu erkennen. Aber seine Tugend und Geschicklichkeit zeichneten ihn bald so sehr aus, daß der Monarch ihn sofort zum Kammerdiener machte. — Einstmals war er mit seinem Herrn auf der Jagd und verirrte sich, als er allein einem Hirsch nachspürte. Hier traf er eine schöne jung-Frau an, welche dem Irrenden nicht nur den richtigen Weg wieder zeigte, sondern ihm auch einen Ring mit Karfunkelstein schenkte. Der Jüngling nimt das Geschenk und bewahret es zum Andenken der Schö-

der Schloßkapelle in Diepholz zur Ehre des heil. Kreuzes einen Altar gestiftet habe. S. Hannov. gel. Anz. 1751. St. 16.

nen. Als hierauf der Kammerdiener bey dem Könige die Aufwartung hatte, bemerket sein Herr gar bald den Ring, dessen Glanz ihm in die Augen stralte, und fragt seinen Diener: „woher der Ring und Wer er sey?„ — Der Jüngling, bestürzt über die Frage, gestand nun Alles. Er erzählt die Begebenheit, und zeiget seine gräfliche Abstammung an. Der König forschet hierauf der Sache weiter nach, und, als er sie wahr findet, schenket er dem Jüngling seine ganze Liebe, und wählet ihn zu seinem Eidam, indem er dem Grafen seine Prinzessinn Tochter **Marie** zur Gemahlin giebt *). — Das fürstliche Beylager ist zu **Nieholm** im Jahr 1011. gehalten worden; wovon auf dem Schlosse in **Lemförde** ein Gemählde gefunden ward, mit folgenden deutschen Reimen:

Rudolph von Diepholz, ein geborner Grafe
dienet in Schweden an Königes Hofe
für einen Küchenjungen unbekannt,
ward des Königes Kämmerling zur Hand.
Und, damit künftig solche Ding nicht vergessen,
gab sie ihm einen Ring bey dem Essen,
versehen mit Karfunkelstein,
so gab von sich gar hellen Schein.
Einsmals der König in der Nacht
des Steines Glanz sah, auch Kundschaft bracht,

woher

*) Man sieht, daß zur Erreichung dieser Absicht jenes Zusammentreffen der Liebenden im Walde veranstaltet war. — Auch war es für jene Zeiten nicht unerhört, daß eine Königstochter einem Grafen zu Theil ward.

woher der Ring und der Jüngling geboren?
Darauf er ihm Fräulein Mariam erkohren:
als, daß er einem Hirsch nachspürte
und dadurch in dem Wald verirrte,
trift an eine Jungfrau Lobesan,
die zeiget ihm die rechte Bahn,
welche vom König Woldemar
und seiner Liebsten gezeuget war,
und ihre Schwester eben der Zeit
Primislao, Herzog in Pommern freit.
Der beyden Beylager auf Einen Tag
zu Nikodem hernach geschach
ans Königs Hof mit Ritterspiel,
Panquet, Turnier und Freuden viel *).

Der junge Graf führet nun seine Gemahlinn heim. Mit Jubel empfangen ihn seine Unterthanen bey dem Dorfe Goldenstädt an der Gränze seiner Grafschaft. Hier wirft die neue Gräfin Geld unter das Volk aus, welches diesem Ort seinen charakteristischen Namen und der Brücke, welche bey demselben über den Huntefluß gehet, die Benennung der goldenen Brücke soll gegeben haben.

*) Das Gemählde und diese Reime sind neu, wie man sieht, weil die lezteren Hochdeutsch sind. Vielleicht, daß die Grafen nach der Reformation jene Familienerzählung so erhalten und auf die Nachwelt bringen wollten.

III. **Otto**, des vorigen Sohn, war als Graf von **Diepholz** mit auf dem Turnier in **Halle** in Sachsen, im Jahr 1042. *)

IV. **Georgius** folgte seinem Vater in der Grafschaft. Im Jahr 1119. war er in **Göttingen** mit bey dem Turnier gegenwärtig. — Sein Bruder **Gottschalk** ward im Jahr 1109. zum 22sten Bischof von **Osnabrück** erwählet, und nach seinem erfolgten Tode 1119. in dem Kloster **Iburg** beygesetzet. Seine Grabschrift lautet so:

Nobilium natus jacet hic Diepholt: tumulatus.
Annis octo suae praefuit ecclesiae:
Cui fines vitae fuerint cum mense Decembri,
Hic Godeschalcus erat. Christus ei faveat!

V. **Johannes**, Georgs Sohn, folget seinem Vater in der Regierung. Er war bey dem Cöllnischen Turnier gegenwärtig im Jahr 1179. **) Sein Bruder **Godeschalkus** ward Canonikus und Domherr in **Bremen** und **Cölln**.

VI. **Conradus**, des vorigen Sohn, folgte hierauf als regierender Graf. — Zur Gemahlin hat er eine

Gräfin

*) „1085. — so schreibt mir der Herr G. J. R. Möser — „lag Drebber in comitatu Adelgari „Julii Wikiggi, welcher wohl der älteste bekannte „Graf von Diepholz war. — Doch scheinet diese „von einer andern Branche zu seyn, welche den „Ort Drebber als eine Herrschaft in der Grafschaft „Diepholz besaß.„ — So hebt sich denn der anscheinende Widerspruch am leichtesten.

**) Sein zweyter Sohn Johann ist als Canonikus in Osnabrück gestorben.

Gräfin von Horstmar gehabt, mit welcher er zwey Söhne, Rudolph und Conrad, gezeuget hat. Der Leztere ward 29ster Bischof in Minden; stiftete ein Kloster Cisterzienser Ordens bey dem Städtchen Gravenalshagen, woraus Graf Adolph von Schauenburg nachher die Stadt Rinteln bauete. Er hat auch Reineberg, welches er dem Grafen von Teklenburg abgenommen hatte, von neuem aufgeführet; und ist Anno 1236. im Julius verstorben.

VII. Rudolphus, Conrads Sohn. Er vermählte sich mit einer Gräfin von Hoya.

Seine Kinder sind gewesen:

1) Rudolphus II. sein Nachfolger.
2) Kunigunde, zwote Gemahlin des Grafen Conrad von Oldenburg.
3) Conradus, Probst in Minden.
4) Johann, Bischof in Minden. Er folgte dem Bruder seines Vaters unmittelbar. Den Thurm zu Reineberg soll er aufgeführet haben und Anno 1250. in den westphälischen Bund getreten seyn, welcher zu Neuhaus geschlossen ward. Er starb im Jahr dieser Handlung 1250.

VIII. Rudolphus II. vermählte sich mit der Gräfin Jutta von Oldenburg und starb vermuthlich ohne Leibeserben; weswegen die Regierung auf seinen Bruder Conrad II. kam.

IX. Conradus II. trat demnach die Regierung an, welche ihm durch Collateralerbschaft zufiel. Seine Gemahlin war Irmgart, eine Gräfin von Waldeck, mit welcher

welcher er diese 4 Kinder gezeuget hat: 1) Rudolph, starb noch in der Kindheit. 2) Gottschalk, Domherr in Cölln. 3) Helmold, Domkantor in Bremen. 4) Hedwig, Gemahlin des lezten Grafen Heinrich zu Steinberg. Aus der zwoten Ehe entsprossen 5 Kinder. 1) Conrad III. der zur Regierung gelangte *). 2) Otto und 3) Johann, beyde Domherren in Cölln. 4) 5) Zwey Schwestern, welche beyde ins Kloster gingen, die eine nach Rheda, die andere nach Bronkhorst.

X. **Conradus** III. folgte seinem Vater demnach in der Regierung. Er hatte drey Gemahlinnen nacheinander: 1) **Gertrud**, eine Gräfin von **Rittberg**, 2) eine Gräfin von **Renneberg**, 3) unbekannt. Im Jahr 1327. ist er nebst vielen andern deutschen Fürsten in **Friesland** geblieben. **Cranz** und **Hoppenrodius** melden aus einer alten sächsischen Chronik, daß 2 von dieser gräflichen Familie im Jahr 1371. in der Schlacht zwischen Herzog **Magnus** und Herzog **Albert** von **Meklenburg** geblieben seyen, welche Conrads Söhne gewesen **): 1) Johannes II. sein Nachfolger und 2) Rudolphus; zuerst Landbischof von Osnabrück, dann Bischof von Utrecht, über dessen Wahl viel Streit entstand. Er führte im Osnabrückischen das Schloß Lage auf, starb Anno 1455. und ward begraben in Utrecht.

XI.

*) Vermuthlich thaten seine beyden Halbbrüder Gottschalk und Helmold aus der ersten Ehe, Verzicht auf ihre Ansprüche zur Regierungsfolge, aus Andacht und Liebe zum beschaulichen und friedlichen Klosterleben.

**) S. Bünting Chron. Brunsvig. p. 107.

XI. Johannes II. des Vorigen Sohn, war vermählt mit der Tochter des Grafen Otto von Hoya, als er zur Regierung kam. Ihre Mutter war eine Braunschweig-Lüneburgische Prinzeßin. Nach deren Ableben verband er sich mit Margaretha, Tochter des Grafen Conrad von Oldenburg. Aus der ersten Ehe entsproß nur ein Kind, nemlich: Johannes, der vier und vierzigste Bischof von Osnabrück. Aus der zwoten hingegen drey Kinder. 1. Otto II. Nachfolger in der Regierung *). 2. Conrad, Bischof von Osnabrück A. 1440., von dessen christlicher Tapferkeit vieles gerühmet wird. 3. Anna, Gemahlin des Grafen Julius in Wunstorf.

XII. Otto II. Sohn aus der zweyten Ehe seines Vaters Johannes II. Er vermählte sich mit Hedwig, Tochter des Grafen Gieselbert von Bronkhorst **). Seine Kinder sind gewesen: 1. Conradus IV. 2. Rudolphus III. 3. Elisabeth, Gemahlin des Grafen von der Lippe. 4. Die Gemahlin des Grafen Johann von Spiegelberg.

XIII.

*) Wahrscheinlich machte sein Bruder ihm Platz, aus eben den Gründen, wie Gottschalk und Helmold ihrem Bruder Conrad die Regierung abtraten, welches Johannes ohne große Verläugnung konnte, da er Bischof von Osnabrück war. S. n. IX. S. 17. Anm.

**) Durch diese Vermählung kam auch die Herrschaft Bronkhorst nebst Borkelo in den vereinigten Niederlanden an das Haus Diepholz.

XIII. **Conradus** IV. starb noch während der Vormundschaft der **Leoroda in Lemförde**, welches seinem Bruder

XIV. **Rudolphus** III. zur Regierung half. Dieser war zugleich Graf von **Bronkhorst** durch mütterliche Erbschaft. S. bey n. XII. — Seine Gemahlin war **Elisabeth**, Tochter des Grafen **Bernhard** von der **Lippe**, aus welcher Ehe sieben Kinder entsprossen sind. 1. Friderikus, Nachfolger in der Grafschaft. 2. Conrad, 3. Rudolphus, beyde Domherrn in Cöln. 4. Adelheid, Gemahlin des Oberschenken, Barons von Tautenburg. 5. Irmgart, Priorin, zuletzt Abtißin in Essen. 6. Anna, Aebtißin in Trekenhorst. 7. Die Gemahlin des Johann Raßfeldt, Herrn von Noistendorf.

XV. **Friederikus** *). Er ward an dem Hofe des Herzogs **Heinrich** von **Braunschweig-Lüneburg** erzogen, und trat dann in die Reihe der Grafen von **Diepholz** und **Bronkhorst**: inzwischen theilte er mit seinen beyden Brüdern die Regierung, laut der angezogenen Urkunde von 1509; vermuthlich nur so lange, bis jene zu Domherrn von **Cöln** gewählt wurden. Denn in der andern Urkunde von 1525. nennet er sich nur allein — Zur Gemahlin hatte **Friederich Eva**, die demüthige gott-

*) In einer Urkunde von 1509. heißt es: „Wy Conradt, Johann und Friederich, Gebrüdere, Edle „Heren tho Diepholt." In einer andern von 1525. finde ich: „Wy Friederich, Eddeler tho Deipholt." Von obigem Johann sagt die Geschichte nichts, auser der gedachten Urkunde; vielleicht daß Rudolph auch diesen Namen trug.

gottseelige **Esther** genannt; Tochter des Grafen **Ulrich** von **Regenstein**. Unter Friederichs Regierung ist die Evangelisch-Lutherische Religion in der Grafschaft **Diepholz**, im Jahr 1528. eingeführet worden. Und dies auf Veranlassung seiner frommen Gemahlin. **Patroklus Römeling**, ein Franziskaner Mönch, mußte die Religionsverbesserung auch in der Grafschaft **Diepholz** in Aufnahme bringen, auf Begehren des Grafen; welches denn auch Trotz dem heftigen Widerstande der damaligen Domherren in **Drebber** *) glüklich durchgesetzt ward. Er starb an dem sogenannten Englischen Schweiß, im Jahr 1529. zu **Essen**, wo er auch begraben liegt. Ihm folgte

XVI. **Rudolphus** IV. **), welcher im Jahr 1530. zur Regierung gelangte, als einziger Sohn und Erbe **Friederichs** I. Weil er aber damahls noch minderjährig war, so mußte er eine Zeitlang unter der Vormundschaft seines Oheims **Johann** stehen. Er war vermählt mit **Margaretha** ***), Tochter des Grafen **Jodokus** von **Hoya**, mit welcher er einen Sohn und eine Tochter zeugete; wovon aber die letztere unverheyrathet gestorben ist.

*) S. Ch. B. L. A. 4r Jahrg. 28 St. S. 253.

**) Aus einer Urkunde von 1550. „Wy Rudolph, „Grave vnnd Eddelher tho Deipholt." — Aus einer andern von 1558. „Wy Rudolph, Grave tho „Diepholt vnnd Brunkhorst, Her tho Borkelho" u. s. f.

***) In einer Urkunde von 1567. lese ich: „Wir „Margaretha, gebornne zur Hoya vnnd Brockhausen, Gravinne zu Diepholtz und Brunkhorst, „Frouw zu Borkelo vnnd Wittwe."

ist. Er hat im Jahr 1555. den berühmten Religionsfrieden auf dem Reichstage in **Augsburg** mit unterschrieben. Ihm folgte endlich

XVII. **Friederikus** II. *), **Rudolphs** einziger Sohn und Erbe, welcher sich mit der Gräfin **Anna Sophia** zu **Waldeck**, vermählet hat. Das Beylager ward im Jahr 1579. in **Cassel** gehalten. Er zeugte auch mit ihr A. 1580. eine Tochter, Namens **Anna Margaretha**, und 1583. einen Sohn, der aber gleich nach der Taufe nebst seiner gräflichen Mutter gestorben ist. Im Jahr 1581. hob **Friederich** durch ein Edict vom 18. Sept. den Unterschied des Heergewettes und der Frauengerade **) wegen der freyen Verlassenschaft, auf. Endlich starb am 21. Sept., nach Andern am 22. Oct. 1585. der letzte Graf von **Diepholz** ohne männliche Leibeserben. Seine Leiche ward zu **Mariendrebber** in der gräflichen Gruft beygesetzet, welche noch jetzt auf dem Chor der ehemaligen Hofkirche zu sehen ist. Das schöne Denkmahl hatte **Friederich** noch bey seinem Leben im Jahr 1582. verfertigen lassen. Die hinterbliebene Waise, Gräfin **Anna Margaretha** ward hierauf von ihrer Großmutter mütterlicher Seite, Frau **Anna** Gräfin von **Waldeck**, genannt wegen ihrer Frömmigkeit, Krone des Landes — aufgenommen, und in **Arolsen** sorgfältig erzogen bis ins zwölfte Lebensjahr. Dann kam sie zurück nach **Diepholz** zu ihrer andern Großmutter, bey welcher sie jedoch nur

*) In einer handschriftlichen Nachricht finde ich: „Bei „Regierung Friederichs, Graffen zu Diepholtz. 1581.

**) Eine Abhandlung über diesen Gegenstand findet man im Hannov. Magazin. 1784. St. 52.

nur bis A. 1595. blieb *). Denn, in diesem Jahre begab sie sich nach Heringen, im Thüringischen, zur Fürstin Clara, Wittwe von Schwarzburg, wo sie bis 1610. verweilte. Noch in diesem Jahre verlobte sie sich mit dem Landgrafen Philip von Hessen. Das Beylager ward in Darmstadt gehalten, und die Heimführung geschah zu Butzbach, wo damals der fürstliche Sitz war. Von ihrem A. 1630. erfolgten Ableben ist noch die Leichenpredigt vorhanden **). — Der entseelte Leichnam ward am 6. Jan. 1630. in Butzbach fürstlich und [illegible]istlich beerdiget, welchem viele Thränen sind nachgeweinet worden. Weil die Fürstin ohne Erben verstorben war; so ist der Leiche das gräflich diepholzische Wappen umgekehrt nachgetragen und mit begraben worden.

Die ausgestorbene Grafschaft hat hierauf Wilhelm der Aeltere, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg, als Lehngut hingenommen. Denn, als im Jahr 1529 Bischof Johann von Hildesheim, geborner Herzog von Sachsen-Lauenburg, nebst den Herzögen von Braunschweig und Lüneburg die Stifter Minden und Verden gänzlich verheerete, hat unter andern Graf Friederich von Diepholz, dem Bischof von Hildesheim Hülfe geleistet. Ob nun gleich nach der Schlacht auf der Soltauer Heide, dieser Krieg durch Vermittelung

*) Zur Vormünderin bekam sie die verwittwete Gräfin Margaretha zu Hoya, geborne Gräfin von Diepholz.

**) Orat. funebr. in obitum Annae Margarethae, ultimae comitis Diepholtanae, habita Marpurgi. 1630.

lung der drey Churfürsten, des Erzbischofs **Albrecht** von **Maynz**, des Herzogs **Friedrich** von **Sachsen** und des **Marggrafen Joachim** von **Brandenburg**, auf einem **Fürstentage** in **Zerbst** geendiget ward: so fand dennoch **Franz Erich**, des älteren **Wilhelms** Bruder, geborner Fürst von **Braunschweig** und erwählter Bischof von **Minden**, leicht Ursach, die Grafschaft **Diepholz** anzufechten. Und **Friederich**, der damals regierende Graf, sah sich genöthiget, den Herzog **Heinrich** von **Braunschweig** und **Lüneburg** zur Hülfe zu rufen; wofür aber dieser zum Lohn verlangte, daß sein Schutzgenoß ihm die Grafschaft **Diepholz** auf den Fall verschreiben sollte, sobald sie an männlichen Erben ausstürbe; welches denn auch geschehen ist.

Uebrigens erhellet aus der Geschichte, daß die Grafschaft **Diepholz** vom Jahr 900 ungefehr bis 1585. ihre eigenen Grafen gehabt habe; von 1585 aber bis 1666. zellisch gewesen sey. Denn, in gedachtem Jahre starb sie aus, wodurch die Grafschaft an das Haus **Braunschweig** zellischee Linie, und zwar an den damals regierenden Herzog **Wilhelm** den Aelteren, als Lehnsherrn fiel. Als aber, bey dem Tode des Herzogs **Christian Ludewig**, **Johann Friederich** das Zellische übernahm und Besitz davon ergrif, 1665. im Sept., ward die Grafschaft dem Herzog **Georg Wilhelm** bey dessen Verzichtleistung auf die übrigen Lüneburgischen Länder, wieder übergeben, den 28. Sept. 1665. Die Grafschaft ward damals durch den Bevollmächtigten des Herzogs **Johann Friederich**, Geheimen Rath von **Elz**, an den Drosten von **Gerstenberg**, Namens des Herzogs

Georg

Georg Wilhelm feyerlichst übergeben, welcher sie sofort wieder an den, von Herzog Ernst August, Bischof von Osnabrück abgeschickten Baron von Molk ablieferte, statt einer Auszahlung von $\frac{20}{m}$ Reichsthaler.

Diese feyerliche Verhandlung geschah in Diepholz auf dem Schloß, wo die Grafschaft auch durch den Drosten zu Sieke in der Grafschaft Hoya, von Gerstenberg, als Commissar von Diepholz in Besitz genommen worden ist. Sonach ward die Grafschaft von dem Herzog in Zelle seinem Bruder, dem Bischof Ernst August von Osnabrück fürerst auf Lebenszeit, dann erblich überlassen.

Bis 1684. war demnach die Grafschaft Osnabrükkisch. Als aber gedachter Ernst August in demselben Jahre die Regierung der hannoverischen Länder übernahm, ist zugleich die Grafschaft Diepholz denselben mit einverleibet worden. Nach dessen Tode ward von dem Churfürsten von Hannover und nachherigen König von England Georg I. am 24. Jan. 1698. diese Grafschaft jure cessionis in Eid und Pflicht genommen, bey welcher Verfassung es bis jetzt geblieben ist *).

*) Scharf's politischer Staat des Churfürstenthums Braunschweig-Lüneburg. S. 91—93.

IV.

Ueber die Verkoppelung und deren Erfolg, besonders in der Marsch.

Fortsetzung.

Gewöhnlich läßt die Elbe beym Durchbruch einen Niederschlag vom unfruchtbarsten Triebsande zurück; dieser Nachtheil, wodurch das fruchtbarste Erdreich in ein steriles verwandelt wird, war auch hier vor vielen Jahren bewirkt. Man hatte lange auf Mittel gedacht, den Schaden zu bessern; allein das Resultat des Nachdenkens lief immer auf Zeit und Geldaufwand hinaus. Beydes konnte bey dem vormaligen Wirthschaftsbetriebe nicht erübriget werden; jetzt, da man dazu gelanget war, ward der, 3 Fuß unterm Sande versteckte Marschboden, wieder zu Tage gebracht, und man forderte von ihm, nach einer langen Ruhe, dieselben Früchte wieder, die er im vorigen Jahrhunderte producirt hätte. Der Versuch fiel gut aus, entsprach den darauf verwandten Kosten, und so wird mit dem Heraufgraben fortgefahren.

Einem der industriösesten Hauswirthe ward eine geräumige — und so sumpfige Wiese zu Theil, daß sie bey der Vermessung kaum zugänglich war; von ihren Bewohnern, den Rohrdommeln, hatte man den Namen Rohrdommelwiese hergeleitet, der eben kein günstiges Vorurtheil erweckt. Hier war vieler Raum, aber weniger Ertrag. Dieser Mangel konnte dem Eigenthümer nicht gleichgültig seyn; er dachte auf Mittel, der Wiese Fruchtbarkeit

barkeit einzuverleiben, und der Gedanke daran ließ ihm eher keine Ruhe, bis daß er, nach langem Herumwaten, unter dem Sumpfe, einen thonartigen Boden entdeckte. Sollte die Oberfläche Fruchtbarkeit erhalten, so mußte diese untere Schicht heraufgebracht werden. Zu dem Ende durchschnitt er die ganze Wiese der Länge nach, mit 16füßigen Graben dergestalt, daß ein Zwischenraum von 40 Fuß blieb, worauf die aufgegrabene Erde geworfen ward. Im Winter wurden diese Graben mit dem nahe belegenen Sand ausgefüllt — die fruchtbare Kleyerde darunter gebracht -- und so sah man schon im folgenden Sommer den vormaligen Sumpf, in fruchttragendes Ackerland umgeschaffen, dessen ergiebige Erndten den Aufwand reichlich ersetzten. Gleich nach Vollendung dieser Arbeit, schritt der rastlose Bauer zu einer andern, nicht minder beschwerlichen, Kulturerweiterung seines Gartens. Sein Name verdient hier einen Platz, er heißt **Fabel**, und er wird gewiß keinen der letzten einnehmen, wenn es jemanden gefallen sollte, eine Gallerie von industriösen Landleuten aus den hannöverschen Landen, mit zweckmäßigen Biographien, andern zum Exempel, aufzustellen, ihrem Fleiße ein Ehrendenkmal dadurch zu errichten, und fremden Ländern das Vorurtheil, der Dummheit, die besonders im Lüneburgischen herrschen soll, zu benehmen.

Ich selbst mache mich zu mehrern Beyspielen verbindlich, und getraue mir, Parallelen zu dem Kunstfleiße **Kleinjoggs** finden zu können, die mit wenigen Zügen entworfen zu werden verdienen, wenn gleich nicht Jahre lang davon geschrieben zu werden braucht.

Doch wieder zum Zweck. Ein fast grundloser Sumpf, durch die Gewalt der Elbe bey einem Deichbruch veranlaßt, war hinter dem Garten des vorbenannten Hauswirths belegen, und würde als unbrauchbares Terrain nicht zur Theilung gekommen seyn, wäre der Eigenthümer des Gartens nicht bittend eingekommen, solchen seinen Besitzungen einzuverleiben, und als nützlichen Boden anzurechnen. Der Garten lag an einer Anhöhe; und bestand aus leichtem Sandboden; Bäume und Früchte hatten desfalls keinen Wachsthum. Unter der Sandschichte, die etwa 3 Fuß dick war, befand sich aber ein fruchtbares Erdreich. Es kam also darauf an, den sterilen Sand ab; und das fruchtbare Erdreich heraufzubringen, so war dem Nachtheil abgeholfen. Aber wohin mit dem Sande? dieß war die Frage. 92160 Cubicfuß, welche aus dem Flächengehalte von 120 Quadratruthen erwachsen, wenn solche 3 Fuß abgetragen werden, wollen Platz haben. Der Sumpf war das einzige Verlüs, man warf also die abgetragene Erde dahinein; und nun ist weder Berg noch Sumpf, alles ist eine Ebene und ein fruchtbarer Garten.

Dieses Beispiel des ämsigsten Fleißes, entgieng der Aufmerksamkeit des Amtes nicht, und königl. Kammer verwilligte eine, der Sache angemessene, Belohnung an baarem Gelde, weil die Remission der Abgaben, der Verkoppelung wegen, ohnedieß statt hatte. Belohnungen auf irgend eine Art, sind das einzige Mittel Betriebsamkeit allgemeiner zu machen, den Eifer der Nachahmung zu spornen, und Gutes überall zu verbreiten; denn, wenn

nur

nur Vergehen gegen die Gesetze bestraft, Eifer fürs Gute, über die Vorschriften der Legalität hergegen, nie belohnt, nie verdient bemerkt wird; so entsteht eine Indifferenz und Erkalten. Der gemeine alltägliche Mann scheuet sich vor der Strafe, und hält sich höchstens innerhalb der Schranken der Gesetze, äusserst selten wird er was Edles — Gemeinnütziges aus Principien, unternehmen können, und wenn er gar sicher ist, daß es unbemerkt bleibt, so unterdrückt er auch den Gedanken, der ihm instinktmäßig kömmt; alles wird ihm hergegen, der Beyfall seiner Amts- und Landesobrigkeit — selbst Principium. Noch ruhet der fleißige Hauswirth nicht, wenn ihm gleich rast, los verlebte 60 Jahre den Rücken beugen, er durchwült jetzt abermals einen Sandberg, dessen Untergang ein nahe belegener See nächstens gewiß befördern wird.

Es fehlet nicht an mehreren Beyspielen der Kulturerweiterung, in den Besitzungen verkoppelter Bauergüter. Ich habe nur ein paar der auffallendsten gewählet, und übergehe andere, nicht wegen der mindern Nützlichkeit, sondern weil ihre Beschreibung mich zuweit von dem Wege ableiten würde, den ich mir in dieser Abhandlung vorgeschrieben habe. Ueberdem ist es nicht leicht, alle Verbesserungen in jedem Zweige des ökonomischen Betriebes, genau anzugeben, und noch schwerer ist es, ihren Werth zu bestimmen; da die ganze Feldmark bey einer Verkoppelung gleichsam umgeschaffen wird. Das Auge hat zu viele Beschäftigung am Ganzen, als daß es auf einzelnen Gegenständen ruhen könnte. Bey mir ist dies wenigstens der Fall, und die alltägliche Beschäftigung

mit der Sache, macht, daß man der Gegenstände gewohnt wird, und manche industriöse Vorkehrung übersieht, die der Beobachtung eines scharfsichtigen Oekonomen, der die verkoppelten Fluren nur zu Zeiten besichtigt, nicht entgehen würden. Soviel ist indeß in der Erfahrung begründet, daß der Geist der Betriebsamkeit und Aemulation, durch die Verkoppelung belebet wird; selbst in schläfrigen Wirthschaften erwacht. Es kann auch fast nicht anders seyn. Der faule Bauer, der seine Wirthschaft vormals nicht nach Grundsätzen trieb, wird jetzt gleichsam zur Ordnung gezwungen. Er muß nach dreyjähriger Ruhe, eine gewisse Koppel aufbrechen; einer andern Ruhe gönnen; eine dritte gewiß düngen; er muß eine bestimmte Kornart aussäen, wenn er die Ordnung des Ganzen nicht stören will. Vormals versteckte er seine Faulheit, hinter dem Vorwande der mindern und schlechten Besitzungen, mehreren Abgaben und Lasten, in Verhältniß mit seinem Nachbar; jetzt kommt er mit dergleichen Ausflüchten nicht durch. Seine Besitzungen sind denjenigen seines Nachbarn in allen Theilen, im Raume, in der Bonität, Entfernung vom Hofe — kurz in Allem, auch in Abgaben gleich. Wenn ihn nicht besondere Unglücksfälle treffen; so ist es seine Schuld, wenn's ihm andere zuvorthun. Auch sind die Besitzungen leicht zu übersehen, er hat 8 bis 10 Portionen, in der man bald entdecken kann, wo der Fehler steckt. Ueberdem ist Verkoppelung der allgemeine Gegenstand der Unterredung, bey Festen und Gelagen; wer wider die neue Wirthschaft verstößt, macht sich dort lächerlich; man setzt ihm eine Koppel von gleicher Beschaffenheit,

heit, und veränderter Bestellung entgegen, ermässiget den Ertrag, und so ist er gefangen.

Ob indeß die Verkoppelung auch einen Einfluß auf Moralität und Seelenkräfte habe, wie einige Schriftsteller dafür halten, vermag ich nicht zu bestimmen; indeß scheint mir soviel gewiß, daß Raffinement und Anwendung der Geisteskräfte, eher in einem kleinern, nicht gemeinen Besitz von Grundstücken befördert wird, als in der größern Gemeinheit, weil hier die alte Weise mehr befolgt wird, und auch einzelne kleine Versuche von Verbesserungen, die Beystimmung und Beyhülfe aller Interessenten haben müssen, die so schwer zu erlangen ist. Will man aber Rücksicht auf die Erndte der Geistesproducte nehmen; so hat wohl die Verkoppelung es mit allen Künsten und Wissenschaften gemein, daß ihre Principien nach mehreren Jahren, von Uebung in die Feder fliessen, und die Resultate der Erfahrung, als Materialien zu einem künftigen System, der Welt vorgelegt werden. Nur sollte man eigentlich hier so wenig auf System, als Speculation denken, da Clima, Lokalität und Landesverfassung beyderley Art vergeblich machen. Sehnsucht nach Genuß, diese Haupttriebfeder aller menschlichen Handlungen, wird auch bey Verkoppelungen wirksam, indem diese ein erleichtertes Mittel ist, in physischer Hinsicht dazu zu gelangen; und so ist der auflebende Fleiß wohl mehr eine Wirkung der Sinnlichkeit, als des Pflichtgefühls und der Moralität.

Wer wollte aber desfalls unterlassen, die neue Feldeinrichtungsart zu empfehlen? Ich glaube vielmehr dem Verfasser des **Bedenkens über die Frage: wie**

den Bauren Freyheit und Eigenthum verschaffet werden könne? beypflichten zu müssen, wenn er behauptet: daß sich der Feldbau des nur in großen Massen zertheilten Landes verhalte, wie die Civilisation der ackertreibenden Nationen, zu der Civilisation der dem Hirtenleben ergebenen Horden. Jemehr eine Nation auf ein mäßiges, keiner Erweiterung fähiges, Terrain eingeschränkt ist; destomehr muß sie mit Grund und Boden geitzen. Und dies geschieht gewiß bey Verkoppelungen; keine Quadratruthe bleibt übrig, ohne daß ihr Zweck bestimmt wäre. Der Erfolg allein muß sie empfehlen. Ueberhaupt ist Erfahrung das beßte und sicherste Mittel, über öconomische Gegenstände zu urtheilen. Mit der Theorie der Wirthschaft ist es eine eben so mißliche Sache, als mit der Theorie der Kochkunst; der Practiker findet immer Lücken, Abfälle, Unpassendes und Unthunliches. Ein Fruchtkorn, im Gartenbeet erzielet und verpflanzt, giebt 2000 Körner; der Ertrag von einem Himten also, so und soviel. Nun verpflanze mir einer mal die Summe von einem Himten Aussaat? (gesetzt es belohnte Zeit und Mühe) was ist aber mit den übrigen 10, 20 Himten des Bauren; oder, auf holsteinschen und meklenburgschen Gütern, mit eben so vielen Lasten Aussaat anzufangen? Zu solchen Versuchen und Berechnungen würden nur die Hände der Myemidonier hinreichen, deren Geschlecht und Vielheit nicht zu kennen, der Oeconom für die erste Regel und größte Ehre hält. Wenn aber Erfahrung aus der Verkoppelung das Wort reden kann, der komme ins Lauenburgsche, oder gehe über die Gränze ins Holsteinsche —

weiter aber nicht — denn nur dies ist der unsrigen, in Absicht des öconomischen Betriebes, ähnlich; kameralistisch betrachtet weicht sie ab, weil dort Erhöhung der Gefälle, bey vorgefundener mehrerer Länderey, statt hat; hier aber nur, wenn den Unterthanen wirkliche Domanialgrundstücke zu Theil werden. Was man in andern Ländern *) Zusammenlegung — Vereinbarung der Grundstücke — oder wie es im Oesterreichischen heißt — Vereinödung nennt, da jeder Bauer seine sämmtlichen Besitzungen auf einer Stelle erhält, in deren Mitte die Wohnung liegt, hat mit unsrer Verkoppelung gar keine Aehnlichkeit, und mag dort anwendbar seyn; hier ist die Sache wegen der mannigfaltigen Abwechselung des Bodens, ohne Kränkung der Gerechtsame des einen und andern Theilnehmers unausführbar, mithin unstatthaft, weil sie den Gesetzen unsrer milden Regierung ganz entgegen steht. Vielen gefällt das Beyspiel im Holsteinschen nicht. Der dortige Boden, sagen sie, sey dem unsrigen zu unähnlich, und von solcher Fruchtbarkeit, daß der neue Wirthschaftsbetrieb, den wir Verkoppelung nennen, nur dort von so glücklichen Folgeu begleitet seyn könne, nicht aber in den minder ergiebigen Haid- Sand- und Bruchgegenden ausführbar sey. Sind denn im Holsteinschen und Lauenburgschen, neben dem Marsch und Lehmboden, nicht Haiden- Sand- Moor- und Bruchfelder, so gut wie in England, wo der Kulturmesser

*) Man sehe J. Th. O. Leo, churfürstlich Trierschen wirklichen Hofkammeraths, landwirthschaftl. Briefe ꝛc. Leipzig bey Müller 1787.

messer auf dem höchsten Grad steht? und doch sind Befriedigung der Länderey und Aufhebung der Gemeinheiten, durch Parlamentsschlüsse, Schiedsrichter und Commissionen, seit 50 Jahren erst besonders gemein worden *). Und um ein Beyspiel aus der Ferne zu holen, welche Mannigfaltigkeit des Bodens hat nicht in dem nördlichen **Amerika** statt? und doch ist die Verkoppelung dort mehr zu Hause wie in Europa **). Was in jenem Freystaate möglich ist, wird doch unter gleichen Umständen, auch bey uns ausführbar seyn. Der dortige Wirthschaftsbetrieb hat mit dem hiesigen, besonders in der Marsch, auffallende Aehnlichkeit. Dort zieht man die todte Befriedigung (defenies) der Koppeln, bey edlem Boden, der lebendigen vor. Dort, weil der Ertrag des edlen Terrains, das durch Graben und Hecken verloren geht, den Aufwand der todten Befriedigung von Holz und Pfahlwerk übertrift, und weil ein gewisses Insect den Dorn nicht aufkommen läßt; hier, aus gleichen Gründen, nur mit dem Unterschiede, daß wir keine dergleichen Insecten, wohl aber eine Elbe haben, die beym Durchbruch den Wachsthum der Hecken stört und erstickt. Würde man vorgedachte Haiden und Gemeinheiten, mit der Läneburgschen auf die Waageschale legen; so müßte sich der Ausschlag, nach dem was

ich

*) The rural Oeconomy of Yorkshire etc. by Mr. Marschall. London 1788.

**) Neue Beobachtungen über fremde Länder und Sitten. Basel 1785.

ich von jenen gelesen, und von diesen gesehen habe, auf lüneburgische Seite neigen.

Man hat auswärts ganz irrige Begriffe von dieser Haide, und thut ihr, durch Beymessung eines ingraten Bodens, gewiß zu nahe. Es ist nicht Schuld der Natur, wenn der Boden nur Haide und Holz hervorbringt, sondern Schuld des Eigenthümers, daß er ihn nicht cultiviret und mit den Sämereyen befruchtet, die er zu erzeugen vermögend ist. Gewöhnlich sind die Reflectionen im Reisewagen gemacht, und da können sie dann freylich nicht gar günstig ausfallen, weil die Poststraßen gerade denjenigen Strich durchlaufen, wo das Auge die wenigste Beschäftigung hat. Würde der Reisende die Nebenwege einlenken, so führten ihn diese gewiß zu einem der sporadischen Haidebewohner, der bey der patriarchalischen Häuslichkeit, noch immer sein Kapitälchen irgendwo auf sichere Zinsen ausstehen hat; wenn man gleich die Eleganz des Marschbewohners an ihm selbst und an seinen Gebäuden vermißt. Andere, die nach Hörensagen schließen, setzen diese Haidgegend wohl gar in die Klasse der lybischen Wüsten und kaucasischen Steppen, deren Flächengehalt der Geograph so weit ausdehnt, als erforderlich ist folgende Prädicate: „Diese Nationen „sind unbekannt; treiben sich in Horden umher; fressen Gras, Wurzeln, Menschen und dergl., hinzusetzen; auf ein paar hundert Quadratmeilen kömmts hier nicht an. Ja ein französischer Geograph des vorigen Jahrhunderts, soll es gar so weit getrieben haben, das Mittlere des Fürstenthums Zelle und Lüneburg in blanco zu lassen,

lassen, und diese Leere dann durch dans cettes vastes bruyeres il-y-a une nation noire, pas encore conversée, appellee Haidchnucci auszufüllen. Nach 1758. soll darüber anders geurtheilet worden seyn. Die Herren Franzmänner, die damals in der lüneburgischen Haide hauseten, fanden die Schnucken sehr wohlschmekkend, und würden die schwarze Nation in Braten völlig aufgerieben haben, wäre ihr Bleiben von längerer Dauer gewesen.

Freylich ist die Verkoppelung in denjenigen Gegenden, wo die Länderey zehntpflichtig ist, und wo die Interessenten einer Feldmark unter vielen Gutsherrschaften stehen, auch selbst die adeliche Gutsländerey in der ganzen Feldflur zerstreut liegt, mit mehreren Schwierigkeiten auszuführen, als wo diese Hindernisse, wie im Lauenburgschen nicht so oft im Wege stehen. Allein alle diese Verhältnisse lassen sich dennoch zum Vortheil einsichtsvoller und billig handelnder Theilnehmer entwickeln, und veranlassen beym kurzsichtigen Bauren nicht so vielen Widerstand, als die Eintheilung der ausgemittelten Portion, in bestimmte Koppeln, um den Ackerbau nach gewissen Principien zu betreiben. Verworrenere Gemeinheiten als im venetianischen Gebiete von **Belluno** statt haben, giebt es vielleicht nirgendwo. Familientheilungen, Mitgiften, Fideicommisse und fromme Stiftungen durchkreutzen sich dergestalt, daß auf einer halben italienischen Quadratmeile oft 40 Eigenthümer einander im Wege sind, und dennoch lassen sich diese Verhältnisse

nisse nach den Vorschlägen des Oberpfarrers Ant. Carrera entwickeln *).

Im Lauenburgschen ward die Ackerwirthschaft, vor der Verkoppelung, in sogenannten Schlägen betrieben. Die sämmtliche unter dem Pfluge stehende Länderey, war nemlich in 7, 8 und mehrere Portionen (Schläge) getheilt, die im Flächengehalte unter sich gleich waren, und worin jeder Einwohner des Dorfs seine gewissen Stücke besaß. Einige dieser Schläge wurden mit Früchten bestellt; und die übrigen dienten dem Viehstande zur Weide; so daß jährlich ein oder 2 Schläge aus dem Anger aufgebrochen, oder aber gebraacht, und eben so viele wieder in Ruhe gesetzt wurden. Hier war es also leichter, den Bauren zu überzeugen, daß es vortheilhaft für ihn seyn müsse, wenn er statt der in 7 Schlägen zerstreueten Länderey, 7 privative Koppeln erhielt, die an Flächengehalt und Güte der Summe seines zerstreueten Ackers gleich wären; als den Bauren im Lüneburgschen und andern Provinzen zu gleicher Entschliessung zu bewegen; da dieser von der Ackerwirthschaft, nach bestimmten Regeln theils keinen Begriff hat, theils nur die sehr unvollständige Feldeintheilung in Sommer- und Winterfeld, und bey Stellen nur im Braachfelde kennet. Man sieht hieraus, daß bey dem Uebergang von der Schlagwirthschaft zur Koppelwirthschaft im Lauenburgschen nicht so viele Stuffen zu ersteigen sind, als da,

wo

*) Giornale d'Italia spettante alla Scienza naturale, e principalemente all' Agricoltura etc. B. 6. S. 65.

wo der Ackerbau nach unbestimmten wirthschaftlichen Principien betrieben wird, die von der Kenntniß eines jeden Individui der Gemeinde abhängig sind. Soll der lüneburgsche Bauer z. B. von seiner bislang unter dem Pflug gehabten Länderey einigen Portionen Ruhe gönnen, und das Vieh darauf weiden; so sieht er gleich auf den Verlust der Aussaat, nicht aber auf den vermehrten Ertrag der aus der verminderten fruchttragenden Länderey erwachsen muß, da er nun Dünger, Fleiß, Kräfte und Zeit auf einen kleinern Raum concentrirt, statt daß er solche auf eine, diese Bedürfnisse weit übersteigende Fläche verschwendete, ohne dafür durch ergiebige Erndten belohnt zu werden. Denn gewöhnlich nehmen die Haidbewohner mehr Land unter den Pflug, als wie sie nach Verhältniß des Viehstandes zweckmässig zu düngen und zu bearbeiten im Stande sind. Gesetzt aber der Ausfall des Ackerlandes wäre beträchtlich, als daß der Ertrag aus der verminderten Saatländerey erfolgen könnte; so fehlet es im Lüneburgschen fast nirgends an Gelegenheit, die Länderey auszudehnen, und den Abgang durch Aufbruch aus der Haide zu ersetzen. Diese Culturerweiterung, sie betreffe die Haide, oder Brücher und Moor, scheint mir der Hauptvortheil der Verkoppelung im Lüneburgschen, und in diesem ähnlichen Provinzen zu seyn. Besonders würde die Viehzucht dabey gewinnen, indem solche sodann auf den ruhenden Koppeln durch die Dreeschweide reichlich genährt würde, statt daß sie sich jetzt in den nahrlosen Haidweiden kümmerlich unterhalten muß. Aus dem vermehrten und besser genährten Viehstande aber, erwachsen alle andere

dere ökonomischen Vortheile. Man wird mir kaum glauben, daß es in den lüneburgschen Geestgegenden Haiden giebt, die gebraacht und gedüngt, Weitzen zu tragen vermögend sind; und doch ists nicht anders; denn wo wird der beste Flachs erzielet? Ists nicht in dieser vermeinten Wüsteney, und bedarf die Leinsaat zum Gedeihen nicht des fruchtbarsten Bodens? Und dann die Angerweiden und Brüche im Wendlande und in den Aemtern **Fallersleben** und **Gifhorn**, in welchem leztern Amte Sr. Excellenz der Herr Landschaftsdirector **von Bülow**, ein so uneigennütziges, als nachahmungswürdiges Beyspiel der Gemeinheitstheilung gegeben hat, dessen die Annalen im ersten Jahrgangs ersten Stücke erwähnen, und welches verschiedene benachbarte Dörfer zur Theilung einer Fläche von 2355 Morgen bewogen hat, wie solches die Annalen im 3ten Jahrg. 2ten St. anzeigen.

Die Gemeinheiten des Herzogthums **Bremen** kann man nur unbillig vergessen, wo die Vegetationskräfte, aus mir unbekannten Ursachen, ohnehin lebhafter wirken, als in den höher belegenen lüneburgischen Districten. Welch ein unabsehbares Feld der Kulturübung liegt hier vor Augen. Und wenn die Gemeinheitsaufhebung, der Vorbote ökonomischer Wirksamkeit, mit gleichen Schritten vorrückt, wie er in dieser Provinz begonnen hat; so treibt ein Grad des Fleisses den andern, und erreicht am Ende den höchsten Standpunct der verbesserten Oeconomie, den der Verkoppelung. Freylich dürfte der Erfolg in diesen Geestgegen-

den nicht so auffallend seyn, als das Beyspiel ist, welches ich von hiesiger Marsch gegeben habe; aber verhältnißmässig hat er dennoch statt.

Die zur Untersuchung des öconomischen Zustandes irgend einer Gemeine angeordnete Commission, hat Gelegenheit die Mängel der Wirthschaft aufzudecken, und diejenigen Mittel zu deren Abstellung vorzuschlagen, welche zur Culturerweiterung nach der Localität der Gegend, zum Aufkommen der Unterthanen die anwendbarsten sind, und die ohne sie der Landesobrigkeit verborgen geblieben wären. Denn gesetzt, der Bauer kennte die Mängel, und wüste die Mittel anzugeben, wie solche abzustellen wären, so reichen seine Kräfte nicht zu, sie werkthätig zu machen, er bedarf immer solcher Unterstützungen, die nur von der Landesherrschaft erfolgen können. Die angeordnete Commission, es sey nun, daß solche durch das Amt einseitig, oder mit Einwirkung eines besondern Geschäftträgers abgehalten werde, ist also bisweilen nur das Organ, wodurch der Bauer seinen Wirthschaftszustand den höhern Collegiis vorträgt. Die neue Feldeinrichtung deswegen allenthalben über einen und denselben Leisten zwingen zu wollen, ist eben so wenig nützlich, als nothwendig. Verkoppelungen in den Lüneburg- und Bremschen Provinzen erfordern eine, von der Lauenburgschen abweichende Behandlung. Landesverfassung, Pflichten, Abgaben und andere Verhältnisse der Theilnehmer, besonders aber die Beschaffenheit des Grund und Bodens haben hiebey zu vielen Einfluß, als daß gleichförmiges Verfahren nicht nachtheilige Folgen bewirken könnte. Selbst im Lauenburgschen finden

Abwei-

Abweichungen von der Regel statt, ohne daß das Wirthschaftssystem dadurch altetirt wird; und man kann behaupten, daß fast jede Feldmark, eine besondere Einrichtung erhält und erfordert. In dem einen Dorfe werden dem Bauerhofe 7, in dem andern 8, 9 und mehrere Binnenkoppeln beygelegt; hier erhält er Aussenschläge, anderswo nicht, je nachdem die Beschaffenheit des Bodens solches erheischet. Auf diese Bemerkung werde ich durch die Zweifel geleitet, welche diejenigen gegen den Nutzen der Verkoppelung hegen, denen das Detail der Sache nicht hinlänglich bekannt ist, und dieserwegen wird hier noch zu erinnern nöthig seyn: daß es bey dem Wirthschaftsbetrieb in Koppeln nicht unumgänglich nothwendig sey, einer mechanischen Bestellung zu folgen, wie etwa aus der Wirthschaft jener 7 Koppeln in vorhergehender Tabelle erhellen mögte, sondern daß dabey allerdings Abweichungen statt finden können. So giebt es Fälle, wo eine Koppel länger Früchte zu tragen vermögend ist, als ihr die Ordnung des Umlaufs anweiset; einer andern ist es nützlich, wenn sie mindere oder mehrere Jahre im Anger ruht. Solche Localitäten muß der aufmerksame Oeconom zu benutzen verstehen, und der Vortheil der Verkoppelung wird dadurch gar nicht geschwächt, denn der Vorzug der Wirthschaft in Koppeln, wovon hier die Rede ist, beruht auf der unbeschränkten Freyheit, sein Eigenthum nach Gefallen zu nutzen, und dadurch der Gartenkultur nahe zu kommen. Dabey ist die Bestimmung der Anzahl Koppeln, worin ein Feld gelegt werden soll, für den künftigen Ertrag äusserst wichtig.

Man kann sich über diesen Punct aus den Werken belehren, welche von der Koppelwirthschaft derjenigen Länder handeln, in denen dieser Wirthschaftsbetrieb zur hohen Vollkommenheit gebracht ist *). Was die Schriftsteller von der Feldeinrichtung dortiger Güter anmerken, ist auch auf unsere Bauergüter anwendbar; weil diese gleichsam als Güter nach verjüngtem Maaßstabe anzusehen sind. Der ungenannte Verfasser der Abhandlung über die holsteinsche Landwirthschaft, stellt die Verschiedenheit des Ertrages in der Bewirthschaftung der an Zahl verschiedenen Koppeln gründlich dar, und wählet zu dieser Berechnung das Gut **Allenshagen**; wovon die Aufkünfte in der oeconomia forensi nach der Behandlung in dreyen Feldern angeschlagen sind; legt solches idealisch in 11, 13 und 15 Koppeln, und berechnet den Ertrag einer Tonne Aussaat: 1) nach der Wirthschaft in dreyen Feldern zu 4 Rthlr. 32 ßl. 2) nach der Wirthschaft in 11 Koppeln zu 5 Rthlr. 30 ßl. 3) nach der Wirthschaft in 13 Koppeln zu 6 Rthlr. 15 ßl. 4) nach der Wirthschaft in 15 Koppeln zu 7 Rthlr. 2 ßl. Diese Producte scheinen nach des Verfassers detaillirter Berechnung eher Resultate der practischen, als der speculativen Oeconomie zu seyn; und so wenige Gelegenheit als ich habe, hierüber aus der Erfahrung etwas abstra-

*) Die holsteinsche Landwirthschaft, verglichen mit der Wirthschaft in dreyen Feldern, mit der mecklenburgischen und englischen Wirthschaft. Hamburg bey Hoffmann 1783. — Briefwechsel die Landwirthschaft insbesondere die mecklenburgische betreffend. Schwerin bey Bärensprung 1786.

abstrahiren zu können; so sind mir dennoch verschiedene Fälle bekannt, daß der Ertrag der Länderey, durch die richtige Bestimmung der Anzahl der Koppeln, sehr gewonnen hat. Das auffallendste Beyspiel dieser Art giebt ein Gut, welches vormals in 3 Schlägen bewirthschaftet, jetzt aber in 8 Binnenkoppeln, und 8 Aussenschlagen eingetheilet ist, und lediglich wegen dieser neuen Feldeinrichtung, nahe an das Doppelte des vormaligen Pachtgeldes abwirft. Daß es oftmals nur der Veranlassung bedürfe um Verbesserungen anzubringen, hat sich bey Niederlegung und Bebauung landesherrlicher Vorwerker im Lauenburgschen gezeiget. Nur ein Beyspiel davon: Bey einem dieser Vorwerke war der Wiesengrund im Verhältniß der Ackerländerey zu unbeträchtlich, als daß 3 Vollhufen und 1 Kothstelle, womit dies Domanial-Pertinenz absichtlich bebauet werden sollte, hätten damit versehen werden können. Es war kein Ausweg Ackerbau und Viehzucht in richtiges Verhältniß zu setzen, als den Wiesengrund zu erweitern. Auf Anziehung von Futterkräuter war wegen des sandigten und bergigten Terrains, nicht soviel zu rechnen, um weder das ganze Bedürfniß zu befriedigen, noch den Kanon auf ein so künstliches Experiment zu gründen. Glücklich für die Kolonisten war es, daß ein kleiner Bach die Feldmark durchfloß. Von diesem forderte man Rechenschaft der Kräfte; sein Gefälle ward abgewegen, und man zwang ihn durch Schleusen und Stauwerke seine steilen Ufer zu verlassen, und der umliegenden Sandgegend Fruchtbarkeit zu verschaffen. Er ward zu

der Höhe getrieben; die erforderlich war, das inklinirende ungleiche Terrain durch seine Stoßkraft abzuschwemmen, und in ein planum inclinatum zu verwandeln. Bey zugesetzten Schleusen stand die ganze Fläche unter lebendigem Wasser; geöfnet war sie trocken, und was die Natur versaget hatte, bewirkte hier die Kunst; die eingestreueten Grassämereyen gediehen, und so entstanden im Mittelpuuct der lüneburgschen Haide an der Quelle der Lopau 40 Morgen Wiesen, die schon im 3ten Jahre zweyschürig waren, und wovon der Morgen 30 Centner des nahrhaften Heues lieferte.

Diese künstlichen Wiesen haben auser der Ergiebigkeit, auch den Vorzug, daß der aufmerksame Oeconom fast alle nachtheiligen Einwirkungen der Natur davon abzuwenden im Stande ist. Im Winter setzt er sie unter Wasser, wodurch die ganze Fläche mit einer Eisdecke belegt, und der Frost abgehalten wird, den Anger zu schaden. Sind im Frühling kalte Nächte zu befürchten; so dürfen die Wiesen nur unter lebendigen Wasser erhalten werden, um die Frostmaterie von den zarten Keimen abzuhalten. Regen kann dem Grauswuchse nie schaden, da der Boden das überflüssige Wasser durch seine Inklination ablaufen läßt; wohl aber könnte die Vegetation durch anhaltende Dürre gehemmet werden, allein es bedarf nur einen Zug, und die Bewässerungsschleuse tränkt den dürstendeu Anger, und der Eigenthümer kann sein Tagewerk mit Virgils 3ter Ecloge schliessen Claudite iam rivos, pueri, sat prata biberunt. Welchen wohlthätigen Einfluß diese Acquisition

stion auf Ackerbau und Viehzucht hat, ist leicht zu erachten, wenn man bedenkt, daß Heu in dieser Gegend nicht für Geld zu erhalten steht. Gleichwohl beträgt der Aufwand um 1 Morgen Haide in Wiesengrund umzuschaffen, im Durchschnitt nur 40 Reichsthaler. Das Scentifische der Behandlung verdient der Nachahmung halber eine eigene Abhandlung, und wird vielleicht von einem Kunsterfahrnen nächstens bearbeitet, und öffentlich bekannt gemacht.

Im kleinen sind mehrere Beyspiele dieser Art an den Bächen der Lüneburgschen Haidgegend zu sehen, und wiewohl mir keins bekannt ist, wo die Sache so ins Große, wie hier an der **Lopau**, behandelt worden, weil es vielleicht an der Anleitung des Kunstkenners fehlt, die hier der Herr Commissair **Meyer** gab, so soll man doch anders wo das Gefälle der Bäche, mit solchem Erfolge nützen, wodurch die Lopaubewässerung den obersten Platz verlieren wird.

Hier war ein Berg von 24 Fuß Höhe nicht zureichend, der Kunst Gränzen zu setzen, er ward abgeschwemt, und verlohr sich in den serpentirenden Alv des Bachs, dessen Bette verlegt, und in gerader Richtung geleitet war. Das Practische der Sache ist eine eigene Handthierung geworden, so daß **Biermann** aus dem Amte **Rotenburg**, der Zunft hier als Meister vorsteht, und seinen Gesellen Anleitung giebt. Dieser Erfolg der Gemeinheitsaufhebung, und andere, die in den **Annalen** bereits aufgezeichnet sind, beweisen sattsam, welcher Kulturerweiterung die Geest fähig sey. Einige verkoppelte

Dorfs-Feldmarken in der lüneburgischen Provinz, von denen man glauben sollte, sie würden wegen ihrer Lokalität eben nicht zur Nachahmung reitzen, haben dennoch die benachbarten Bauerschaften bewogen, um ähnliche Einrichtungen anzuhalten.

Sollte mein Verhältniß es zulassen, den Erfolg der Verkoppelungen auch in diesen Gegenden aufzeichnen zu können, so werde ich das Resultat meiner Beobachtungen mittheilen. Jetzt nur noch einige Bemerkungen über die Endtetabelle jener 221 Morgen Marschweide.

1. Weitzen im frischen Aufbruch gesäet, hat kein Gedeihen, wenn anders eine so langjährige Ruhe des Bodens worauf gegangen ist wie hier. Dies ist ein Lehrsatz in der hiesigen Oekonomie. Jener Versuch mit 20 Himten Aussaat ward nur gemacht, um denselben zu bestätigen. Der Erfolg zeigt, daß nur $2\frac{7}{10}$ Körner gewonnen sind. Die Ursache davon ist wahrscheinlich diese, daß man den Anger nur durch einmaliges Pflügen umwendet. Dadurch bleiben zwischen der nach unten gekehrten Narbe, und dem festen Boden, Zwischenräume, in die Frost und Hitze zu vielen Einfluß hat, als daß es dem Wachsthume der Saat nicht sollte hinderlich seyn. Die Angerweide zweymal zu pflügen, hilft dem Nachtheil nicht ab, indem die Narbe sonst wieder nach oben kömmt. Zum zmaligen Pflügen fehlt es an Zeit, und weil man den Anger bis in den späten Herbst beweidet. Man kann der Porösität, nach der Versicherung eines gelehrten und erfahrnen Oekonomen, dadurch abhelfen: daß die Narbe durch einen flachgestellten Pflug nur abgeschaet

let wird, dem ein tiefgestellter Pflug auf den Schritt folgt, um lockeres Erdreich überher zu werfen. Hierdurch bringt man den Ertrag zwar weit höher, allein der Weitzen bleibt in hiesiger Marsch doch kleinkörnig. 2. In der zweyten Saat geräth der Weitzen besser, und hat hier $10\frac{1}{10}$ Körner eingetragen. 3. In der dritten Saat ist der Ertrag zwar geringer, indem nur $7\frac{5}{8}$ Körner gewonnen sind. Diese Verminderung des Ertrages ist aber eine zufällige Folge, der für diese Gegend vorzüglich nachtheiligen, anhaltenden Dürre; und man kann sicher annehmen, daß die Erndte ohne diese zufällige Einwirkung der Witterung das 12te Korn gegeben haben würde, wofür die Erfahrung bey ähnlichen Fällen redet. Dagegen geräth 4. der Hafer im frischen Aufbruch vorzüglich. Im ersten Jahre sind $10\frac{2}{3}$, im 2ten 11, und im dritten 12 Körner erfolgt. Hier steht also die durch Ruhe erlangte natürliche Fruchtbarkeit des Bodens, mit der künstlichen im verkehrten Verhältniß. Beym gedüngten Lande nimmt die Erndte jährlich stuffenweise ab, und man fordert vom Dünger gewöhnlich nur 3, höchstens 4 Saaten; hier steigt der Ertrag vom ungedüngten Lande noch im dritten Jahre. 5. Der Flachsbau ist hier nicht zu Hause. Im Durchschnitt sind von 10 Himten Leinsamen nur 325 Pfund Flachs erfolgt, folglich von 1 Himten $32\frac{1}{2}$ Pfund, wogegen in den Lüneburgschen Geestgegenden, wo der meiste Flachs gewonnen wird, von 1 Himten zwischen 70 und 90 Pfund erfolgt wären. 6. Von der Gerste und den Hülsenfrüchten ist eine mäßige Erndte erfolgt. 7. Kartoffeln sind schlecht gerathen, und haben weit weniger eingetragen, als im leichtesten Sand-

boden. 8. Die Braache gehöret nicht in die Ordnung der Koppelwirthschaft in der Marsch. Es ist des Ackerlandes zu wenig, und der Boden ist zu edel, als daß der Bauer nicht auf alljährigen Ertrag Rechnung machte. Dagegen gönnt man ihm 3jährige Ruhe, und er muß in diesen Jahren den Viehstand ernähren. Ich will nicht behaupten, daß die Braache desfalls ohne Nutzen sey, die Erfahrung widerspricht; aber wie gesagt, man kann das Land kein ganzes Jahr aus der Wirthschaft entbehren. Wo dies aber möglich ist, wie hier beym doppel Hufener der Fall war, hat sichs gezeigt, daß der Ertrag dadurch aufs höchste getrieben werde. Die Koppel Tab. II. Nro. 4. Lit. a. besteht aus zähem Klaiboden. Die Kräfte waren erschöpft, gleichwohl traf sie die Reihe des Fruchttragen; der doppel Hufener konnte sie entbehren. Sie ward gebraacht, und die folgende Erndte übertraf die des frischen Aufbruchs der Weide, und der Erwartung, wenn sie nicht gebraacht worden wäre aufs dreyfache. 9. Die größte Fruchtbarkeit hat sich in der Koppel des Schullehrers, Tab. II. Nro. 26. Lit. C. gezeigt, wovon der Boden in der Bonitätsklasse gleichwohl nur auf mittelmäßig geschätzt ist. Es muß also wohl dem Fleiße des Kultivators beygemessen werden, wenn er von 4 Morgen, als dem Flächengehalt der Koppel, nach Abzug des Gartenlandes, so viele Früchte ohne Dünger erzielet, wie hier die 3jährige Erndte-Tabelle ausweiset.

Bestellungsjahre.	Leinsaat		Weitzen			Rocken			Gerste			Hafer			Erbsen			Kart.		Werth der Früchte an Gelde.		
	Aussaat	Ertrag in	Aussaat	Ertrag		Aussaat	Ertr.		Aussaat	Ertr.		Aussaat	Ertrag		Aussaat	Ertr.		Aussaat	Ertrag			
	Ht.	Pf.	H.	St.	Ht.	H.	S	H.	H.	S	H.	H.	S	Ht	H.	F.	H.	H.	H	rth.	gg	pf.
Im Jahre 1786	—	—	—	—	—	1	7	7	1	6	10	9	30	90	—	—	—	3	24			
— — 1787	2	60	—	—	—	1	7	7	1	6	9	6	30	75	$\frac{3}{4}$	1	6	4	40			
— — 1788	—	—	$2\frac{1}{4}$	25	31	2	17	17	1	6	8	5	15	42	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	3	5	16			
Erndte in 3 Jahren	2	60	$2\frac{1}{4}$	25	31	4	31	31	3	18	27	20	75	207	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{2}$	9	12	80			
Hievon die Aussaat					$2\frac{1}{4}$			4			3			20			$1\frac{1}{4}$		12			
Bleibt reiner Ertrag		60		25	$28\frac{3}{4}$	—	31	27	—	18	24	—	75	187	—	$1\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{3}$	—	68			
Davon ist der Werth																						
an Gelde in 3 Jahren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	171	22	9
Werth an Gelde in einem Jahre	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	57	7	7
Ertrag von 1 Morgen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	7	$10\frac{2}{3}$

Man sieht was hier die Gartenkultur vermag.

Von jenem Ertrag der 4 Morgen

welcher zu — 57 Rthlr. 7 ggr. 7 pf.

berechnet worden, sind — 4 Rthlr.

Weidegeld abzusetzen, die der Schulmeister, während daß die ganze Dienstkoppel, die absichtlich nur zur Weide dienen soll — unter den Pfluge genommen ist, auszugeben hat, und sodann bleibt noch immer ein Ueberschuß von 53 Rthlr., wodurch der verwandte Fleiß reichlich bezahlt ist. Ich führe dieses nur zum Beweiß an, daß die Schulmeister bey der Verkoppelung nicht leer ausgehen, vielmehr eben so reichlich ausgestattet werden, wie die andern Theilnehmer. 10. Die natürliche Fruchtbarkeit in der aufgebrahenen Weide, hält, wie gesagt, noch an, und es werden ihr noch einige Erndten abzugewinnen seyn, ehe sie des Düngers bedarf *). Denn dergleichen Ertrag läßt sich in hiesiger Gegend von gedüngtem Lande, nach Abzug der Bestellungskosten gar nicht erwarten, da der Morgen im

ersten Jahre	—	8 Rthlr.	7 ggr.	10 pf.
im 2ten Jahre	—	12 —	21 —	2 —
im 3ten Jahre	—	12 —	1 —	3 —
mithin im Durchschnitt	—	11 —	2 —	1 —

ein-

*) Nach der eben eingegangenen Nachricht übertrift die vorigjährige Erndte von den gedachten 221 Morgen alte Weide, die vorhergegangenen um Vieles, und der Werth der Früchte gränzt beynahe an das zwerfache desjenigen vom Jahre 1786, wozu die ausserordentlich hohen Kornpreise freylich das meiste beytragen.

eingetragen hat. Zieht man nun die Bestellungskosten davon ab, die in 1maligen Pflügen und Eggen im 1sten Jahre; und in 2maligen des 2ten und 3ten Jahres bestehen; so bleibt der Ueberschuß dennoch Verhältnißmäßig größer, wie beym gedüngten Lande.

Ich habe die Bestellungskosten in der tabellarischen Berechnung nicht abgezogen, weil ich dafür halte, daß sie den Vortheil eher vergrößern als schwächen. Denn wenn die Weide nicht aufgebrochen wäre, so hätte das dafür ruhende Ackerland bestellt werden müssen. Dieses hätte nun dreymaliges Pflügen und Eggen, und ausserdem Dünger erfordert; statt das jener neue Aufbruch gar nicht gedüngt, und nur bezugsweise 1 und 2mal gepflügt und geegget ist.

Hier ist also dreyfacher Gewinn, an Dünger, Arbeit und Zeit. Auch ist für die Leinsaat nichts zur Ausgabe und Einnahme gekommen, weil die Erndte gewöhnlich die Aussaat an Saamen übertrift, und weil es bey dieser Frucht vorzüglich auf den gewonnenen Flachs ankömmt. Ein- und Ausländer, die mit der Lauenburgischen Landesökonomie nicht genau bekannt sind, werden bey Erwägung der Kulturerweiterung, besonders der beträchtlichen Holzlizitationen, deren die öffentlichen Anzeigen oftmals erwähnen, für die Nachkommenschaft, in Ansehung des Bau- und Brennholzes, besorgt seyn. Um diese Besorgniß zu schwächen, und zugleich den Vortheil zu zeigen, der aus der Verkoppelung auch für die Forsten erwächst, sey es mir erlaubt, über diesen Gegenstand schließlich etwas zu sagen.

Das

Das Herzogthum Lauenburg ist im Ganzen genommen, mit Forsten, und vom besten Bestande reichlich versehen; so daß daraus ein ansehnliches jährlich debitiret wird, wogegen sich manche nordliche Provinz schon jetzt, so wohl wegen des Bau- als Brennholzes in sichtlicher Verlegenheit befindet. Hier ist also, Dank sey der Sorgfalt der Vorfahren! noch Holz zu fällen. Wenn bey der Verkoppeluug daher Forsten abgetrieben werden, wovon sich der Boden der bequemlichern Bestellung, oder Ergiebigkeit halber, besser zur Ackerwirthschaft als zum Holzanzug qualificirt; so geht desfalls nur der Holzbestand, nicht aber der Forstgrund verlohren, weil dieser an diensamen Orten ersetzt wird.

So wird auch nur ein Theil der Forst, etwa derjenige abgehölzt, der den Unterthanen wegen ihrer Ansprüche in Ansehung der Weichholz- oder Weidenützung abgetreten wird; und der reservirte Theil wird ein völlig privatives Gehäge. Wo der Weidegang in den Forsten ohne Bedrückung der Weideinteressenten nicht völlig aufgehoben werden kann; da wird dennoch ein gewisser nach Forstprinzipien festgesetzter Theil, etwa die Hälfte oder $\frac{1}{3}$ des Ganzen ins Gehäge gelegt, und nicht eher aufgegeben, bis die Forstkultur in diesem Theile so weit gediehen ist, daß Besaamung und Aufschlag dem Viehe entwachsen ist, und ein anderer Theil wieder eingehäget und cultivirt werden kann. Vormals war der Weidegang nicht nach so bestimmten Gesetzen beschränkt, und veranlaßte oftmals Prozesse. Jetzt kann die Forstkultur ohne Hindernisse fortschreiten, und die Viehzucht wird dadurch

dadurch nicht beeinträchtiget. Beyde Wirthschaftszweige stehen daher im besten Flor, und die Lauenburgschen Forsten verdienen gewiß einen der ersten Plätze in der Rangordnung der Niedersächsischen Waldungen. So enthält das Amt Schwarzenbeck einen zusammenhängenden Wald von 27,000 Morgen Laubhölzung, worunter Distrikte begriffen sind, deren Holzbestand unübertreflich ist.

Das Amt Neuhaus hat 25,400 Morgen Waldungen, wovon wenn sämmtliche Feldmarken durch die Verkoppelung regulirt seyn, werden 8000 Morgen den Unterthanen einseitig gehören. 17400 Morgen aber der Landesherrschaft dergestalt zustehen werden, daß 6500 Morgen im völlig privativen Gehäge eingeschlossen sind, 10900 Morgen aber nach obigem Prinzip abwechselnd eingehäget und beweidet werden, so daß 3600 Morgen beständig im Zuschlage liegen. Dieser Forstgrund würde mit dem ganzen Flächengehalt des Amts, welches etwa 2 Quadratmeilen oder 66666⅔ Morgen enthält, in keinem Verhältnisse stehen, und in die Summe der kultivirten Ländereyen so beträchtlichen Ausfall veranlassen, daß ein Mißverhältniß im Ackerbau und der Viehzucht, und der daraus fließenden Bevölkerung zu vermuthen stünde, wäre der Boden nicht von der Beschaffenheit, daß er sich nur allein zur Forstwirthschaft, nicht aber zu anderm ökonomischen Betriebe qualificirte. Und um einen Beweis zu geben, daß Bevölkerung und Oekonomie neben so beträchtlichen Waldungen, dennoch in Aufnahme stehe, sey es hier beyläufig gesagt, daß die Bevölkerung des

Amts

Amts, die Summe von 5000 Menschen übertreffe; daß der Viehstand 2560 Pferde, 5480 Stück Hornvieh, und nach Verhältniß andere Arten Viehes enthalten. In andern Aemtern dieses Herzogthums sind die Forsten entweder zum Bedürfniß zureichend, oder sie liefern beträchtliche Revenüen, vom auswärtigen Debit, wozu die schiffbaren Flüsse und die angränzenden Seestädte Hamburg und Lübeck nicht wenig beytragen. Dagegen werden auf die Forstkultur auch jährlich Tausende verwand, wodurch ein Zuwachs veranlaßt wird, der den Abgang auf die Folge reichlich ersetzt.

Neuhaus
im Lauenburgschen

F. G. Ziegler.
Commissair.

V.

Ueber den einheimischen Privatcredit, nebst Vorschlägen zu dessen Verbesserung.

(Schluß. S. Annalen 4r Jahrg. 28 St. S. 471.)

Der Adel

besitzt nächst dem, was dem Fürsten statt der Civilliste zugewand worden, den größten Theil des Grundeigenthums. Dieses, nebst dem Vorzuge zu den ersten Stellen

len des Staats, erhebt ihn unter den übrigen Ständen, in Rücksicht auf Credit. Das Gefühl des Einflusses, eine glänzende Wohlhabenheit, der Besitz von Gütern, wobey man selten auf den innern Gehalt sieht, dieses und noch mehrere Umstände, verschaffen ihm ein Zutrauen, daß oft blind ist. So richtig und gut dieses Zutrauen auch bey dem größten Theile ist und seyn mag; so gefährlich wurde es vor Zeiten, wenn man jeden Edelmann als einen wahren Eigenthümer und reichen Mann betrachtete. So lange dieses dauerte, ging alles erwünscht. Manche Revolution kann aber nur nach einer Reihe von Jahren, nach tausendmal gemachten Erfahrungen sich entwickeln. Der Mißbrauch, den Einzelne vom Credit machten, das öftere Ereignen dieses Misbrauchs zum Nachtheil des größern Haufens, wobey alle logischen Regeln ihre Wirkungen verlieren, und dann auch wohl die richtigere Kenntniß des Lehnrechts selbst, und deren mehrere Verbreitung, gaben dem Credite mancher Häuser einen Stoß, den Generationen nicht abwenden können. Wo man sonst blind und ohne Rücksprache verfuhr, — und dieses hatte seinen großen Nutzen! — verfährt man jetzt so behutsam, wie es die größte Klugheit nur erfordern kann. Glaubte man ehemals wahre Eigenthümer, denn, das Wort **Lehn** war von keinem Gewichte, da die Güter ohnehin bey der Familie blieben, und jeder Hausvater ein halb Dutzend mannhafte Lehnträger zeugte, glaubte man sonst also wahre Eigenthümer; so sieht man jetzt die Fesseln, worin der Adel liegt und wird argwöhnisch. In seiner jetzigen Lage leidet der Adel zum Theil mehr, wie Bürger und Bauer. Des Gewerbes und Fort-

helfens entsteht doch immer mehr, und wo man sonst kaum wußte, in welchem Welttheile England läge, da raisonnirt man über englische Stocks, und hält es rathsamer sich dort anzukaufen, als das Geld im Lande zu lassen. Vorhin blieben die Capitalien im Lande, weil man nirgend damit hinwußte. Jetzt hat man aber Auswege, so viel man will. In sofern haben dann die neuere Staatswirthschaft und ihre häufigen wohlthätigen Anlagen, viel nachtheiliges für den vorigen Credit des Adels. Was unter andern Umständen und in andern Zeiten Wohlthat war *), wird jetzt Last und der Ruin von Familien, dienet zur Schwächung des Glanzes, der, was auch das französische Publicum darüber raisonnirt, seine guten und zu vertheidigenden Seiten hat. Der Sohn soll seines Vaters Schulden bezahlen. Gut! Aber dieses hat keine Gränzen. Drey Generationen können in einer Familie brav und gut handeln, und ihr Geschlecht lieben. Nun kömmt aber einer an die Reihe, der von der guten Meinung, welche seine Vorfahren ihrer Familie zu verschaffen wußten, einen unbegrenzten Mißbrauch macht, welcher Schulden zu hundert tausenden auf die Güter lädet, die sein Vermögen, wäre auch das Lehn als Allodium anzusehen, weit übersteigen, und der nun vier Generationen, ja oft seine ganze Nachkommenschaft, in unabsehbares Elend stürzt. Es ist dieses freylich kein Elend eigentlich zu nennen, denn der Sohn aus einen bürgerlichem Hause, muß durch seiner Hände Arbeit, durch Verdienste sich forthelfen, wie es in England die jüngern Söhne eines Großen thun müssen,

*) II. F. 45.

müssen, und bei uns auch könnten. Aber für die Verhältnisse eines Edelmannes ist es doch traurig und kränkend, wenn er nicht wie andere Menschen, nur bloß seine Bedürfnisse befriedigen soll, sondern ohne die Mittel dazu zu haben, noch mehr thun muß, wenn er unter grossen Erwartungen gezogen wurde, die nun so ganz getäuscht werden. Es ist dieses ein unvermeidliches Uebel, dem zumahl in unsern Zeiten schwer abzuhelfen seyn wird, wenn nicht einige Abänderungen in dieser sogenannten Verfassung getroffen werden. Die ewigen Theilungen und Unterabtheilungen in den Familien, schaden dem Glanze, den man hier nun einmahl, und mit Recht, verlangt. Es fehlt nur zu oft an Familien-Gesetzen in dieser Hinsicht, wozu man sich aber bald genöthiget sehen wird, wenn die Zeitfolge nicht das hervorbringen soll, welches vor kurzem die Nationalversammlung dem dritten Stande zur Satisfaction decretiren mußte. Die mehreren Familien mit wenigern Vermögen, wollen jetzt mehr thun, als der Stammvater that, wie das Vermögen bey seiner Person vereinigt war. Ewiger Dank den Männern, welche in frühern Zeiten für den Hintersassen sorgten! Was würde aus dem Landmann und in seinen Folgen aus dem Staate werden, wenn wider die Zins-Erhöhung nicht mächtige Dämme gemacht wären. Was in England der Adel für seine Erhaltung gethan, scheint auf deutschem Grund und Boden nicht fortkommen zu wollen, und wenn hin und wieder eine Ausnahme gemacht wird *); so ist selbige doch so unbedeutend, daß sie nicht

*) von Osnabrück s. Mösers patriotische Phanasien

nicht bemerkt wird, und nur Nebenabsichten zum Grunde zu haben pflegt. Gesandschaften, die mit Aufwande verbunden sind, Ministerschaften, wobey mitunter in der Hofnung auf Verbesserungen, Schulden gemacht werden müssen, waren auch oft Ursachen des Sinkens von Familien, und die Critik der Handlungen muß hier schonender verfahren, als sie mit Recht ihren Unwillen äussern und murren kann, wenn ohne alle Rücksicht in den Tag, wie man zu sagen pflegt, hineingelebet wird. Die Verewigung der Concurse — und manche sind durch ihre anderthalbhundertjährige Dauer ehrwürdig geworden! — die weit hinausgesetzte Zahlung des Capitals, und im Calenbergschen der Zinsen, das verlohrengehende Interusurium, die auf die Wiedererlangung zu verwendenden Kosten, die Hypotheken vor Notarien und Zeugen, welche eine Pest für den Credit sind, der Mangel der Hypotheken-Bücher, oder einer völligen Gleichsetzung aller Schulden, bey einem solchen Schifbruche, die öftere Unkunde des Allodii, nebenher aber auch die Chicane der Curatoren, um das Schäfchen zu scheeren, so lange es nur Wolle geben kann, stocken den adelichen Borg, und versagen einem großen Theile des ansehnlichsten Standes eine Hülfe, die ihm gegeben werden könnte, wenn der Sache eine andere Wendung gegeben würde. Verschiedene Edelleute, welche die Mängel des Credits einsahen, haben sich entschlossen, Hypotheken-Bücher bey den Gerichtshöfen, worunter sie stehen, zu errichten, und das

Allo-

Allodium untersuchen und eydlich taxiren zu lassen. Sie setzen ihren Nachkommen eine nöthige Brille auf, denken edel, wie es diesem Stande nach seiner Geburt, und bey allen seinen Vorzügen zukömmt, und beugen künftigen Unglücksfällen dadurch vor. Jede Familie sollte billig dem Errichter eines Hypothekenbuchs, in der Familie ein Denkmal errichten, weil er nur auf ihre Erhaltung bedacht ist, und der Staat sollte ihn belohnen, weil er auf ein solides Glück seines Hauses denkt. Das Verwickeln so vieler andern Familien in Concurse, durch ein adeliches Creditwesen, und die nothwendige Erhaltung sowohl dieser als des Adels, als Mitglieder eines Staats, läßt hier also, weil mit der Erhaltung dieses Standes, durch die bisherigen Anleihen von andern Ständen, dieser Glück unabänderlich verbunden ist, die Frage aufwerfen, in wie fern der Edelmann an einem solchen Unternehmen Antheil nehmen könne? — Alienabilität, mit Vorbehalt des Grundeigenthums für die größere Gesellschaft, kann der Creditcasse schon hinlängliche Sicherheit geben. Dann bekömmt das Nutzungsrecht beynahe den Werth des Eigenthums selbst, und man kann schon ohngefehr einen Werth annehmen, welcher dem gleich kömme, wenn man ganz freyes Eigenthum vor sich hätte. Soll dann eine Anleihe geschehen, so kann, mit Vorsicht, die Casse nicht gefährdet werden, weil bey einer verhältnißmäßigen Darleihe, das Gut sofort, nach den oben angeführten Grundsätzen, verkauft werden kann. Kann dieses aber nicht statt finden, glaubt man, daß manche Familie bald von Gütern dann entblößt seyn würde; so bleiben dennoch Mittel genug, wie auch sonst manchen Edelleuten

geholfen werden könnte. Haben einige doch mit Glück, wenn sie Hypothekenbücher errichten, sich aus den Schulden helfen, oder doch einen richtigen Plan dazu machen können, warum sollte solches nicht auch bey andern geschehen können? — Das Nutzungsrecht kann aber dann kein großer Gegenstand der Sicherheit werden, weil es zu vielen Unglücksfällen unterworfen bleibt, es sey denn, daß die Familie noch stark, der Stammbaum in Ordnung, und bey einem guten Regulativ, an eine richtige Abtragung zu denken wäre. Wo der Schulden zu viele sind, kann dann nur an eine vorläufige Amortisation gedacht werden, denen aber nothwendig einschränkende Credit-Gesetze folgen müssen, damit von Seiten der Casse geholfen werden könne, wie solches in einer sehr glücklichen Verbindung die Lüneburgsche Ritterschaft mit dem besten Erfolge zur Absicht hat. Das Allodium ist und bleibt aber der Hauptgegenstand der Sicherheit. Soll für jeden einzelnen von Adel, oder Besitzer von Lehngütern, wenn er es bedarf, ein oben vorgeschlagenes Creditbuch errichtet werden; so müßte das Allodium in Richtigkeit, und die Grundsätze darüber gehörig zuvor bestimmt werden. In einem irgend beträchtlichen Lande, ist dieses ein herkulisches Werk, daß sich aber nach und nach zu Stande bringen läßt. Ist dieses alsdenn auch einmal festgesetzt, wie viele, sich verewigende Processe, sind dann nicht für die Zukunft auf einmal gehoben, da man sich in Kurzem alsdenn von den wahren Kräften überzeugen kann. Nach Beschaffenheit des Allodii, kann mehr oder weniger, nach den Grundsätzen der Casse, darauf hergeliehen werden. Was aber für den Adel be-

sonders wichtig seyn müßte, wäre der allmählige Abtrag, der jetzt oft verlohren geht, wenn ein Capital erst gesammelt werden muß. Die Particulair-Zahlungen zu 50, zu 100 Rthlr. sind dem Güterbesitzer äusserst wichtig, und können hier nicht genug in Erwägung gezogen werden. Man erspart sogleich Zinsen für die Zukunft, es reizt zum mehrerern Abtragen, und zur Sparsamkeit, und die Schuldenlast wird sich bald merklich vermindern. Die auf dem Allodio haftende Schuld muß jeder Nachfolger bezahlen, und die Casse kann dabey nicht in Gefahr kommen, da nach dem etwanigen Aussterben der Familie, der künftige Besitzer entweder die Casse auf einmal befriedigen, oder die Casse wieder zu seinem Gläubiger annehmen muß. Das beförderte Fortkommen mehrerer im Staate, wird den Werth der Landgüter erhöhen, und die Casse noch mehr sichern. In Ansehung der Güter, welche zu sehr verschuldet sind, und wovon die Schulden vor Aussterben der Familie nicht abgetragen werden könnten, würde der Lehnsherr, welcher gewöhnlich ja auch der Landesherr ist, wohl dahin zu bewegen seyn, das Ganze in seine Ordnung zu bringen, die Lehne so lange offen zu lassen, bis die festgesetzten Schulden abgetragen wären. Eine große Inconvenienz, welche daraus entstehen könnte, wäre die Einschränkung des Luxus, in sofern er unverzeihlich ist, und daß jeder auf seinen Etat reducirt würde. Aber welcher ehrliche Mann würde nicht gern ehrlich handeln, und das seyn wollen, was er nur seyn kann, wenn ihm die Mittel dazu gegeben würden, wo er sich so nur noch an einem Strohhalm vor dem Ertrinken zu retten suchen muß? — Die von dem

zu beschaffende Sicherheit bedarf bey weitem nicht die Nachforschungen, welche bey dem Adel erfordert werden. Hier ist kein Lehnsnexus, der uns im Wege steht, kein Allodium, worauf nur Gelder gegeben werden können. Finden wir gleich in Städten und ihren Gebieten auch Lehn- Meyer- Emphyteut- Fideicommißgüter, worauf die Creditcasse ihre Sorgfalt gleichfalls zu erstrecken hat; so ist dieses doch selten und ist das Landeigenthum gewöhnlich frey. Die Sicherheit kann also um so eher beschafft werden, als der Werth der Gebäude einigermaßen nach den neuern Grundsätzen der Brandassecuration bestimmt ist. Es würde aber dennoch gefährlich seyn, den Brandassecurationswerth, als den wahren Werth eines Gebäudes anzunehmen, da es bekannt ist, welcher Misbrauch oft noch bey solchen Angaben statt findet. Taxation und Kaufgeld, wenn lezteres anders auf keiner trüglichen Ungewisheit beruhet, scheinen der einzige Ausweg zur Ausmittelung des Werths zu seyn. Nach gelieferten, von geschwornen Taxatoren ausgestellten, richtigen Bescheinigungen giebt die Casse nur auf $\frac{2}{3}$ des Werths Gelder her, weil die Häuser sich ohnehin deterioriren und keinen bleibenden Werth haben. Brennt das Haus ab, so ist die Casse durch die Assecurationsgelder gesichert, weil mit denselben ein neues Haus wieder gebauet wird. Bey den liegenden Grundstücken bedarf es gleichfalls einer Taxation und zwar nach der Verschiedenheit ihrer Lage und innern Werths. Befördertes Gewerbe, Betriebsamkeit und Industrie, verbunden mit einer vermehrten Circulation,

lation, können alsdenn die Casse nur noch mehr sichern. Die Städte sind nach ihrer ursprünglichen Bestimmung nur für Gewerbe und nicht für den Ackerbau. Die zur Bestreitung der Landesbedürfnisse nöthigen Fabriken bleiben ein Prärogativ derselben. Nicht ohne Unrecht läßt man daher in manchem Lande die Gewerbe auf dem Lande sich zu sehr verbreiten. Ohne Gewerbe und Fabriken sinken Städte mit der Zeit zu Dörfern herab. Günstigere Grundsätze für die Städte, werden ihre Einwohner nicht mehr über Verfall klagen lassen. Der Credit des Kaufmanns wird alsdenn vermehrt. Er wird zur gehörigen Zeit bezahlt, und dadurch gewinnt wieder sein Credit beym Ausländer. Er wird immer ein Waarenlager führen können, das zehnmal sein Vermögen übersteigt, und der für seinen Credit nothwendige undurchdringliche Schleier wird nie durch die Casse geschwächt, da sie ihm nicht mehr giebt, als er ihr wieder bezahlen kann. Genug daß der Weg zu Darleihen einer solchen Casse hier viel freyer ist, als in allen andern Verhältnissen.

Der Landmann

ist der größte und bey weitem wichtigste Stand, dem ich durch eine Creditcasse besonders geholfen sehen mögte. Er liegt aber in Verbindungen, die ihn, ich mögte fast behaupten, gänzlich von aller Theilnahme ausschliessen. Es ist bekannt, was zur Erleichterung dieses Standes in den Annalen pro und contra gesagt ist. Freyheit ist das Losungswort in unsern Zeiten und alles ruft Freyheit, da man doch, gleich der Natur, keine Sprünge mit ihr machen kann. Es gilt von ihr, was man von

der Abschaffung der Frohnen sagen kann, daß sie nemlich mitunter gefährlich werden könnte, und daß ihr, wie man die Frohnen hin und wider wird wiederum einführen müssen, auch wieder entsagt werden müßte. Unser Landmann, wenn er in seiner neuen Freyheit verunglückt, hat selten Gelegenheit, sein Unterkommen zu finden. Auf Schiffswerften kann er, ohne Emigration, nicht arbeiten, in Kohlenbergwerken gleichfalls nicht, und als Matrose sich und den Seinigen in allen Theilen der Welt Brodt zu verschaffen, geht auch nicht. Man lasse daher die Vergleichung mit der englischen Freyheit fahren. Giebt man völlige Freyheit, so entsteht für den Staat eine der unangenehmsten Inconvenienzen. Wie geschwind und bald werden die Höfe zersplittert werden! Und wer soll alsdann die Dienste leisten, die der Staat nur von einem Gehöfte einer gewissen Größe zu fordern im Stande ist. Ob der Ackerbau auch dabey verlieren werde, will ich hier nicht untersuchen, sondern nur zu erwägen anheim stellen. Die Betteley ist in Niedersachsen bey weitem nicht das, was sie in andern Ländern ist. Ich schreibe dieses unserer Verfassung zu. Eine der wohlthätigsten Einrichtungen ist, eine noch übrige Folge der Leibeigenschaft, nemlich die Leibzucht. Man lasse diese weg und die Städte verlieren das Prärogativ, Bettler zu haben. Wie werden manche Leidenschaften in diesem oft noch rohen Stande einreisser, wenn die Vormundschaft des Staats, die im Meyerrecht liegt, wegfällt. Ich glaube daher, denen beytreten zu müssen, welche nicht für die völlige Abschaffung des Meyerrechts sind. Man schaffe nur die unnützen Zwege

erst

erst weg, alsdann werden die concentrirten Säfte den Baum schon treiben. Wäre völlige Freyheit hin und wieder wohl möglich, wie ich nicht ganz in Abrede stellen will; so muß doch der Bauer nur nach und nach dazu kommen, und würde er auf einmal in den Stand gesetzt, Sonntags sein Huhn mit Reiß zu essen, so sind wir Städter gewiß abhängiger von diesem Stande, wie wir seyn dürfen und müssen. Man verbindet mit der Leibeigenschaft zu schwarze Ideen, ohne sie oft zu kennen. Sie ist mannichmal wohlthätig und verschiedene Länder im Norden ausgenommen, steht sich der Landmann bey ihr besser, als da, wo man Pacht geträumt hat und diese nicht zu finden ist. Bey Gelegenheit meiner Recherchen, über das von mir herauszugebende Meyerrecht aller hannöverschen Lande, habe ich dieses oft wahrnehmen können, und die südlichen Lande sind bey weitem übler daran, als die nördlichen. Aus keiner andern Ursache, als weil die Pacht und römisches Recht früher dort statt fanden, wie in den nördlichen Ländern. Die Abfindung der Geschwister und Kinder sind den größten Misbräuchen unterworfen. Die Grundsätze des römischen Rechts über Erbschaften, sollen hier durchaus angewendet werden, welches doch hier nicht möglich ist. Im Lüneburgschen sind Höfe, auf welchen solche Abfindungen seit Jahrhunderten noch haften. Im Calenbergschen ist die Pacht zu hoch gesteigert, als daß man alles Allodium, wenn der Hof nicht ruinirt werden soll, bey einer Theilung anschlagen könnte. Dieses hemmt den Credit, und bey den grundherrlichen Rechten weiß man gar nicht, was der Bauer eigenes hat, will

man

man auch nicht auf das sehen, was der Landmann dem Staate als Bürger, was er dem Grundherrn aus dem Vertrage schuldig ist. Man hat angefangen die Frohnen in Geld zu verwandeln, und in einzelnen Puncten zu erleichtern und zum Ackerbau aufzumuntern. Sollte es nicht möglich seyn, die Meyerverbindung aufzuheben und mit einigen wenigen Aufopferungen einen andern Vertrag unterzuschieben? — Ein Zehntrecht scheint am sichersten, weil der Bauer dann verkaufen kann, wenn er will, und der Gutsherr doch 10 Procent bekömmt. Bringt freyes Eigenthum denn so großen Nutzen, steigt der Ackerbau, nun so steht sich der Gutsherr auch gut dabey. Er hat dann nichts mit Remissionen, wovon der Bauer selten große Vortheile hat, zu thun, der Bauer darf nicht eher einscheuern, bis der Zehntherr den Zehnten gezogen hat, der Bauer kann mit dem Seinigen alsdann schalten und walten und einer bekümmert sich dann nicht mehr um den andern. Unter solchen Bestimmungen könnten Bauerhöfe ein wichtiges Object der Creditcasse werden, weil ein freyes, alienables Eigenthum da ist, das einige onera realia hat, die aber nicht von ausserordentlicher Erheblichkeit dann sind, wenn sie gleich den Werth eines Gutes mit bestimmen. Ich halte dieses selbst für eine flüchtige Idee, die aber wohl eine nähere Untersuchung verdiente. Ehe dieses oder eine Alienabilität des Nutzungsrechts nach Vereinigung aller gutsherrlichen Rechte in einem bloß, ständigen Canon aber zu erwarten steht, wie bleibt dem Bauren sonst Hülfe zu verschaffen. Manchem könnte

doch

doch geholfen werden, wie mir verschiedene Richter und Beamte darin beystimmen werden.

Oeffentliche Bekanntmachung des Zustandes der Casse von Zeit zu Zeit.

Die musterhafteste Administration, wie wir sie in den hiesigen Landen geniessen, bleibt dem Verdachte, ob sie auch wirklich gut sey, unterworfen, wenn nicht das Publicum mit den Resultaten, von Zeit zu Zeit, bekannt gemacht wird. Viele unserer Unterthanen wunderten sich, daß die Kriegesschulden noch nicht längst bezahlt wären, das doch nicht möglich war. Ich beziehe mich hierüber auf die Unruhen, welche Frankreichs Revolution, so wie in andern Ländern, auch hier bewirkt hat. Es würde gewiß unterblieben seyn, wäre es nicht Verfassungswidrig, dem Publico Bilancen zu ziehen, und hätten alle hiesige Administrationen nicht die Ueberzeugung, die jeder redliche Mann darin hat, daß er redlich handelt. Oeffentliche Bekanntmachungen der Art vermehren den Credit unendlich. In England geschieht solches von Zeit zu Zeit in den öffentlichen Papieren, wozu das hannoversche Magazin so geschickt wäre. In Hinsicht auf die Creditcasse hielte ich es für nothwendig. Man würde eine große Beruhigung hierin finden, der Credit würde solider werden, und wäre's doch auch erste Pflicht, einem jeden Gläubiger die Rechnungen vorzulegen. Es amusirt nachzurechnen, es giebt eine Art von politischer Geschäftigkeit, es hebt den Nationalcharacter, an allem

Theil nehmen zu können, wenn man nicht immer durch einen Flor sieht und es gilt hier, was man von dem rechtschaffensten Mann sagen kann, seine Rechtschaffenheit hat nicht den gehörigen Werth für jeden, wenn man ihn nicht handeln sieht.

Reserve-Casse.

Es könnten sich, zumal wenn alles angestellete Geld durch die Casse in Circulation gebracht wäre, und nicht so leicht wieder herausgezogen werden könnten, wenn also keine Capitalisten vorhanden wären, die in den Platz abgehender und Wiederbezahlender treten könnten, Fälle ereignen, da die Casse bey der sofortigen Wiederbezahlung in Verlegenheit käme, womit sie die sich häufenden Forderungen zu befriedigen im Stande wäre. Nach beförderten Gewühte ist mir dieser Fall sehr leicht denkbar. Worauf soll dann die Casse greifen, wenn z. B. von einigen die Zinsen nicht wieder zu rechter Zeit bezahlt würden, und doch die Zinsen an die Gläubiger der Casse bezahlt werden müßten? — Sie würde in große Verlegenheit gerathen, ja ihr Credit, bey aller Sicherheit, die sie haben kann, kann dadurch geschwächet und untergraben werden, wenn sie keine Reservecasse hätte. Hierzu würde ich aber das fürstliche Darlehn, welches das ganze Institut erst in den Gang brächte, in Vorschlag bringen, worüber eigene Bücher gehalten würden und wovon die Vortheile nur blos der Darleiher zu geniessen hätte.

Zu haltende Bücher.

Die durch dieses Institut verursachte Registratur oder die zu haltenden Bücher würden nicht weitläuftig werden,

wenn

wenn sie nur in gehöriger Ordnung erhalten würden. Daß sie mit dem Schlusse eines jeden Jahrs aufhörten und neue an ihre Stelle träten, darf ich wohl nicht erst erinnern. Wegen der anfangs eintretenden fürstlichen Darleihe würde ein Buch erforderlich seyn, welches die Berechnung der Zinsen und Rücklieferung der Capitalien einzig enthielte. Neben diesem fingen jedoch schon 1) das **Manual für die Gläubiger der Casse**, welches anfangs jene Berechnung mit dem Fürsten mit enthalten könnte, und 2) das **Manual für die Schuldner der Casse**, an welche sich 3) das **Manual für die Reservecasse** anschlösse. Ueber die nähere Einrichtung solcher Manuale läßt sich in einem Vorschlage nichts sagen, da solches der Willkühr zu sehr überlassen bleibt.

Besondere Rechte der Casse und einige besondere Bestimmungen.

Es kommen noch einige Puncte in Frage, die sich unter die wenigen angenommenen Rubriken nicht bringen liessen, die ich daher, weil sie mit zu meinem Plane gehören, hier Punctweise vortragen will.

1) Würde jemand seine, der Casse schuldigen, Zinsen nicht innerhalb dem festgesetzten Termine bezahlen; so wäre damit eo ipso das Capital gelöset und von Zeit des Verzugs, bis zur Wiederbezahlung des Capitals zahlte der Schuldner Zinsen von Zinsen, weil die Casse die Reservecasse angreifen, und das daher genommene Capital wieder verzinsen müßte.

2) Wäre eine solche oder sonst eine Kündigung geschehen, das Capital würde aber zu der bestimmten Zeit mit

den

den Zinsen nicht bezahlt; so erginge nur von der Creditcasse eine Anzeige durch einen Laufzettel an die Obrigkeit und die Grundstücke würden angeschlagen. Zinsen und Zinses Zinsen (§. 1.) liefen fort, und die Kosten, die nicht groß werden könnten, würden nach befriedigter Creditcasse dem Schuldner angerechnet. Eine Art von militairischer Strenge macht aufmerksam, activ und das Ganze würde dabey gewinnen.

3) Da das anastasische Gesetz für den Credit und Handel ein Unding ist, und an mehreren Handlungsorten, z. B. Hamburg, abgeschafft ist; so könnte sie auch bey der Creditcasse nicht statt finden, wenn übrigens die Uebertragung nur hinlänglich constirte.

4) Staatsbediente, welche Cassen in Administration haben, können keinen Antheil an diesem Institute nehmen, weil die Creditcasse ihrentwegen nie völlig gesichert ist. Es sey denn, daß andere für sie mit unverschuldeten liegenden Eigenthume Bürgschaft leisten und solches verhypotheciren, welche Hypothek jedoch die Natur aller Creditcasse-Hypotheken hätte.

5) Die Creditcasse leihet nur auf Grundstücke; so wie die Lombarde auf Mobilien.

6) Alle Kosten, sie heissen Zahl- Provision- Renovations, pro Arrha ꝛc. Gebühren und Procente fallen weg, und das Geld wird auf Kosten der Casse an den Schuldner geschickt, welches auch bey den Gläubigern eintritt.

7) Käme die Casse mit in Concurs; so könnte sie zwar nach der vorgeschlagenen Sicherheit nie gefährdet werden, weil der Werth nicht erschöpft wäre, sie erhielte jedoch

fortlaufende Zinsen und Zinses-Zinsen, weil das allgemeine Wohl es erfordern würde. Kosten könnten nicht für sie erwachsen, die bloße Anzeige wäre hinlänglich und die Bücher der Casse hätten öffentlichen Glauben. In wenig Stunden müßte das Activvermögen übersehen werden können und ohne einmal die Edictales zurück zu erwarten, ohne erst sämmtliche Active beygetrieben zu sehen, könnte man zum Verkauf der Immobilien schreiten und weil die Creditcasse die ersten Rechte hätte, so wäre selbige sofort zu befriedigen und der Zinsenlauf für die übrige Masse zu sistiren.

8) Wollte man nicht eine terminliche Wiederbezahlung des Capitals nach vorgängiger Losung, sondern sofortige verlangte Zahlung verstatten, alsdenn müßte, wie in Lippe-Detmold, der Gläubiger der Casse sich mit 3 Procent begnügen, und wäre das ganze eine Procent zum Besten der Casse. Ein gleiches müßte Statt finden in Ansehung der Capitalisten die große Summen hergäben, denn wer so großes, zu bestimmendes Vermögen besitzt, der mag sich auf 3 Procent beschränkt sehen, und seinen Etat darnach einrichten. Die Casse wird deswegen nie Mangel an Zulauf haben.

9) Die für jeden Stand, für jede etwanige bestimmte Größe der Summe getroffene Verfügung leidet keinen Unterschied der Person, sobald Sicherheit gegeben werden kann.

10) Wer von der Creditcasse Geld nimt, muß gerichtlich darthun, daß keine ingrossirte Schulden auf seinem Vermögen haften, damit den einstweilig bessere Rechte habenden Gläubigern kein Unrecht durch die Creditcasse geschehe. Wer solche Schulden hat und diese bey gehöriger Sicherheit, durch Creditcassegelder abbezahlen will, muß die Auszahlung an die Gläubiger durch die Creditcasse vor einem Notarius geschehen lassen und tritt diese dann in die Rechte der ältern Gläubiger, praestitis praestandis.

11) Es ist blos ein Institut für Leute, die im Lande mit liegenden Grundstücken angesessen sind. Wo die Hoheit, mithin auch die Inappellabilität streitig ist, wird kein Geld hingeliehen.

Einige Vortheile eines solchen Instituts.

Es würde hier vielleicht nicht am unrechten Orte angebracht seyn, die mannigfaltigen Vortheile einer solchen beförderten Geldcirculation, durch alle Zweige zu verfolgen. Und zu zeigen, wie Industrie, Fabriken und Handel sich vermehren würden, wie mancher nervigte Arm den Pflug mehr führen und seinen Unterhalt der Erde abzwingen, wie der Credit plötzlich erwachen und thätig werden und das Artbarmachen sich sogar bis in die wüsten Gegenden erstrecken würde. Allein diese Vortheile liegen zu klar am Tage für den, der der Sache kundig ist, als daß man nicht den Vorwurf der Weitläuftigkeit zu vermeiden, selbige hier fast unberührt und dem weitern Nachdenken überlassen könnte. Mancher Nachtheil wird zwar nebenher mit daraus entspringen,

gen, aber man begegne ihnen, und was sind endlich einige Nachtheile gegen die Summe des Guten in eine Waagschale gelegt, so lange Catos Republik nur das Werk der Einbildung bleiben kann. Bin ich jedoch gleichwohl von den Vortheilen mit mehrern meiner Leser überzeugt, so wird man mir doch nachsichtsvoll folgende Bemerkungen erlauben *). Der Werth der liegenden Grundstücke würde in der Zukunft allen Zweydeutigkeiten und dem Wanken überhoben werden, die doch manchem Districte so nachtheilig sind. Landplagen, wie man die unvermeidlichen Uebel nennet, würden den Edel- und Landmann nicht so sehr zurücksetzen können, und der Bürger würde sich nicht weniger dann besser stehen. Jetzt hat eine Stadt oft, wie z. B. Hannover das Glück, daß viele Capitalisten in ihren Ringmauern wohnen. Diese Capitalisten wollen gern ihr geliebtes Kind immer unter Augen haben, um das Heranwachsen desselben mit mehrerer Wonne wahrnehmen zu können. Die Concurrenz macht die liegende Grundstücke steigen, weil jeder wetteifert, sein Capital hier unterzu bringen. Der Käufer bietet kühner, weil er sich auf den Capitalisten verläßt. Der durch das Wetteifern

*) Unter die Nachtheile rechne ich besonders, daß der bebrodete Bediente seine Gage auf Zinsen an die Casse geben und den Handwerker Jahrelang auf die Bezahlung wird warten lassen, um die Zinsen noch zu geniessen. Der Handwerker muß durch das Warten den mit Schweiß errungenen Verdienst vorerst verlieren, arbeitet nicht selten dann umsonst, und der Salarist bereichert sich damit. Auf dergleichen Fälle stößt man sehr häufig.

entstandene Preis wird unglücklicherweise für den wahren Maaßstab gehalten. Man nehme aber einmal einen Augenblick an, daß die Concurrenz, wie doch möglich ist, sich minderte, daß durch Erbschaften, Theilungen ꝛc. Capitalien aus dieser oder irgend einer Stadt, aus dieser engern Circulation gezogen werden, dann sind die Nachtheile unabwendbar. Die Capitalien sind oft schwer, mit Kosten, ja gar nicht wieder zu bekommen. Nicht selten kommt es dann zum gerichtlichen Verkauf. Der Mangel des Geldes macht wohlfeil, und nun wird die vorige Uebereilung, da der Schaden unvermeidlich, ein Mitglied wohl ruinirt ist, erkannt. Kömmt gar die angeliehene Summe nicht heraus, so ist der Schade doppelt, wozu tausend andere Ursachen concurriren können. Man muß alle mögliche Arten solcher Fälle kennen, wenn man das Schädliche einer solchen Lage, und das daraus entspringende Unglück richtig beurtheilen will. Die große Gesellschaft leidet darunter, der gute Name und Credit des Mannes kann auf immer verloren gehen, die Häufung solcher Fälle kann endlich dem Ganzen diejenige Stockung verursachen, welche der Fall einiger Kaufleute für den Credit dieses ganzen Standes einer Stadt wohl nach sich zieht. Eine Stadt kann erfahren, daß durch eine Folge vieler Aengstlichkeit, wodurch Capitalisten ihren Verlust nicht vermeiden, sondern beschleunigen, nach und nach alle Bürger, die ohne geldreich zu seyn, ihr Gewerbe mit hinlänglichem Auskommen in Häusern treiben, welche sie größtentheils mit fremden Gelde kauften, wofür sie mit allmähliger Abtragung des Capitals die Zinsen fortdaurend entrichten konnten,

konnten, zu Grunde gerichtet werden. Auf diese Art, sagt Hr. Büsch *), kann eine Stadt sich ihrem Ruine alsdenn so nähern, daß neue Zuflüsse ihr wieder aufzuhelfen, nicht im Stande sind. Ihr Reichthum, der so sicher und fest zu seyn schien, fällt in wenig Jahren wie ein Schaum, und mehrere Fälle der Art können den Staat auf immer krank machen. Von der Creditcasse haben wir aber grade das Gegentheil zu erwarten. Sind die gerichtlichen Bescheinigungen den Erfordernissen angemessen; so kennet die Casse weiter keine Hindernisse, weil auf sie nichts Einfluß hat. Sie geht sichern Schritts ihren Weg, wenn sie nur gehörig die Zinsen bekömmt. Ihr Schuldner kann in kleinen Summen abtragen, und dadurch, daß die Casse keinen Einfluß kennet, dem Schuldner in dubio nie gekündigt wird, bekömmt die Casse eine solide Sicherheit, die ihr von unendlichem Werthe ist. Hr. Büsch **) hält es für einen schweren Punct in der Staatswirthschaft, diesem Gange in dem Verfalle großer Städte ein Ziel zu setzen, und ich glaube, daß solches durch eine Creditcasse in der vorgeschlagenen Art minder schwer seyn würde, weil wegen eines im ganzen Lande durchaus gleichen Zinsfußes der Werth aller liegenden Grundstücke auf eine Gleichheit gesetzt wird.

Ein unverkennbarer Vortheil leuchtet wohl daraus hervor, daß auch der Staat von Seiten der Justiz dabey gewinnen würde. Das Pfandrecht, welches so viele

*) Vom Geldumlauf Th. 2. S. 131. 132.

**) S. vom Umlauf des Geldes Th. 2. S. 132.

Processe, bey seiner Schädlichkeit für den Credit, in unsere Gerichtshöfe bringet, würde bey den Rechten der Casse sehr eingeschränkt werden, und daher wenig in Frage kommen. Wenn vorgeschlagenermaßen jedermanns Vermögen so leicht in einem Gerichtshofe übersehen werden könnte und müßte; so würde sich alles in diese Ordnung fügen müssen, und tausend Streitigkeiten wären auf einmal abgeschnitten. Ueber Trennung des Allodii vom Lehn könnten keine sich jetzt verewigende Processe entstehen, weil die Gerichtsbücher alles in der gehörigen Richtigkeit, enthielten. Die Rechte der Bauren in Ansehung ihres so modificirten Eigenthums würden auf wenige Punkte reduciret, und das von vielen gehaßte Meyerrecht wäre aufgehoben. Manche Leidenschaften kämen ausser Wirkung, wenigstens könnten keine Processe daraus entstehen, weil jetzt allgemeines, unbegränztes Vertrauen der Casse statt fände. Die Verfügungen wider Diebstähle und Betrügereyen würden abnehmen, wenn sie gleich im Straf-Coder nicht vertilgt werden könnten. Wären die Gerichtshöfe dann weniger, wie jetzt, mit Sachen überladen; so könnte alles künftig mit mehrerer Geschwindigkeit abgemacht werden, die Chicane würde gehemmet, und grade das geschwinde Abmachen der Sachen würde das Juristische des Wechselrechts, schleunige Justitz, wenn auch die gefängliche Haft wegfiele, einführen, und der allgemeine Credit dabey auch wieder gewinnen. Es ist ein allgemeiner Erfahrungssatz, besonders in der Statistik der geistlichen deutschen Länder, daß eine gar zu gelinde Regierung im Contributionswesen nur

faule,

faule, wollüstige und dumme Menschen erzielet. Dahingegen, wenn die Unterthanen in einer gerechten Gleichheit nach Proportion ihres Gewinns etwas hoch belegt werden, solches mehrentheils zum Fleiß, zur Arbeit, zur Speculation, zu neuen Erfindungen antreibt. Man könnte diesen Satz mit manchen deutschen Ländern beweisen *), in welchen durch eine proportionirte Erhöhung der Abgaben, die schönsten Erfindungen, Manufacturen und Fabriquen blühend gemacht worden. Nach beförderten Gewerbe vergrössert sich auch der Wohlstand, und die Nation wird reicher und mächtiger. Die Geschichte der englischen Auflagen und der Cultur müsse uns hier Beyspiel seyn, wo die nützlichen, ein Auskommen gebenden, Arbeiten zu dem möglichst höchsten Belaufe gebracht sind, auch des nutzbaren Eigenthums so viel, als nur immer möglich geworden ist. Der Staat, wie England davon seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts ein Beyspiel giebt, der dieses Glück am meisten genießt, kann es aufs höchste mit den Auflagen treiben. Kann aber ein Staat hierunter nichts thun, so ist er im Stillstande seiner Macht, und er wird über kurz oder lang in Verlegenheit gerathen, wenn ihn seine Bedürfnisse zu einer Erhöhung der Abgaben nöthigen. Bereichert, im Innern aber verstärkt, wird er auf Beystand und sichere Summen Anspruch machen können. Und der reiche Unterthan wird dann gern wie der Wirtemberger, mehr Abgaben geben. In unser inappellabeles Land werden als-

*) Etwas über die Regierung der geistlichen Staaten in Deutschland. Erfurt B. 3. 1787. S. 40. 41.

denn aus appellabeln Ländern Summen fließen, und die Casse würde dem Fürsten in Nothfall aushelfen können. Minder wichtig scheint, aber ist es nicht, daß der Privat-Gläubiger nicht die Autorität bey der Zinszahlung hat, wie man der Credit-Casse geben könnte. Der Privat-Gläubiger muß erst klagen, kann alle Instanzen durchgehen müssen, und durch die Chicane der Consulenten kann der Schuldner selbst völlig darüber zu Grunde gehen. Die Casse der Nation hat, wie jede öffentliche Casse, hingegen mehr Autorität. Diese, wie der gemeine Mann aus der Erfahrung weiß, kömmt gleich mit der Execution. Eben, weil sie ihrer eigenen Sicherheit wegen durchgreifen muß, ist der Schuldner prompter, und schon im voraus auf die Zahlung bedacht. Der Staat ist durch seine Casse alsdenn auch auf dieser Seite wohlthätig. Ohne directe jemanden zu zwingen, wird der Nachläßige aus seiner Trägheit gerissen, und muß, um die Zinsen aufzubringen, arbeiten. Der Schuldner und der Darleiher, wovon die Casse das Centrum ist, blieben ausser aller Verbindung. Alle Nachtheile des Privat-Credits müßten nothwendig wegfallen, weil der Gläubiger weiter keine Bedenklichkeiten haben kann, und die Casse gedeckt ist. Von welchem Nutzen müßte nicht das Abbezahlen in kleinen Posten, besonders für den Landmann seyn. Schlechte Erndte setzt diesen mitunter so zurück, daß er nicht einmal das Saatkorn kaufen kann. Die Credit-Casse würde ihm, bey seiner möglicher Weise zu gebenden Sicherheit, kleine Vorschüsse geben. Ihm wäre dadurch geholfen, er könnte das Geliehene nach und

nach

nach abbezahlen, und der Ackerbau würde nicht dadurch gestört. Der Bemittelte würde durch die dritte Hand seinen armen Mitunterthanen zu Hülfe eilen, und beyde stünden sich gut dabey. Jetzt kann der Schuldner keine Particulair-Zahlungen leisten, weil der Contract nie darauf eingerichtet werden, und der Gläubiger sich auch nicht dazu verstehen kann, weil ihm die kleinen Abträge wieder nicht nutzen. Beyde sind in Verlegenheit, und mancher Schuldner kömmt nie aus seiner Schuld, weil ihm die ganze Summe zu ersparen, und auf einmal abzutragen, zu sauer wird, auch dies Ersparte bey Gelegenheit — und wer hat wohl nie diese Erfahrung gemacht! — angegriffen wird, und er kein Interusurium davon ziehen kann. Die Creditcasse würde ihm aber nicht losen, wenn er die Zinsen gehörig abtrüge. Die Furcht vor Kündigung, welche ihm von Seiten des Privat-Gläubigers immer bevorsteht, fiele weg, er würde dann viel glücklicher arbeiten, und ruhig auf sein Ziel losgehen können. Manches Geschäft könnte gemacht werden, wenn Geld zu jeder Zeit zu haben wäre, und zurückgeliefert werden könnte. Jetzt geht ein Theil des Gewinnes für Provision und höhere Procente dem Arbeitenden verlohren. Unter den besondern Rechten der Creditcasse ist gesagt, daß die Creditcasse nur auf liegende unbewegliche Grundstücke Gelder hergeben würde, wie die Lombarde auf Mobilien gäben. Vielleicht, wenn solche Einrichtung patriotische Unterstützer fände, liesse sich der Casse auch eine Generalinspection über die Lombarde geben, und diese in allen nur irgend beträchtlichen Städten angebracht,

würden den Wucher schon genug hemmen, wenigstens mehr, wie alle Strafgebote Josephs. Der Zinsenfuß würde durchaus bestimmt und gleich, und alles Wankende desselben fiele weg. Der Bedürftige wäre dann nicht mehr in den Händen einer Classe von Menschen, die sich kein Gewissen daraus machen, ihn bis auf das Blut auszusaugen. Das Militairische der Strenge und Ordnung, welche hier einträten, daß jede preussische Casse so respectable macht, erhielte manchen ehrlichen Manne seinen ehrlichen Namen, der oft nur verloren geht, weil die Nachsicht der Obern ihn verführt. Und wenn wir denn am Ende in unserm eigenen Haushalte alles in Ordnung hätten, würden wir dann nicht auch noch von Seiten der Casse, Gelder nach Mecklenburg senden und die Zinsen ins Land ziehen können? —

VI.

Stof zu Betrachtungen für Herrschaften, in Rücksicht ihres Einflusses auf das Verderben der Hausbediente.

Das Sprüchwort — wie der Herr, so der Diener, — gilt auch umgekehrt in einer sehr wichtigen Bedeutung. Gar viele, wo nicht die mehrsten Bediente, setzen Denkungsart, Sitten und Lebenswandel fort, welche sie in der Livree angenommen haben, wenn sie nach gewöhnlichem Sprachgebrauche, ihre eigenen

Herrn

Herrn werden, und unzählbare, sowohl politische als moralische Uebel entstehen aus dieser Quelle.

Fast kein einziges von den vielen Triebrädern in der großen zusammengesetzten Staatsmaschine drehet sich um, woran nicht, wenn gleich nur mit entfernter Kraft, die Hand eines gewesenen Livreebedienten mit arbeiten hilft. In allen Departements der hiesigen Lande, werden die unteren Geschäfte von Personen jenes Standes besorgt. Wäre ihnen dabey weiter nichts anvertrauet, als das Aufwarten in den Versammlungen der Collegien oder das Mundiren der Concepte; so würde es weniger als jetzt der Mühe werth seyn, ernsthafte Betrachtungen über die Bildung dieses Standes anzustellen. Man überliesse es alsdann allenfalls dem Satyriker, seine gute Laune gelegentlich einmal an dem anmaaßlichen **Wir** zu üben, womit zuweilen dergleichen Leute wichtige Verordnungen publiciren, Bedienungen vergeben, Candidaten abweisen, Streitsachen entscheiden, Verweise und Begnadigungen austheilen. Diese und ähnliche Thorheiten sind dem Dienste an sich und dem Staate eben so unschädlich, als es für den Verfasser und das Gebiet der Wissenschaften seyn würde, wenn irgend ein Setzer erzählte: „**wir** arbeiten anjetzt an **unser** Kritik der reinen Vernunft," „oder **wir** sind eben mit **unser** Geschichte des siebenjährigen Krieges fertig geworden." Der Setzer kann darum doch ein sehr guter, nützlicher Arbeiter seyn, und wahre Verdienste in Absicht der Correctheit des Drucks haben, der Werth des Buchs verliert nichts durch dergleichen

Sprach-

Sprachfehler, und sie machen die Rechte der Autorschaft weniger verdächtig, als wenn Johann die Jugend in dem Hause einer oder der andern gnädigen Herrschaft, bey der er dient, unsere Kinder zu nennen, sich die Erlaubniß nimmt.

Allein es giebt mehrere Hunderte von weit wichtigeren Stellen in den hiesigen Landen, die von Personen aus der Domestikenclasse verwaltet werden. Nicht gerade wichtiger an Ansehn, Würde und Einnahme; aber sehr viel wichtiger, wegen der damit verbundenen Rechte und Pflichten, und des aus ihrer Anwendung entspringenden unermeßlichen Einflusses auf Volksglück und Volksbedruck, auf Staatsheil und Staatsverderben.

Jener Stand ist es, der einem beträchtlichen Theile der Jugend aus den mittlern und niedern Classen die ersten Lehren der Religion und Moral beybringt, an der Aufklärung ihres Verstandes, an der Bildung ihres Herzens arbeitet. Die ganze Form des Volkscharacters, gehet also mit aus ihren Händen hervor. Auf ihnen beruhet mit, der gerade Wuchs und die Verkrüppelung vieler tausend natürlichen Anlagen zum Guten und Bösen. Durch sie wird ein sehr großer Theil der Staatseinkünfte erhoben. Ihre Ordnung und Nachlässigkeit, ihre übertriebene Strenge und Weichlichkeit bey Erhebung der öffentlichen Gefälle, kann zum Wohlstande, zum Verfalle der Wirthschaft, und zur Armuth ganzer Districte, Aemter und Ortschaften äußerst vieles beytragen.

Die lezten Handreichungen der executiven Gewalt werden von ihnen verrichtet, und die Vollziehung fast

aller

aller Polizeygesetze stehet unter ihrer unmittelbaren ersten Leitung. Ihr thätiger Eifer, rechtschaffener guter Wille, und unbestechliche Treue, kann den Gesetzen eine wohlthätige Kraft geben, welche die regierende Macht, weder durch Wichtigkeit der angewendeten Gründe, noch den Schmuck der gebrauchten Worte, noch den Ernst der beygefügten Drohungen, ihnen mitzutheilen vermag. Achtet der Unterbediente nicht darauf, ob die in seinem Bezirke vorgehende Handlungen gesetzmässig sind oder nicht, oder colludirt er gar mit den Uebertretern; so mag der Gesetzgeber ganze Folianten voll der weisesten, passendsten, heilsamsten Verordnungen herausgeben, sie werden so wenig würken, als das sorgfältigst gewählte Recept des besten Arztes, wenn der Krankenwärter versäumt, dem Patienten die vorgeschriebene Medicin zu reichen, oder ihm gar die Gefälligkeit erzeigt, sie heimlich wegzugiessen. Auf der andern Seite aber können auch bey ihnen die Gesetze oft so gefährlich werden, wie die ausgesuchtesten biblischen Sprüche, in dem Munde eines Religionsspötters. Herrschbegierde, Eigennutz und Gefühllosigkeit, geben tausendfältigen Anlaß, daß sie durch Mißbrauch der Gesetze die drückendsten Tyranneyen ausüben, die aus mehreren Ursachen im Stillen erduldet und beseufzet werden, selten aber zur Kenntniß derer gelangen, welche mit größester Bereitwilligkeit Hülfe dagegen gewähren würden. Der gemeine Mann hat über den Punct gar keinen Glauben an bessere Zeiten, sondern leidet gerne, wenn er nur hoffen darf, daß es nicht schlimmer wird.

Sehr

Sehr aufrichtig bekannte einst diesen Volkssinn ein Bauer seinem wenig beliebten Voigt, dem er mit herzlichem Händedruck recht langes Leben wünschte. „Wie so„ fragte jener, in der Erwartung einer schmeichelnden Antwort, „was habt ihr denn an mir, guter Freund, daß es euch lieb seyn würde, mich noch länger zu behalten?„ „Ach Herr,„ erwiederte der Bauer ganz unverstellt, mit redlichem Gesichte, „wir wissen es nun einmal, daß es mit jedem neuen Voigte schlimmer zu werden pflegt. Sein Vorgänger taugte schon weniger als der, dessen Stelle dieser einnahm, und Er ist wieder schlimmer als jener; wir besorgen daher, das Uebel möchte mit jeder Veränderung noch größer werden, und sehe Er, lieber Herr Voigt, darum wünschen wir, daß er recht alt bey uns werde!„

Wenn ich nun gleich, wenigstens bey guter Verdauung, und so lange mir keine Gichtmaterie auf den Nerven liegt, nicht zu den Propheten einer fortsteigenden Gradation des Uebels gehöre, welches Bediente der vorgedachten Art anrichten; so scheint mir dennoch dieser Stand, anhaltender und oft wiederholter Betrachtungen, bedürftig und werth zu seyn. Mit dem großen Interesse, welches hiebey die ganze Menschheit und der Staat in Rücksicht der guten oder schlechten Verwaltung ihrer Dienste hat, vereiniget sich auch noch dieses, daß sehr häufig die niederen Stände ihr Beyspiel zum Vorbilde nehmen, und die höheren Classen der bürgerlichen Gesellschaft, wiederum aus ihren Familien recrutirt werden. Wer alles das in Anschlag zu bringen versteht,

und

und es dann mit Aufmerksamkeit beobachtet, wie sehr vieles die Herrschaften zu dem unläugbaren weit ausgebreiteten Verderben der Domestiken beytragen, der kann den Gegenstand einer öffentlichen Erörterung nicht unwürdig finden. Man ist schon in mehreren Journalen damit vorangegangen. Allein die Materie hat mancherley Gesichtspuncte und wird daher nicht so leicht erschöpfet, daß es schon überflüssig wäre, sie noch weiter zu berühren. Manchen Wahrheiten geht es, wie den Mahnbriefen bey bösen Schuldnern, wovon die ersten kaum flüchtig angesehen, die nachherigen allenfalls mit etwas mehrerer Aufmerksamkeit betrachtet, und doch wohl nicht einmal ganz auf öftere Wiederholungen befolget werden.

Um indessen den Umfang dieser Abhandlung möglichst zu beschränken, wird hier nur allein von solchen Bedienten die Rede seyn, welche zu öffentlichen Aemtern dereinst bestimmt sind, oder Hofnung haben. Bey Gegenständen aber, welche aus dem gemeinen Leben hergenommen werden, geräth man gar zu leicht in Mißverständnisse. Diesen auszuweichen, mache ich daher noch bemerklich, daß alle hier aufzustellende Beobachtungen aus sehr vielen Häusern der vornehmsten Städte des Landes abstrahirt sind, und vielleicht in keinem einzigen derselben, die ganze Summe zusammentreffen möge. So gerne ich von der Seite üble Deutungen vermeide; so sehr viel wichtiger ist es mir jedoch, solchen in Absicht der rechtschaffenen Männer zu entgehn, die aus Privatdiensten öffentliche Aemter erhalten

haben,

haben, und ihrem vorherigen Stande, wie sich selbst zur Ehre gereichen, für die Menschheit und das gemeine Beste, mit rühmlicher Thätigkeit würken. Ich kenne ihrer mehrere, deren verdienstlichen Werth ich desto höher schätze, weil sie ohne den Genuß der Vortheile einer feinen Erziehung sich selbst gebildet haben, und den großen Gefahren ihres vorherigen Standes mit kluger Vorsicht entkommen sind. Es wird also nicht mit Anwendung auf einzelne Subjecte, sondern nur im Allgemeinen behauptet, daß wollüstige Lebensart, leichter Verdienst, Mangel an hinreichender Beschäftigung und Dünkel, wozu die Herrschaften ihren Bedienten Gelegenheit geben, nebst verschiedenen anderen Ursachen, die traurigsten Folgen durch diese Classe von Menschen, auf einzelne Familien, den Staat, und die ganze menschliche Gesellschaft verbreiten. Der Fehler ist wohl unter allen am wenigsten herrschend, daß die Zunge der Domestiken durch gar zu gute Kost verwöhnt wird. Weit häufiger findet man alle Künste der Oeconomie darauf gerichtet, durch schlechte oder unzureichende Beköstigung der Domestiken, andere unnütze Verschwendungen wieder zu vergüten. Nicht selten muß es der Küchenzettel für das Gesinde wieder einbringen, wenn die gnädige Dame etwa einen Theil der Haushaltsgelder am Spieltische verloren hat, oder auf neuen Kleiderschmuck gesteuert ist. Nicht selten haben Domestiken zur Essenszeit Ursache, sich in den Platz eines lieben Schooßhündchens zu wünschen. Doch würde auch bey uns der Vorwurf zuweilen statt finden können, der in dem Tableau

de

de Paris den Häusern der Großen darüber gemacht wird, daß die Domestiken weit besser gespeiset werden, als der arbeitende Bürger sich beköstiget. Oefterer aber verleiten Herrschaften ihre Domestiken zum Wohlgefallen an überflüssiger Kleiderpracht. Sie dulden es nicht blos, sondern billigen es ausdrücklich und gebrauchen noch andere Aufmunterungsmittel dazu, daß die Bedienten sich ausser der Livree eine eigene vollständige Garderobbe halten, sehen es gerne, wenn die ganze Unterkleidung von Seide oder sonstigen in die Augen fallenden Zeugen getragen wird, und wenn sie um einige Wochen später als ihre Herrschaften, jede neue Mode mit Hemdesnadeln, Uhrketten, Schnallen und dergleichen Putzwerke nachahmen. Sollte das Unglück möglich seyn, daß einmal alle Exemplare des Mode-Journals vernichtet würden; so könnte man zu den Kupfern die Modelle in den Kleiderschränken der Bediente wiederfinden. Kaum war durch dies lehrreiche Werk, die Sitte, 2 Uhren bey sich zu führen, oder die Merkmale davon sehen zu lassen, bekannt gemacht, wie schon viele Bediente sich damit zierten, und nicht wenigen aus den höheren und mittleren Ständen hierin zuvorkamen.

Je leichter die Kosten hierzu verdient werden, desto weniger verursachen solche unnütze Ausgaben, für Sachen die an sich gar keinen, oder nur sehr geringen vergänglichen Werth haben, einiges Bedenken. Es gilt unter den niedrigen Volksclassen fast allgemein die Regel, daß ein Erwerb ohne Mühe, am geschwindesten wieder verzehrt wird. Ehemalige Bediente, die

sich mit 8 bis 10 Rthlr. Lohn, und einigen Trinkgeldern behelfen mußten, behielten weit mehr übrig als solche, die jährlich ausser dem Lohne noch auf 10, 20, 30 und mehrere Rthlr. an Kartengeld rechnen dürfen. Gewiß ist es für die wenigsten unter ihnen wahres Glück, daß die Herrschaften recht sorgfältig darauf denken, diese Einnahme möglichst einträglich zu machen, und dennoch haftet der Trieb bey so vielen. Es giebt Häuser, woraus Einladungen zu Gesellschaften weiter nichts in sich fassen, als die stillschweigende Bitte um einen Beytrag zur Kartengeldscollecte. Mancher General ist nicht so verlegen bey dem Entwurf eines Plans zur Schlacht, als oft die Herrschaft und ihre Bedienten bey dem Anordnen der Spieltische auf dem Einladungszettel, wenn Gäste unerwartet ausbleiben. Der ganze Glanz großer Gesellschaften, wird nicht mehr nach der Zahl oder den Eigenschaften der Gäste, sondern lediglich nach der Summe der Spieltische geschätzet. In der gestrigen Gesellschaft waren Spieltische, — ich habe deren heute, — und wieviel werden morgen bey ihnen seyn? das sind Redensarten, die in dem Cirkel der großen Welt täglich vorfallen, und genau erwogen, ist die vorzüglichste Ursache, warum man zuweilen durch einen wahren Preßgang die Gäste zum Spiel nöthiget, keine andere, als den Bedienten das vorher calculirte Spielgeld zu verschaffen. In allen großen Gesellschaften finden sich gewiß immer einige, welche gerne vom Spiele frey bleiben, und weit mehr Vergnügen in munteren Gesprächen, als am Spieltische genieſſen würden,

wenn

wenn ihnen nicht das Versagen der Annahme der Karte, als Undank gegen die Ehre der Einladung angerechnet würde. Keinesweges verachte ich jedoch darum die Sitte des Spiels in großen Gesellschaften. Ich erkenne sie vielmehr für unentbehrlich, und schätze aus eigener Erfahrung das Spiel, als Mittel zur Erholung von Geschäften, und zur Zerstreuung bey Widerwärtigkeiten. Allein der Gewohnheit, es zur Finanzoperation für die Bedienten anzuwenden, glaube ich den gerechtesten Tadel schuldig zu seyn.

Ausser dem leichten, immer wiederkehrenden Gewinne des Kartengeldes, der in einigen Häusern jährlich so sicher einkömmt, wie die zuverlässigste Leibrente, giebt den Bedienten auch Mangel an Geschäften sehr starken Reiz zu schneller und unnützer Verzehrung. Das ganze Tagewerk ist bey vielen Herrschaften mit etwa 4 Stunden abgethan. Die übrige Zeit wird im Müssiggange verbracht. Daher haben dann Bediente du bon ton, des Morgens ihre bestimmten Zusammenkünfte zum Dejeuniren, welche zu eben der Zeit angehen, da sich die Collegien versammlen, und des Abends ihre Klubs oder herumziehende Spielgesellschaften, worin zuweilen ansehnliche Summen gewonnen und verloren werden. Anjetzt sind zwar auch Lesegesellschaften unter ihnen üblich, die bey einer guten Auswahl von Büchern großen Nutzen stiften könnten, wenn es aber hieran fehlt, noch weit mehr Uebel als sonstige Zerstreuungen anrichten.

Mit diesen verderblichen Sitten vereiniget sich dann gar leicht auch noch ein schädlicher Dünkel. Täglich hören und sehen sie, welch ein großer Werth in den Un-

terschied des höheren und niederen Standes und Ranges gesetzet wird. Sie werden gewahr, daß der Umgang ihrer Herrschaften, lediglich hiernach, ohne Rücksicht auf persönliche Vorzüge, genau abgemessene Grenzen hat. Sie beobachten die immer gleiche Ordnung, worin die Gesellschaften zur Tafel gehn, und bey den Spieltischen zusammengesetzet werden. Sie werden belehrt, **die vorgelegten Speisen genau nach dem Range herumzutragen.** Es giebt Bediente, die hiezu so vortreflich abgerichtet sind, daß sie weit besser in einem Examen über **Ernst Augusts** Rangreglement, als über die 10 Gebote bestehen würden, und selbst die Nüancen des unbestimmten Ranges wissen sie mit bewundernswürdiger Feinheit aufzulösen. Gewohnt sich in allen Stücken, wenn nicht wie das Gegenbild, doch als den völlig ähnlichen Schatten ihrer Herrschaften anzusehen, sind es nicht blos ihres Gleichen, sondern alle von dem Umgange mit jenen ausgeschlossene Menschen, wogegen sie sich erheben zu dürfen glauben. Der Titel der Herrschaften wird auch von ihnen geführt. Bey großen Gastmalen treten sie sorgfältig nach dem Range und der Anciennität der Herrschaften ins Speisezimmer. Fahren zwey von ungleichen Range zusammen in einem Wagen, so stellt sich der Bediente dessen, der den ersten Rang hat, gewöhnlich zur rechten Hand. Ja sogar bey ihren Vergnügen entscheidet der Rang der Herrschaft, den Zutritt der Theilnehmer. Wann die Domestiken des ersten Ranges Pickenik haben, alsdann wird keiner aus der Classe des zweyten Ranges zugelassen, und sollten sie gleich Brüder oder Schwestern zusammen seyn,

so

so wäre doch so gut wie bey ihren Herrschaften eine solche Vermischung für die Gesellschaft unanständig. Eine Ausnahme von dieser Regel gilt daher als etwas sehr wichtiges. Wie lächerlich sich das zuweilen äußert, darüber mag folgendes Beyspiel statt mehrerer anderen zum Beweise gereichen. Der Bediente eines Secretairs, kam zu seinem Herrn, und bat sich die Erlaubniß aus, ein erhaltenes Pickenik-Zettel unterzeichnen zu dürfen. „Ich gehöre zwar eigentlich nicht dahin, denn es sind „nur Bediente von Räthen in der Gesellschaft, aber man „hat mir die Ehre angethan, mich mit einzuladen, und „die darf ich wol nicht ausschlagen," fügte er als dringenden Bewegungsgrund mit einer Miene hinzu, die den Gedanken verrieth, daß auch seine Herrschaft durch solche vermeintliche Ehrenbezeugung eine Stuffe höher hinaufgerückt würde.

Neben jenen und anderen allgemeinen Anlässen zum Dünkel, erhält aber derselbe noch vorzüglich bey denen Bedienten starke Nahrung, welche den Binde- und Löse-Schlüssel zu den Sprachzimmern der Herrschaften führen, und im Vorgemach, gleich den Götzen-Priestern das Opfer der Ehrerbietung sich zueignen, welches bedrängte Supplicanten der Herrschaft darbringen. Mancher guten Sache, und redlichen, aber des Weltlaufs unkundigen Sollicitanten, könnte sehr damit genützet werden, wenn über ihr Verhalten gegen dergleichen Bediente, bey einer neuen Auflage der Umgangs-Regeln des Herrn Baron von **Knigge**, mehr Belehrung gegeben würde, als man jetzt in dem Werke davon findet.

Weit wichtiger wäre es jedoch noch, den Schaden zu verhüten, der daher entstehet, daß die Bediente des ersten Ranges, so leicht alle aus den falschen Begriffen angebohrner Vorrechte herrührende schiefe Ideen anzunehmen pflegen. Sie familiarisiren sich häufig, wie ihre Herrschaften mit dem Gedanken, daß der Staat ihnen durch einträgliche und gemächliche Besoldungen dienen müsse, sie aber keine Verpflichtung haben, dafür mühsame, dem gemeinen Wesen nützliche Geschäfte, zu leisten. Es scheint ihnen gleich ihren Herrn, schon ein hoher Grad der Bescheidenheit zu seyn, wenn sie bey Ausübung der Rechte des schön geschmückten Pferdes in der Fabel, auf das neben ihnen herschleichende schwer beladene Lastthier, keinen verachtenden, sondern nur einen mitleidigen Blick herabwerfen.

Hiermit vereinigen sich aber auch bey dieser und anderen Classen der Dienerschaft, noch mehrere sonstige Gelegenheiten dazu, daß sie leichtsinnig alles Gefühl von Pflichten gegen den Staat ersticken. Nicht selten werden sie zu Werkzeugen der so häufigen Defrauden gebraucht, und ein beträchtlicher Theil von ihnen, lernt bey Commißionen, welche mit freyer Bewirthung verbunden sind, die insolentesten Forderungen, an den herrschaftlichen und Landes-Cassen machen. Sie verlangen, daß vom Morgen bis spät in die Nacht der Tisch gedeckt, mit Speisen und Getränken reichlich versehen seyn muß, und äußern sehr lauten Unwillen, wenn ihre Lüste von einer oder der andern Seite nicht völlig befriediget werden. Man hat Beyspiele gehabt, daß bey solchen Vorfällen, des Morgens Magenstärkende, zum Mittagessen gute

Tafel-

Tafel-Weine, und am Schlusse des Tages warme Abend-Getränke von den Bedienten gefordert worden.

Was läßt sich nun von Leuten erwarten, welche aus diesem Strohme des Verderbens schädliche Grundsätze und Sitten eingesogen haben, wenn sie ein Glied in der langen Geschäftskette der Staatsangelegenheiten ergreifen? Käme es nur auf Verstandsfähigkeiten hierbey an, die finden sich nach weiland **Rabeners** Zeugnisse, von selbst. Nicht so leicht aber folgt dem Amte gebesserter Wille und Neigung.

Gemeiniglich zeigt sich dieses schon bey der ersten Einrichtung des Haushalts, welche oft den Grund zu den traurigsten Schicksalen enthält, deren Wirkungen sich nie ganz damit endigen, wenn die handelnden Hauptpersonen von dem öffentlichen Schauplatze abtreten. Das Ameublement soll mit der Garderobbe harmoniren, geschmackvoll eingerichtet, und wenigstens dem untersten Gewande von den hohen Begriffen des abzulegenden Standes angemessen seyn. Hätte uns **Merian** von dem Inneren der Wohnungen seiner Zeiten, wie von dem Aeußeren, Abbildungen hinterlassen, man würde an ihnen jenes noch weniger, als dieses wieder erkennen. Der Küster hat mehr Meublen-Bedürfnisse als vormals der Herr Pastor, der Canzellist ist nicht mehr mit dem zufrieden, was ehedem einem Rathe genug war, der Holzknecht übertrift hierin den Oberförster aus vergangenen Zeiten, der Einnehmer den Inspector, der Voigt den Beamten, und so geht es in allen übrigen ähnlichen Classen.

Mit Schulden wird alsdann gewöhnlich angefangen, in der Erwartung, daß der leere Beutel sich immer wie vorhin, von selbst, ohne Mühe und Arbeit, wieder füllen werde. Die erheirathete Kammerjungfer bringt zwar einen großen Reichthum an Kleidern und anderen Putzsachen ins Haus, aber kein Geschick und Neigung zu gewinnenden Geschäften. Die Frau Försterin oder Voigtin läßt allenfalls eine in der Kette verwickelte Kuh krepiren, um die eben aus dem Waschmittel der Gräfin **Eglington** gereinigten Hände nicht zu besudeln, oder vor ihren Augen einige Hühner vom Hofhunde auf dem Miste zerreissen, aus Furcht ihre Pariser Schuhe zu verderben, oder siehet es wol gelassen an, daß Schweine im Kartoffelnfelde herumwühlen, weil die seidene Pelegrine, womit sie einhergeht, im Regen Schaden nehmen möchte. Dem Manne gefällt die Frau noch immer zu gut in dem Anzuge, worin er sie als Liebhaber zu sehen gewohnt war, er erträgt also ganz willig, daß sie sich um nichts bekümmert, was damit disharmonirt. Auch schmeichelt es seinem Stolze, wenn er es hierdurch anderen zuvorthut, welche eigenes Nachdenken oder Erfahrung zu einem klügeren Betragen gebracht hat. Die Augen über den verwirrten Haushalt öfnen sich erst durch den Druck der Schulden. Nun wird Hülfe gesuchet, aber solche, welche die Noth noch immer vergrößert. Mißmuth verursachet dann, daß die Dienstgeschäfte schlecht in Acht genommen werden. Mangel und Hunger verleitet dabey, wenn der Dienst Gelegenheit darbietet, zum Nachtheil des gemeinen Besten, pflichtwidrigen Erwerb zu

suchen. Kinder werden in der Schule übel behandelt oder versäumt, wenn die Eltern sich nicht durch öftere Geschenke gefällig machen; die Naturaldienste, welche die Unterthanen leisten müssen, erleichtert und erschwert, bezahlte oder unbelohnte Gunst; man treibt Hebungen zur Unzeit ein, oder giebt ungebührliche Nachsicht, so wie die Beytragenden die Kunst verstehen, sich die Liebe des Einnehmers zu erwerben, oder hierin unerfahren sind; Defraudanten, die ein fortgehendes Gewerbe hieraus machen, bleiben verschwiegen, weil der Visitator anhaltenden Gewinn von ihnen zu hoffen hat, andere, die bey einem nur zufälligen Versuche betroffen sind, werden angegeben; grobe aber bemittelte Uebertreter heilsamer Gesetze, kaufen sich von der Denunciation los, die weit geringere Schuld des Dürftigen, wird hingegen zum Belege über die Wachsamkeit des Aufsehers gebraucht. Diese und unzählige mehrere Ungerechtigkeiten, Bedrükkungen und Plackereyen, nehmen aus den Grundsätzen und der Lebensart ihren Ursprung, welche die Unterbediente im Staate aus ihrem vorherigen Stande mitbringen. Andere schützen sich aus anvertraueten Cassen gegen das eindringende häusliche Elend. Das glücklichste Ende hievon ist ein kummervoller Tod, oder eine wohlgelungene Flucht, wenn nicht Untersuchung und Gefängniß beyden zuvorkommt.

Um nicht zu weitläuftig zu werden, schildere ich nur einen von den vielen Wegen, welche von einerley Standpunkte ausgehen, und an einerley Ziele wieder zusammentreffen. Was liesse sich sonst nicht alles noch von

dem Schaden sagen, der Abneigung gegen Arbeiten, Hang zu Zeitverderbenden Zerstreuungen, Wohlgefallen an kostbaren Gastgeboten, fehlerhafte Kinderzucht, unter dieser Classe von Mitbürgern im Staate anrichtet, dessen Ursprung, wenn man ihn verfolgt, in den Häusern ihrer vormaligen Herrschaften erzeuget worden ist.

So wenig es gegenwärtig meine Absicht seyn kann, nichts von dem auszulassen, was hier noch schicklichen Platz fände, so wenig werde ich bey den vorzuschlagenden Mitteln, zur Verminderung des unermeßbar weit um sich greifenden Unheils, welches die angezeigte Quelle täglich ausprudelt, dem Amte der Paedagogen und Moralisten Eintrag thun, sondern es ganz ihren Einsichten und Kräften anheimstellen, die allgemeine große Sinnes- und Sitten-Veränderung zu bewürken, die nothwendig vorangehen müßte, wenn jeder Stand das Gute, was seine Bestimmung mit sich bringt, im vollkommensten Grade stiften, und jedes diesem entgegenstrebende positive und negative Böse, aus dem Zusammenhange mit der besten Welt völlig vertrieben werden sollte.

Ich bleibe ganz ausserhalb den Grenzen moralischer und politischer Romane, mit meinen Wünschen bey der Sache stehen, wenn ich zuerst Ihrer Vorsorge, gnädige Damen, den Gegenstand empfehle. Ihr Geschlecht hat in unsern Tagen fast auf dem ganzen Erdboden durch ausgezeichnete merkwürdige Handlungen, sich guter und böser Angelegenheiten angenommen, welche einzelne Länder, oder die ganze Menschheit interessirten. Das schöne Geschlecht in Amerika entäußerte sich mannig-

nigfaltiger Befriedigungen der Eitelkeit, um den Sieg der Unabhängigkeit von seinem Mutterlande erkämpfen zu helfen. Die **Pariserinnen** zierten ihr Haupt mit Anspielungen auf berühmte Kriegesschiffe, den Muth der streitenden Seehelden dadurch anzufeuren, trugen zur Beschämung einer schlechten Finanz-Administration, Hûte à la caisse d'escompte, und zeigten bey der Entfesselung ihres Vaterlandes von der Tyranney des härtesten Despotismus, daß es auch unter ihnen nicht an solchen fehle, die im Gefühle des alles ersetzenden Tugendwerths, ihren besten Schmuck, den Bedürfnissen des Staats gerne aufopfern. In **Spanien** vereinigte sich eine Gesellschaft von Damen zur Ermunterung der wieder aufslebenden Industrie, schafte dem freyen Kunstfleiße vermehrte Betriebsamkeit und Gewinn, und erflehte vom Throne Linderung der zwecklosen Leiden gefangener Uebelthäter. In **Polen** reichte eben das Geschlecht seine kostbarsten Kleinodien in der Absicht dar, daß der verdunkelte Glanz der Reichskrone, dadurch erhellet und dauerhafter gamacht werden möchte. Die reizende Herzogin von **Devonshire** lokte mit ihren Lippen aus dem Munde Sturmführender Männer der niedrigsten Volksclassen, den Namen eines Candidaten der Oppositionsbank hervor; und die verehrungswürdige Frau v. **Recke** trat muthig auf den Kampfplatz für Vernunft und Aufklärung, und bekannte im Angesicht der ganzen Welt, zur Warnung anderer, die verschuldeten Schwachheiten einer irreleitenden Schwärmerey.

Auch unser Vaterland hat noch aus den neuesten Zeiten viele wohlthätige Denkmäler der erhabenen Gesinnungen und edlen Gefühle Ihres Geschlechts aufzuweisen. Nur ungerechtes Mißtrauen gegen diese, Mißtrauen gegen Ihre Standhaftigkeit und häusliche Gewalt, könnte die Bitte zurückhalten, daß von Ihrer Seite die erste Hand angelegt werden möchte, um wenigstens einige der Keime des nur im Schattenrisse abgezeichneten Unheils zu vernichten, die Sie bis jetzt vielleicht unbedacht und unbewust, nur gar zu sehr haben ernähren helfen.

Einzelne noch so herzhaft hierüber gefaßte Entschlüsse würden aber wenig ausrichten, destomehr hingegen zusammengesetzte Kräfte. Eine Vereinigung der vornehmsten Damen am Orte zur Annahme bestimmter einförmiger Grundsätze für eine häusliche Bedienten-Polizey, könnte ausserordentlich wirksam und wohlthätig werden. Der umständliche Entwurf dieser Familien-Regeln bleibt aber billig Ihren scharfblickenden Einsichten, und der schöpferischen Fruchtbarkeit Ihrer Ideen vorbehalten. Nur für einen einzigen Artikel bitte ich mir die Erlaubniß des Vorschlages aus, der darauf abzielen würde, die Domestiken von allem unnützen Kleideraufwande, und anderen zeitverderblichen Geldverschwendungen abzuhalten.

Ganz ausserordentlich viel müßte ohnfehlbar in der guten Sache gewonnen werden, wenn die sich darüber vereinigenden Herrschaften, es nicht blos verabredeten, sondern auch strenge darauf hielten, daß kein männlicher

Dome-

Domestike andere Kleider als die Livree, beyde Geschlechter aber weder seidene noch sonstige kostbare Zeuge tragen dürften. Abgelegte Kleidungsstücke könnten ihnen mit der Verbindlichkeit des Verkaufs, und entweder der Aufhebung des dafür zu lösenden Geldes, oder der Anschaffung einheimischer Zeuge, und anderer wahrer Bedürfnisse überlassen werden. Eben so heilsam wäre es auch, wenn ihnen der Besuch aller Klubs und öffentlichen Häuser untersagt würde.

Die Möglichkeit dergleichen Regeln geltend zu machen, könnte ich mit dem Beyspiele eines zu den ersten gehörenden Hauses der Hauptstadt beweisen, wenn es mir erlaubt wäre, den Namen davon hier einzurücken. Es beruhet daher auf dem guten Willen der Hausdirection, mit solchen Vorschriften das wahre Beste der Domestiken zu besorgen. Und gewiß, meine gnädigen Damen, würden Sie sich sehr wichtige Verdienste um die Glückseligkeit, nicht von Hunderten, sondern von Tausenden erwerben, wenn Sie Ihre Domestiken zu arbeitsamen, geschickten, redlichen Mitbürgern vorbereiteten, anstatt daß Sie gegenwärtig oft durch wohlgemeinte Fürbitten um Beförderung, ohne Rücksicht auf Fähigkeit und Eigenschaften, dem Staate, vielen seiner Einwohner, und den empfohlenem Subjecte selbst, ins unendliche fortwürkenden Schaden zufügen.

Von gleich großem Werthe wäre es auch, wenn man wenigstens in einigen der größeren Städte des Landes, öffentliche Lehranstalten, nach dem Zwecke der Schulmeister-Seminarien, für solche Bediente errichtete, welche

der-

dereinst Stellen bey Civil-Departements zu hoffen haben. Man könnte sie darin allgemein nicht blos zum schreiben einer guten Hand, sondern zu der ihnen so oft fehlenden Ortographie, zum Abfassen kleiner Aufsätze und Berichte, zur Landeskenntniß, zu guten, moralischen und ökonomischen Grundsätzen anführen. Nach Verschiedenheit ihrer wahrscheinlichen Bestimmungen aber, ihnen Terminologie, Einrichtung von allerley Registers-Geschäften, Bekanntschaft mit künftig zu beobachtenden Verordnungen, und sonstige nützliche Notizen beybringen.

Für ihre eigene Wohlfahrt erreichte man schon vieles, wenn sie hiedurch nur auf eine unschuldige Art beschäftiget, und von den unzertrennlichen Folgen des Müssigganges abgehalten würden. Auch für den Staat könnte man dann unmittelbaren Nutzen hoffen, wann ein jeder schon bey dem Antritte seines Dienstes, die Geschicklichkeit und Kenntnisse mitbrächte, die oft erst durch eine vieljährige Routine, zuweilen aber gar nicht erlangt werden. Wie wesentlich diese Vortheile sind, das zeigt sich sehr deutlich bey solchen beförderten Bedienten, die vorher zu mehreren Geschäften als bloßer Aufwartung, angeführt sind.

Die Fülle meiner Wünsche, für diese erst in den Zeiten der gestiegenen Cultur, theils neugeschaffene theils so wichtig gewordenen Classe von Mitbürgern, ist hiermit bey weiten nicht ausgeleert. Doch füge ich anjetzt nur noch dies einzige hinzu, daß es sehr heilsam für sie wäre, wenn man ihnen Gelegenheit gäbe, kleine erübrigte Summen sicher unter-

zu-

zubringen. Nichts leitet besser zur Sparsamkeit, als wenn man reellen Gewinn davon empfindet, und wahrnimmt, daß die Enthaltung von unnützen Ausgaben, nicht bloß den schon erworbenen Vorrath zurücklässet, sondern dieser durch sich selbst wieder vergrößert wird. Der Trieb Vermögen zu erwerben, hat darin etwas ähnliches mit der Neigung zum Trunke, daß beyder Befriedigung sich in fortwährenden Wachsthume erhält. Wie wichtig aber ist es nicht auch für Bediente, wenn sie zu ihrer ersten Einrichtung, oder auf andere künftige Fälle sich etwas sammlen? Man befrage darüber Personen aus jenem Stande, die durch leichtsinniges Verschleudern des Lohns und anderer Einkünfte, den Grund zu ihrem jetzigen Unglück legten, und solche, die Zufriedenheit, Gewissensruhe und Wohlstand, einer schon in frühern Jahren beobachteten guten Oekonomie verdanken, beyder Zeugniß wird gleichstimmig lauten.

Möchte es doch auf recht viele Herrschaften recht tiefen Eindruck machen, daß sie in großer Maaße den Kummer, die Verzweifelung und gehäufte Unseeligkeiten, welche erstere leiden und anrichten, mit verschuldet haben! Möchte es tiefen Eindruck auf sie machen, daß sie so großen Antheil an weiterer Verbreitung des unschätzbaren Guten erlangen könnten, welches letztere genießen und mittheilen!

VII.

Bergbau.

Verzeichniß derer mit Quartalsschluß Crucis den 7ten Aug. 1790. in Betrieb gebliebenen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Harzes, wie selbige für die Gewerken, nach ihrem Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Kuxe gewesen ist.

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erz-Foderung		Vermögenszustand			Gegen voriges Quartal gebauet		Giebt oder erfordert auf 1 Kux		Ohngefährer Preis 1 Kux im Schluß Mon. Julius.
			hat im Zehnten behalten		hat an Materialien ppter	Ueberschuß	Schaden	Ausbeute	Zubuße	
1) Zu Clausthal:			Vorrath	Schuld						
a) Burgstetter Zug	Treiben od 40	Tonnen	Fl. a 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Spth à 48 mgr.	Fl.	Thlr. in Pist. à 5 Rthl
Churprinz Georg August	—	—	5369	——	——	—	—	—	¼	—

Prinz Friedrich Ludewig	—	—	—	1803	—	—	—	—	2	25
Neue Benedicta	—	30	26253	—	1920	183	—	2	—	100
Carolina	13	—	54489	—	47976	—	817	50	—	3800
Juliana Sophia	—	—	25	—	—	—	—	—	1	—
Dorothea	18	—	18521	—	55199	115	—	36	—	3600
Bergmanns Trost	—	—	5897	—	—	½	—	—	2	20
Gabe Gottes und Rosenbusch	—	17	8799	—	2504	—	16	2	—	150
Grüner Hirsch	—	2	—	7940	280	—	112	—	¼	10
Heinrich Gabriel	—	15	—	7384	870	—	217	—	2	—
St. Elisabeth	1	10	4316	—	3318	91	—	—	—	30
Herzog Christian Ludewig	2	—	7481	—	4720	—	365	—	—	30
St. Margaretha	3	—	754	—	5337	95	—	1	—	40
Sophia	—	4	—	9930	1998	—	144	—	—	—
Landes Wohlfahrt	—	3	—	1650	1675	45	—	—	—	—
Anna Eleonora	6	—	—	54116	5867	100	—	—	3	—
Kranich	3	—	3987	—	11180	—	1343	2	—	200
König Wilhelm	—	—	—	523	—	—	—	—	2	—
Königs Glück	—	1	—	1158	220	—	115	—	2	25
Herzog Georg Wilhelm	2	30	—	52959	4500	—	520	—	2	10
Englische Treue	2	—	3479	—	4100	1625	—	—	—	20
Königin Charlotte	—	—	—	1675	—	—	—	—	¼	10
Josua	—	3	—	3686	1407	1	—	—	2	15

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erz-Foderung		Vermögenszustand			Gegen voriges Quartal gebauet		Giebt oder erfordert auf 1 Kux		Preiß 1 Kux im Schlus Mon. Julius
			hat im Zehnten behalten		hat an Materialien ppter	Ueberschuß	Schaden	Ausbeute	Zubuße	
b) Thurm Rosenhöfer Zug	Treiben od 40	Tonnen	Vorrath Fl. á 20 mgr.	Schuld Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Spth à 48 mgr.	Fl.	Thlr. in Pist. à 5 Rthlr
St. Johannes	7	30	—	88137	7050	—	834	—	12	—
Zilla	3	10	—	58071	8490	—	1120	—	2	—
Alter Segen	3	15	—	14641	12110	229	—	—	2	35
Silber Segen	2	15	4701	—	4750	—	629	—	—	100
Braune Lilie	2	—	—	33351	1933	—	975	—	2	20
2) Zur Altenau:										
Rosina	—	—	—	13225	—	—	—	—	2	—
Georg der Dritte	—	—	—	4008	—	—	—	—	2	—
3) Zu St. Andreasberg.										
a) Inneres Revier.										
Catharine Neufang	1	5	80680	—	6817	—	4278	8	—	550
Samson	2	25	101607	—	14020	568	—	10	—	1000
Gnade Gottes	—	30	—	46286	1950	—	443	—	3	20
Abendröthe	2	5	—	61293	5670	—	464	—	2	10

Berginanns Trost	—	10	—	34878	2430	—	564	—	2	50
Neuer König Ludewig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20
Philippine	—	—	—	1465	100	3	—	—	2	—
b) Auswärtiges Revier.										
St. Andreas-Creuz	1	—	—	53887	4812	—	512	—	3	10
Georg Wilhelm	—	4	—	17875	772	—	358	—	2	30
Silberne Bär	—	—	528	—	66	272	—	—	3	10
Neues St. Jacobs Glück	—	—	—	10929	28	—	17	—	2	15
Neuer Andreas	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Redens Glück	—	—	—	11954	30	26	—	—	¼	10
c) Im Lutterberg. Forste.										
Neuer Lutter Seegen	—	—	—	54621	215	—	604	—	3	25
Neuer Freudenberg	—	—	—	16700	105	—	43	—	4	15
Louise Christiane	—	12	—	22450	3555	—	743	—	2	20
4) Zu Zellerfeld.										
a) Stuffenthaler Zug.										
Charlotte	—	—	—	1122	—	32	—	—	2	10
Neuer St. Joachim	3	—	—	57816	2328	—	351	—	2	10
Haus Hannov. u. Braunschw.	14	20	—	69766	17606	—	1228	—	5	20
Herz. August Friedr. Bleyfeld	4	—	—	38204	5312	—	1123	—	2	10
Regenbogen	1	—	—	9050	1224	282	—	—	2	10
Ring und Silberschnur	4	20	—	45379	3097	—	890	—	2	10
Haus Zelle	—	—	—	8821	207	—	13	—	2	10

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erz-Foderung		Vermögenszustand hat im Zehnten behalten		hat an Materialien ppter	Gegen voriges Quartal gebauet		Giebt oder erfordert auf 1 Kux		Preis 1 Kux im Schluß Mon. Julius
			Vorrath	Schuld		Ueberschuß	Schaden	Ausbeute	Zubuße	
b) Spiegelthaler Zug.	Treiben od 40	Tonnen	Fl. à 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Spth à 48 mgr.	Fl.	Thlr. in Pist. à 5 Rthlr.
Busches Segen ;	—	—	165	——	——	—	138	—	2	10
c) Bockswieser Zug.										
Brauner Hirsch ;	—	—	——	4133	——	—	12	—	2	10
Herz. August u. Joh. Friedr.	—	—	——	37955	——	—	286	—	3	10
Herzog Anthon Ulrich	—	—	——	6299	——	40	—	—	2	10
Neues Zellerfeld ;	—	—	——	2671	——	19	—	—	3	10
Neue Gesellschaft ;	—	—	968	——	——	21	—	—	2	10
Haus Wolfenbüttel ;	—	—	——	5071	——	—	10	—	2	10
Neue Zellerfelder Hofnung	—	—	——	4968	——	1	—	—	2	10
Neuer Edmund ;	—	—	——	1373	——	15	—	—	2	10
d) Zum Hanenklee.										
Beständigkeit ;	—	—	——	9840	110	—	511	—	2	10
Theodora ; ;	—	10	——	10432	595	—	217	—	3	10

Aufrichtigkeit	—	—	——	1709	40	12	—	—	2	10
Herzog. Philippine Charlotte	—	—	——	6793	119	—	94	—	2	40
e) Schulenberger Zug.										
Neues Schulenberger Glück	—	—	——	633	174	—	142	—	2	10
Juliane Sophie	—	20	——	9577	1015	—	647	—	2	10
Neue gelbe Lilie	—	30	——	4427	1094	—	637	—	2	60
St. Urban	3	10	——	56753	3668	—	473	—	3	10
Cronenburgs Glück	1	10	——	50158	2605	—	1374	—	2	10
Weißer Schwan	—	30	——	43674	1514	—	506	—	2	10
König Carl	—	20	——	27616	862	—	631	—	2	10
Königin Elisabeth	—	—	1797	——	——	8	—	—	2	10
5) Zu Lautenthal.										
Lautenthals Glück	12	—	——	14749	19894	—	1244	—	—	200
Lautenthaler Gegentrum	2	—	——	16559	3331	106	—	—	3	15
Prinzeßin Auguste Caroline	—	—	——	21886	——	—	211	—	3	10
Seegen Gottes	—	—	——	4933	34	—	139	—	2	10
Güte des Herrn	3	—	——	22056	3887	—	264	—	2	20
Kleiner St. Jacob	—	—	——	9913	48	17	—	—	2	10
Herzog Ferdinand Albrecht	—	—	3010	——	——	28	—	—	2	10
Lautenthaler Hoffnung	—	—	7203	——	——	42	—	—	2	10
Wilhelmine Eleonore	—	—	707	——	——	21	—	—	2	10
Dorothee Friederike	—	—	——	1878	——	26	—	—	2	10

VIII.

Commerz = Gegenstände.

1) Consumtions = Transporte auf der Weser, Aller und Leine, zwischen Bremen, Hannover und Zelle, in den Jahren von 1739 bis 1740. und 1789 bis 1790.

	Vom ersten May 1739 bis 1740.				Vom ersten May 1789 bis 1790.			
	Einfuhr	Rthlr.	Ausfuhr	Rthlr.	Einfuhr	Rthlr.	Ausfuhr	Rthlr.
Butter	968 Tonn.	29040	—	—	1037½ Tonn.	38740½	2 Tonn.	76
Kaffee	48 Centn.	816	—	—	4011 Centn.	106291½	—	—
Trockne Fische	2704 Centn.	21632	—	—	286½ Centn.	2292	1 Centn.	6
Hering	6108 Tonn.	73296	107 Tonn.	1284	1343 11/16 Tonn.	13556 1/18	—	—
Rocken	—	—	17½ Last	1050	738¾ Last	81262½	28¾ Last	1840
Weitzen	—	—	56½ Last	3955	—	—	380¼ Last	68445
Gersten	—	—	606 Last	32724	26¼ Last	1680	—	—
Käse	2555 Stiege	22995	—	—	1487 Stiege	22305	—	—
Baumöl	2550 Centn.	38250	—	—	991 Centn.	19820	3 Centn.	60
Reis	5690 Centn.	22760	—	—	13282 Centn.	66410	—	—
Syrup	1146 Centn.	5730	—	—	16037½ Centn.	88206¼	—	—
Thran	1279 Tonn.	15348	—	—	1882½ Tonn.	25248¼	—	—
Toback	1268 Centn.	11412	—	—	5587 Centn.	48627¼	33 Centn.	264
Wein	31½ Orhoft	935	—	—	4651⅓ Orhoft	93026¾	3½ Orhoft	70
Zucker	48 Centn.	720	—	—	1971 Centn.	33507	3 Centn.	51

Vorstehende völlig authentische Vergleichung der Ein- und Ausfuhr, der auf der Weser, Aller und Leine, von Bremen nach Hannover und Zelle, und rückwärts an den ersten Ort transportirten Consumtions-Artikel, in zweyen ein halbes Seculum von einander entfernten Jahren, kann zwar nicht von den Unrichtigkeiten frey seyn, welche bey den Angaben auf den Zollstätten so allgemein gebräuchlich sind. Müßte aber auch in solcher Rücksicht noch hier und da, eine oder die andere kleine Summe hinzugedacht werden; so leitet dennoch dieser Beytrag zur Geschichte unsers Handels, auf sehr viele wichtige Bemerkungen und Schlüsse.

Die blos mechanische Operation des Zusammenrechnens der Total-Summen der Ein- und Ausfuhr in erwehnten beyden Jahren, welch eine große Verschiedenheit zeigt sie nicht schon? Der angegebene Werth der auf besagten Flüssen zwischen den genannten Städten transportirten Consumtibilien betrug:

Vom 1. May 1739 b. 1740.		Vom 1. May 1789 b. 1790.
bey der Einfuhr 242934 Rth.	—	640970 Rth.
〃 〃 Ausfuhr 39013 〃	—	70812 〃
überhaupt 281947 Rth.	—	711782 Rth.

Folglich überstieg der ganze Werth der verzeichneten Consumtibilien, welche zwischen vorgedachten Städten zu Wasser ein- und ausgebracht sind, in dem neuesten Jahre um mehr als vier Tonnen Goldes, den Transport derselben vor 50 Jahren, und die Einfuhr allein gegen einander gehalten, macht beynahe einen Unterschied von 4 Tonnen Goldes. Daß hieraus auf vergrößerte

innere und äußere Consumtion fremder Waaren gefolgert werden dürfe, leidet keinen Zweifel. Ob aber zugleich auf vermehrten Reichthum? das möchte schwerer zu entscheiden seyn.

Bey einem Artikel hat es sich indessen gerade wol zufällig getroffen, daß davon eine ausserordentliche Quantität, in dem letzteren Jahre transportirt worden. Die Einfuhr der 738¾ Last Rocken, wurde durch einländische ungewöhnliche Frucht-Theurung veranlasset, und nicht weniger waren die starken auswärtigen Bestellungen auf Weitzen Schuld daran, daß davon 380¼ Last nach **Bremen** verschickt wurden. Bey dem Wein aber ist wol nicht so sehr eine vergrößerte Consumtion, als vielmehr zu vermuthen, daß solcher vorhin häufiger von anderen Orten, als von **Bremen** gezogen worden. Wenigstens dürfen wir aus den Abgabe-Registern des Fürstenthums **Lüneburg**, keine so erhebliche Zunahme der Wein-Verzehrung für wahrscheinlich halten, als die Verschiedenheit der Einfuhr der genannten beyden Jahre anzudeuten scheint.

In Absicht einiger anderer Artikel, liegt hingegen die auffallende Ungleichheit der transportirten Quantität, ohnläugbar an der veränderten Consumtion. Wie aber die Schiffahrt zwischen vorgenannten Orten, nicht der einzige Weg ist, wodurch sich die hiesigen Lande mit den verzeichneten Waaren versehen; so gehet auch sehr vieles von dem, was über **Bremen** ins Land kömmt, als blosses Sendegut durch dasselbe, welches unter anderen mit einem großen Theile von Waaren der Fall ist, die auf der **Aller** nach **Zelle** gebracht werden. Man darf also

den

den ausserordentlichen Wandel, der sich in dem Verbrauche einiger der Lebensmittel zeigt, welche das Verzeichniß namhaft macht, nicht blos auf Rechnung der einheimischen Consumtion setzen. Jedoch hat auch diese unbestreitlich großen Antheil daran, und ist es in vielfacher Rücksicht für die hiesigen Lande nichts weniger als gleichgültig, daß bey einigen Artikeln, die aufgestellten zwey Jahre, so merkwürdige Verschiedenheiten darlegen.

Kaffee, Reis, Syrop, Tabak und Zucker sind die vorzüglichsten Waaren, deren vermehrte Einfuhr durch Aenderung der Lebensart verursachet worden.

Die Einfuhr v. 1. May 1739 bis 1740.			verhält sich zu der vom 1. May 1789 bis 1790.		Der Unterschied beträgt an Werth.
an Kaffee wie	1	zu	— 83	—	105475 $\frac{1}{2}$ Rthlr.
; Reis	; 1	;	— 2$\frac{1}{4}$	—	43650 ;;
; Syrop	; 1	;	— 14	—	82476$\frac{1}{4}$;;
; Tabak	; 1	;	— 4$\frac{5}{12}$	—	57215$\frac{1}{4}$;;
; Zucker	; 1	;	— 41	—	32787 ;;

Die Totalsumme des Unterschiedes nach dem Geld-Werthe geschätzet, bringt also 321604 Rthlr.

Welche Summen würden nicht herauskommen, wenn man hiernach Ueberschläge auf 10, 20 und mehrere Jahre machte, und dann noch den Ertrag dessen hinzurechnete, was sonst auf der Weser und Elbe nach anderen Orten hin, und durch Fuhrwerk, an jenen Artikeln eingeführt wird. Die vom Jahr 1739. angezeichneten 48 Centner Kaffee und Zucker, reichen gegenwär-

tig wol nicht immer zur Befriedigung des Bedürfniß eines einzigen kleinen Städtchens hin.

Ein ganz entgegengesetztes Verhältniß, zeigt sich in der Consumtion der trockenen Fische und Heringe. Von jenen sind für 19340 Rthlr. und von diesen für 59740 Rthlr. in dem neuesten Jahre weniger, als in dem bemerkten ältesten eingeführt worden. Die abgenommene Zahl der Fasttage in der Catholischen Kirche, hat hierauf wol einen vorzüglichen Einfluß gehabt. Indessen liegt doch auch der verringerte Gebrauch der Heringe mit an der Mode und der veränderten Lebensart. Der Geschmack an diesem Nahrungsmittel, stehet bey weitem nicht mehr in seinem ehemaligen Werthe unter den höheren Ständen, und auch bey den geringeren ist die Consumtion sehr gesunken. Kartoffeln ohne Beyessen, vertreten jetzt nicht selten die Stelle der ehemaligen Mahlzeit von Brodt mit Heringen.

Um obige Tabelle zur Uebersicht der von auffen hereins und durchkommenden Consumtibilien zu gebrauchen, haben wir in derselben einen Ausfuhr-Artikel unberührt gelassen, der Landesproduct ist, womit wir nunmehro diese, noch mancher Zusätze fähige Anmerkungen beschließen.

Die Ausfuhr an Bley hat betragen

vom 1. May 1739 b. 1740. — 4782½ Centn. — 19130 Rth.

vom 1. May 1789 b. 1790. — 7943 Centn. — 36240½ Rth.

Beynahe um die Hälfte also ist in dem letzteren Jahre mehr, als in dem ersten an Bley verschicket worden, und hat es in den neueren Zeiten Jahre gegeben, wo die Versendung noch beträchtlicher gewesen.

2) Ver-

2) Verzeichniß der

vom 1sten Junius 1787. bis den 31sten May 1789. auf der Legge zu Göttingen gezeichneten Linnen, nebst ihrem in Cassengelde berechneten Werthe.

	Flächsene Linnen. 1 1/16 breit.		Linnen. 1 5/16 breit.		Hedene Linnen. 1 1/16 breit.		Werth, in Cassen-G. berechnet.	
	Schck.	Ellen	Schck.	Ellen	Schck.	Ellen	Rthlr.	gr.
Vom 1sten Junius 1787. bis den 31. May 1788.	512 2/3	30760	3690 1/3	221420	3748 1/5	224892	30481	7
Summa 7951 1/5 Schock, halten 477072 Ellen.								
Vom 1sten Junius 1788. bis den 31. May 1789.	1324 1/2	79470	3919 1/2	235170	5672 1/15	340324	41376	23
Summa 10916 1/15 Schock, halten 654964 Ellen.								
Also enthält das letzte Jahr gegen das vorhergehende an Plus -	811 5/6	48710	229 1/8	13750	1923 13/15	115432	10895	16
Summa 2964 13/15 Schock, halten 177892 Ellen.								

IX.

Beschluß der Beschreibung der Stadt Buxtehude.

Vom Rector Rotermund.

Fünftes Kapitel.

Von der obrigkeitlichen Verfassung und den Bürger-Rechten in Buxtehude.

Von den Oberregenten.

§. 1.

Die Oberherrn unserer Stadt, welche zugleich eine allgemeine Landeshoheit hatten, waren bis zum westphälischen Frieden 1648. verschiedene nach einander regierende Bremische Erzbischöfe. Nachdem aber die Stifter Bremen und Verden in ein weltliches Herzogthum verwandelt wurden, kam Buxtehude theils unter königl. schwedische, theils unter dänische Herrschaft. So lange unsere Stadt die Erzbischöfe zu Oberherrn hatte, mußte sie ihnen auch Gehorsam leisten. Während ihrer Regierung aber genoß sie einige ansehnliche Vorrechte, die nach und nach wieder verlohren gegangen sind. Dergleichen waren, z. B. daß Buxtehude nicht verpflichtet war, vor dem Both Dinge, vermöge eines Freyheitsbriefes, den Stade schon 1209. von Kayser Otto dem Vierten erhielt, zu erscheinen. Wenn unser Ort dieses Recht erhalten, läßt sich nicht gewiß bestimmen, ich vermu-

muthe aber, daß es in der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts geschehen seyn muß, weil der Erzbischof Borchard im Jahr 1328. durch ein Privilegium unserer Stadt die Erlaubniß gegeben, sich aller der Rechte, die Stade genoß, zu bedienen *). Dahin gehörte unter andern auch dieses mit, daß Buxtehude, vermöge einer Schenkung Ludwigs des Frommen, vom Jahr 1329. mit allen seinen bürgerlichen Einwohnern, von den Herrn Erzbischöfen nicht mit neuen Auflagen sollte beschweret werden. Diese und so viele andere Rechte wurden im Jahr 1345. durch den Erzbischof Otto **), und 1464. durch den Erzbischof Heinrich bestätiget ***). Eben dieses geschah auch den 26. Sept. 1553. vom Kayser Karl dem Fünften, den 16. Aug. 1611. von Rudolph dem Zweyten,

*) Ipsis dimittimus et donamus heißt es im Privilegio justum jus Stadii, nostrae civitatis.

**) Im Privilegio des Otto, am Tage der Empfängniß Mariä, da er sich hier aufhielt, gegeben, heißt es, nos vero praedictos cives nostros cupientes specialibus gratiis ac beneficiis ampliare, ipsis dimittimus et donamus justum jus stadensis nostrae civitatis, in cujus rei testimonium praesens scriptum etc.

***) Erzbischof Heinrich sagt, wy betügende apenbar in dißer Schrift, dat wy umme Wohlthat, unde Deenst, de unsen Vorfahren unde uns geschehen und gedaen sind von deme Rade unde Borgherrn unser Stadt Buxtehude, se vorbidden und beschirmen schullen, unde willen truwelicken in allen Stücken, wor wy dat vermoghet. Hier benaven begaven wy unde bewedemen se mit beschrewenen Steder Rechte und Fryheyden der unse Stadt Stade brucket, u. s. w.

Zweyten, und 1622. von Christian dem Vierten, König in Dännemark. S. Altes und Neues 5ter Th. S. 236. Noch ein anderes wichtiges Privilegium wurde unserer Stadt im Jahr 1453. vom Kayser Friedrich geschenket; nemlich das Privilegium exemtionis von den freyen Stühlen der heimlichen Gerichte in Westphalen, vermöge welchem, die Stadt auf ewige Zeiten nie wegen ihrer Güter oder anderer Ursachen willen, für die freyen Stühle in Westphalen sollte geladen werden können *).

Im

*) Man sehe die Urkunde in den Herzogth. Bremen 4te Sammlung. — Das heimliche Gericht in Westphalen, soll von Kayser Karl dem Großen errichtet worden seyn, um den alten Westphalen ihren Streifereyen dadurch Einhalt zu thun; vorzüglich sollte es diejenigen bestrafen, welche die heidnische Religion wieder annähmen. Der Kayser war der oberste Richter, und die nach ihm die höchste Gewalt hatten, hiessen Stuhlherrn. Diese hatten ihre Richter, welche Frey oder Dinggraven genannt wurden. Die Beysitzer hiessen Freyschweffen, Feimers oder Vehmeschöffen, und von ihren Wappen Schildpore, oder die rechten schildbürdige freyen Schöppen. Diese Feimers zogen in dem Lande herum, und zeichneten die lasterhaften Menschen in ein besonderes Buch auf. In dem Gerichte wurden alle Vehmroge, das heißt, alle peinliche und des Todes würdige Sachen entschieden. Die Verurtheilten hiessen die Verfeimten, und die Feimers vollzogen das Urtheil an ihnen. Mit der Zeit wurde es in ganz Deutschland üblich, und erst 1512. vom Kayser Maximilian I. abgeschaft. S. Joh. Burchh. Menkens diss. de Feimeris Westphal. judicii Scabinis.

Im siebzehnten Jahrhundert nahm die erzbischöfliche Oberherrschaft über unser Herzogthum, und folglich auch über **Buxtehude** ein Ende. **Gustav Adolph** wurde veranlaßt, im dritten Quinquennio des dreyßigjährigen Krieges, mit daran Theil zu nehmen. Er eilte damals allen sehr bedrängten niedersächsischen Kreisständen, und unter ihnen dem Erzbischof von **Bremen**, im Jahr 1630. muthvoll zu Hülfe. Er focht für sie, an der Spitze einer Armee, welche Wunder der Tapferkeit verrichtete, und ob er gleich schon 1632. den Lauf seiner glorreichen Heldenthaten, bey **Lützen** vollendete, so fuhren doch seine Truppen fort tapfer zu seyn, und beförderten durch ihr tapferes Wohlverhalten, den für ihre neue Königinn **Christina** und allen Protestanten ungemein vortheilhaften westphälischen Frieden.

Nun erfolgte den Friedenstractaten gemäß, die Verwandlung der Stifter **Bremen** und **Verden** in ein weltliches Herzogthum, und nun gewann es mit **Buxtehude** auch sogleich ein anderes Ansehen. Aus **Schweden** kamen einige Commissarien an, welche den Etat im Bremischen und Verdischen errichteten, und nachdem sie mit der Ritterschaft und der Städte Deputirten, verschiedene vorläufige Berathschlagungen gepflogen hatten, kam zuerst den 30sten Jun. 1651. der allgemeine Landtagsreceß zu Bremen, und etliche Monathe hernach der specielle Fundamentalreceß mit **Buxtehude**, den 27sten Sept. 1651. zur Richtigkeit, welcher hernach den 21sten Aug. 1652. zu **Stockholm**, von der Königin **Christina** bestätiget, und dem Stadischen vom 3ten Febr. 1652. gleichgemacht wurde. Wie viele wichtige

neue

neue Verfügungen damals in Ansehung des Kirchen- Schul- und Regierungswesens in unserer Stadt gemacht worden sind, ist aus dem Inhalt des angeführten Recesses vom Jahr 1651. zu ersehen, welche aber hier anzuführen, zu weitläuftig seyn würde. Nur das einzige will ich erwähnen, daß der Rath und die Bürgerschaft, von der Zeit an, der neuen Souverainin den Huldigungseyd, den vorher nur zwey Rathsherrn dem Erzbischof geleistet, ablegen mußten *).

Die Zeit, wo **Buxtehude** den schwedischen Scepter küßte, dauerte indessen nicht lange. **Dännemark** und **Schweden** lebten während derselben in keinem guten Vernehmen. Schon 1657. führten die Dänen ein ansehn-

*) Im 4ten §, des Recesses heißt es: wegen der Huldigung ist beliebet worden, obschon der Rath und die Bürgerschaft darauf bestanden, daß wir fürdem, den vorigen Herrn Erzbischöfen und Landesfürsten, den Eyd durch zweene des Raths, im Namen des ganzen Raths und der Gemeine geleistet und geschworen, also es auch dermaßen zu dieser Zeit und hinführo möchte gehalten werden; daß sie dennoch Ihro Majestät zu unterthänigsten Ehre und Respect u. s. w. sich erboten, selbigen, zuerst der Rath in einem Conclave abgesondert und allein, hernach von der gesammten Bürgerschaft auf dem großen Rathhause öffentlich abzustatten, mit Versprechung, daß es von ihren Nachfolgern gleicher Gestalt gehalten werden soll.

In dem Huldigungseyde selbst heißt es: im Fall Christina sterben sollte, so müßte er eben so, dem Erbprinzen Gustav geleistet werden. Die Consules und Rathsherrn schwuren in der Audienzstube; der Syndicus und Secretair aber mit der Bürgerschaft auf dem großen Rathssaale.

sehnliches Kriegsheer ins Bremische, welches die mehrsten darin liegenden Plätze eroberte *). Und 1674, schloß **Dännemark**, **Brandenburg**, **Lüneburg** und **Münster** ein neues Bündniß wider die Krone **Schweden**. Dem zu Folge machten sich die münsterischen und lüneburgischen Truppen über die brem- und verdischen Länder her, und nahmen 1675. **Stade** und **Buxtehude** ein **). Es wurde aber 1679. den **Schweden**, so wie die meisten andern eroberten Flecken und Städte, in dem nimwegischen Frieden wieder abgetreten ***). Im Jahr 1709. kündigte der dänische Hof dem schwedischen abermals den Krieg an, und 1712. wurde **Buxtehude**, so wie das ganze Herzogthum von **Dännemark** weggenommen, und **Schweden** war so unglücklich, daß es 3 Jahre darauf den deutschen Boden ganz verlassen mußte. Nun trat der König von Dännemark **Friedrich der Vierte** den 15ten Jul. 1715. diese Herzogthümer, dem churfürstlich Braunschw. Lüneburgischen Hause für 6 Tonnen Goldes Reichsthaler ab ****). **Schweden** übergab dieselben darauf im stockholmischen Frieden 1719. gegen Nachzahlung einer Million Reichsspeciesthaler an **Georg** den Ersten, und seit der Zeit hat

*) Buxtehuder Chron. beym Jahr 1657. Dännemark kündigte Schweden den Krieg in einer Schrift an, die den ersten Jun. herauskam, und den Titel führte: jus feciale armatae daniae.

**) Schmauß Reichshistorie S. 757.

***) Ebendas. S. 761.

****) Selchows Grundriß einer pragmatischen Geschichte des Hauses Braunschw. Lüneb. Göttingen, 1767. S. 331.

hat auch unsere Stadt das unschätzbare Glück, unter der sanften Grosbrittannischen und churfürstlich Braunschw. Lüneburgischen Regierung zu stehen.

Von der Buxtehuder unmittelbaren und eigentlichen Stadtobrigkeit.

§. 2.

Wie die Regierungsform zu Buxtehude in den Zeiten gewesen, da es noch ein Burgflecken war *), ist wegen der 1405. auf dem Rathhause verbrannten Nachrichten unbekannt. Doch wissen wir so viel, daß Giselbert, sobald er dem Orte das Stadtrecht gab, auch gleich einen Proconsul verordnete, der mit den übrigen Rathsherren, die Gemeine regieren sollte **). Von 1275 bis 1332. hat Buxtehude mit Stade einerley Stadtbuch gehabt. Die ersten bekannten Proconsules waren Johann Moylcke und Heinrich Scopstade; der erste wurde 1332 und der lezte 1343. erwählet. Die ersten Rathsherrn aber, Tedo Vollmers, Nicolaus Scheele, Johann von Zesterfleth und Johann Rickstade ***). Zuerst wurden die Mitglieder des Raths aus der Bürgerschaft, einige auch aus dem Altenlande

*) Schon im Jahr 1192. war Johann Monneck aus Buxtehude, im Magistrat zu Lübeck. Herzogth. Bremen 6ste Samml. S. 439. und von einigen andern stehet 442 und 443 Nachricht.

**) Buxtehuder Chron. S. 9. 10.

***) M. s. das Privilegium, das Giselbert 1287. unserer Stadt, wegen entstandener Streitigkeiten über die Fischereyen und Weiden mit dem Altenkloster, gegeben.

Lande gewählet. In der Folge scheint es, daß blos Patricier Rathsherrn wurden, und jetzt werden sie durch eine ganze freye Wahl berufen. Der Neugewählte mußte vom Jahr 1343 an, jedesmal eine Mahlzeit, so wie es in andern Städten gewöhnlich war, geben; und der lezte, der sich dieser Gewohnheit unterwerfen mußte, war Heinrich Tostede, ein um unsere Stadt nicht nur bey seinem Leben wohlverdienter, sondern auch durch sein gemachtes Testament nach seinem Tode, wohlthätiger Mann. Er wurde 1516. zum Mitgliede des Raths erwählet. Nach ihm mußte jeder Neugewählte nur etwas weniges zu einer kleinen Ergözlichkeit geben *), und auch dieses Gesetz wurde mit der Zeit aufgehoben.

Mit wieviel Bürgermeistern der Rathsstuhl in den ältesten Zeiten besetzt gewesen ist, kann ich aus Mangel der Nachrichten nicht sagen. Vom Jahr 1556 bis 1573. waren 3 Consules, und von 1583. an, ist er mit zwey Burgermeistern, einen Syndicus, zwey Prätoren, zwey Kämmerern und einem Secretarius, mithin mit acht Personen besetzt gewesen.

*) Die Verordnung stehet im Stadt Erveboek f. 2. anno 1343. tam moderni, quam seniores concordaverunt in hoc conjunctim. Quandocunque contingat creare seu eligere novum consulem, dabit et administrabit convivium consulibus, quod est moris in aliis civitatibus. Und in der Buxtehuder Chronik wird aus M. Mollers farrag. hist. patriae f. 268. angeführet, daß Tostede die lezte Rathsmahlzeit gegeben.

Die beyden Burgermeister hatten von den ältesten Zeiten her, inspectionem generalem, der regierende aber, generalem et specialem. Der ältere ist Administrator des halepagischen Testaments, der jüngere alter Laicus: beyde haben Sitz und Stimme im geistlichen Colloquio und die Aufsicht über die Armen. Den Wein- und Bierkeller, imgleichen den abgeschafften Rathsstall verwalteten sie gemeinschaftlich *). Derjenige, welcher den Wein- und Bierkeller hatte, dem wurde das andere und dritte Jahr der Senior und Subsenior per vices zugeordnet. Erst im Jahr 1718. ward die Verordnung gemacht, daß die Consules und Senatores mit dem Bier- und Weinkeller jährlich wechseln sollten, und so ist es noch **).

Die Prätores waren nach Mushards Chronik, Verwalter des Niedergerichts, Inspectores der Künstler, Morgensprachs- Vormunds- und Zehenpfennigsherren; Executores der Hochzeit- Kindtauf- und Begräbniß-Verordnungen: imgleichen über die Schiffer, Fuhrleute und Tagelöhner; Aufseher über die Stadt-Willkühr, und über alles was zu einer guten Polizey gehöret. Die Cammerarii verwalteten die Stadtgüter, die Einnahme und Ausgabe, die Festung und was dazu erforderlich. Sie führen die Aufsicht über die Viehweide und Trift, über den Torfmoor, über die Wege, Schleusen und Wassergänge. Sie sind Aufseher der gemei-

*) Buxtehuder Chronik S. 21. 22.
**) Aus einem geschriebenen alten Buche vom Rathhause.

gemeinen Viehweide, entscheiden bey streitigen Bausachen und waren auch sonst Executores der Feuerordnung.

Die andern beyden Rathsherren waren Verwalter des eingegangenen Ziegelhauses und Kornhauses, der Schule und der Armen.

Der Syndicus und Secretarius sind keine eigentlichen Rathsherrn, sie sind auch bey der Cämmereyrechnung und der jährlichen sogenannten Umsetzung des Raths nicht zugegen: sie haben aber bey allen andern Wahlgeschäften, blos die Bürgermeister- und Rathsherrnwahlen ausgenommen, in allen übrigen auf dem Rathhause vorkommenden Sachen ein entscheidendes Votum. Der Rang des Syndicus ist gleich nach den Burgermeistern, und der Rang des Secretarius nach dem jüngsten Kämmerer. Beyde müssen Studierte seyn, und werden vom Rathscollegio selbst und allein erkohren. Ihre besondern Amtsverrichtungen ermißt man schon zum Theil aus ihren Amtsnamen.

Zu dieser Nachricht, wie sonst die Stadtangelegenheiten sind verwaltet worden, sind nach und nach mancherley Veränderungen hinzugefüget worden: weil sie aber wenig Erhebliches haben, so können sie hier übergangen werden. Nur dieses einzige verdienet hier noch angemerket zu werden, daß der hiesige Magistrat, vermöge der alten schwedischen Staatseinrichtung vom Jahr 1651. das Recht hat *), zween Landräthe aus sei-

 nem

*) Landtagsreceß vom Jahr 1651.

nem Mittel zu ernennen. Diese hohe Charge wird allemal denen Herren Burgermeistern aufgetragen: der älteste erhält jedoch nur als Landrath, nach erhaltener königlicher Bestätigung, Salarium. Beyde aber haben in der Versammlung der Landräthe Sitz und Simme, imgleichen einen, ihrem Character angemessenen Rang. Ihre Besoldung wird nach einem königlichen Rescript vom 14ten Jan. 1735. aus der königlichen Casse gereicht *).

Die sogenannte Rathsumsetzung geschiehet alle Jahr den 2ten Januar. In der Umsetzung selbst wird ein Jahr um das andere, dem einen Herrn Landrath das Präsidium in allen Stadtangelegenheiten, welches in den ältern Zeiten, das **Wort führen**, hieß, aufgetragen. Die Gerichtsherrn bleiben ohne Veränderung bey ihrer einmal angewiesenen Amtsobliegenheit. Kurz vor Weyhnachten müssen alle, in dem Jahre neugewordene Bürger, ihren Bürgereyd in Gegenwart des ganzen Magistrats ablegen.

Unter

*) Schon den 20sten May 1663. wurde den adelichen Landräthen verstattet, gleich nach den Justiz- oder Hofräthen zu gehen. Diese Verordnung wurde den 3ten Jan. 1717. erneuert, und vermöge eines Rescripts vom $\frac{14}{25}$. Febr. 1727 ist ihnen Brigadiersrang gegeben, dergestalt, daß sie nach der Anciennete mit denselben, und den mit ihnen in gleichem Range stehenden Civilbedienten roulliren. Sind sie nicht vom Adel, so ist ihr Rang nach den Obristlieutenanten.

Unter den Vorzügen, die bisher vom hiesigen Magistrat sind angeführet worden, machen auch die obrigkeitlichen Rechte einen ansehnlichen Vorzug aus. Sie alle anzuführen, würde für diese Blätter zu weitläuftig werden: ich will daher auch nur bey denjenigen Gerechtsamen stehen bleiben, welche ihm, nach dem Receß, der den 27sten Sept. 1651. mit unserer Stadt aufgerichtet, übrig geblieben, und von der Königin Christina den 21sten Aug. 1652. den Stadischen gleich gemacht worden sind.

Daraus ergiebt sich nun, daß unsere Stadt, sowohl in Ansehung der Kirchen und Geistlichen, als der weltlichen und übrigen damit verknüpften Sachen folgende Rechte behalten.

1) In allen vorkommenden Kirchen- und Schulsachen, nach beßter Einsicht zu verfahren.
2) Die Inspection über die Kirche und Schule *).
3) Die Wahl, Vocation und Präsentation, ihrer Prediger und Schullehrer, auch übrigen Kirchenbedienten. Die Prediger müssen, ehe sie angenommen werden dem königlichen Consistorio in Stade, zum Colloquio präsentiret werden, welches durch zwey Deputirte aus dem Rathscollegio geschiehet, die auch bey der Conferenz mit zugegen sind. Sobald der Candidat vom

*) Fundament. recess vom 27sten Sept. 1651. §. 1. und der Königin Christina confirmat. privil. Buxteh. privil. Stadens. adaequator. §. 1. Die Oberinspection bleibt ein Regale des jedesmaligen Landesherrn.

königlichen Consistorio geschickt gefunden worden, die Stelle verwalten zu können, so wird er dem Magistrat zur eignen Ordination wieder zurückgesendet *).

4) Das Recht, geistliche Colloquia und Zusammenkünfte anzustellen, auch die Ehesachen in prima instantia zu erörtern. Den Partheyen stunde frey, an das königliche Consistorium zu appelliren, das daselbst gegebene Urtheil aber, wurde wieder an den Rath remittiret. Des Rechts in Ehesachen zu entscheiden, hat sich der Magistrat nun völlig begeben **).

5) Die Jurisdiction, sowohl über die Prediger, Kirchen- und Schulbediente, als deren in des Raths Bothmäßigkeit gelegenen Güter und Sachen. Imgleichen der Rathsspruch bey Civil- und Criminalverbrechen derselbigen, und die daher entstehende Remotion. Betrift es aber die Heterodoxie eines Lehrers, so werden seine Sätze vom königlichen Consistorio zu Stade untersucht ***).

Was die weltlichen Angelegenheiten betrift, darüber sich des Magistrats Auctorität erstreckt; so ist in den

*) Ebendaselbst §. 1.

**) Man sehe die Relation zweyer Abgesandten von dem, was bey der Kirchenvisitation 1695. vorgefallen. Ferner das protocollum publicum von eben dem Jahre den 7ten und 18ten Oct. — Von 1702. pag. 70. 71. — Von 1704. pag. 89. 95. 99. und folgg. — Von 1705. pag. 21. und von 1784. pag. 67. unter den Beylagen, wo 2 Extracte des Protocolls vom 7ten und 18ten Oct. befindlich sind.

***) Confirm. privileg. Buxteh. privilegiis Stadens. adaequati §. 1.

den Recessen vom 27. Sept. 1651. und vom 21. Aug. 1652. §. II. festgesetzt, daß dem Rath

1. die freye Verwaltung des Stadtregiments, sowohl in Civil- als Criminalsachen über alle und jede, die sich hier niederlassen, blos die königl. Bedienten ausgenommen, zu führen zukömmt.
2. Daß er bey den gemachten Stadtverfassungen und Verordnungen zu schützen, und solche für sich und die Bürgerschaft, wenn es für dienlich gehalten wird, zu verändern befugt seyn soll.
3. Daß von seinen Urtheilen, wenn die Summe unter 400 Thaler ist, nicht appelliret werden kann.
4. Daß der Magistrat immediate bey dem königlichen Hofgericht besprochen werden soll.
5. Soll die Trift und gemeine Weyde, die Jagd, Fischereyen und Teiche unbeeinträchtiget bleiben *).
6. Soll der Rath das Recht haben, ausser den freyen Jahrmärkten, keinen fremden Kaufmann in der Stadt zu dulden **).
7. Soll der Rath nicht verbunden seyn, bey Reichskreiß- und andern Anlagen, mehr als sonst gewöhnlich gewesen, beyzubringen ***).

Von den bürgerlichen Collegiis.

§. 3.

Bey verschiedenen Stadtangelegenheiten muß sich ein besonderes aus der Bürgerschaft zusammengesetztes

*) Receß von 1651. §. 6.

**) Ebendas. §. 7.

***) Ebendas. §. 8.

Collegium auf dem Rathhause versammlen, das aus vier und zwanzig Personen bestehet. Achte von ihnen, machen das Collegium der Achtmänner aus; sie sind bey der Ablegung der Kämmerey-Rechnung gegenwärtig; wird aber die Stadtrechnung abgeleget, so ist das ganze Kollegium der Vier und Zwanziger versammlet. Die sämmtlichen Mitglieder dieser zwey Collegien, werden theils aus der Gemeine, theils aus den Aemtern gewählet, so daß zwölf Mitglieder aus der Bürgerschaft die Aemter haben, und zwölf die aus der Kaufmannschaft oder einem andern Stande, der kein Amt hat, darinnen aufgenommen werden. Stirbt aus dem Collegio der Achtmänner ein Mitglied, so werden dem Magistrat gleich in den ersten vier Wochen zwey Kandidaten vorgeschlagen und einer davon gewählet. War der Verstorbene aus der Gemeine, so wird die Stelle auch wieder mit einem Mitgliede aus derselben besetzt, und so auch umgekehrt. Stirbt hingegen aus dem Kollegio der Vier und Zwanziger jemand, so wird die Stelle erst den 27. Dec. wo das ganze Collegium seine Versammlung hat, wieder besetzet, und auch hier wird genau auf das Gleichgewicht der Mitglieder aus den Aemtern und der Gemeine gesehen.

An eben diesem Tage werden auch die bürgerlichen Officia vergeben. Es werden zwey neue Bürgerworthalter, damit deren stets viere sind, aus der Gemeine, oder dem Amte gewählet; die Neugewählten treten ihr Amt aber erst das zunächst folgende Jahr darauf an. Der älteste Bürgerworthalter führet die Rechnung von

der

der Collecten-Casse, und von andern Ausgaben und Einnahmen. Der jüngste hat die Verwaltung der Moorrechnung. Eben so wird es mit der allgemeinen freyen Kuhweide gehalten. Es sind auch vier Personen dabey angestellet, und ihre Wahl und ganze Einrichtung ist derjenigen, die ich von den Bürgerworthaltern angeführet habe, völlig gleich. Blos der Unterschied ist hier zu bemerken, daß der älteste Weideverordneter die Rechnung allein führet. Diese Rechnung wird alle Jahr den Montag vor der Fastnacht, in Gegenwart des Camerarii, der vier Bürgerworthalter und der übrigen Weideverordneten, in der Wohnung des jedesmaligen Rechnungsführers abgeleget.

Wenn der Bürgerschaft Stadtangelegenheiten bekannt gemacht werden sollen; so wird selbige auf das Rathhaus gefordert: sobald der Vortrag geschehen, nimmt sie ihren Abtritt und bespricht sich gemeinschaftlich darüber. Darauf muß derjenige Bürgerworthalter, der Rechnungsführer ist, dem Magistrat die Meinung und das Gutachten der Bürgerschaft bekannt machen und auch den Antrag thun, wenn sie sonst etwas vorzustellen haben.

Von den vorzüglichsten Privilegien, Rechten und Freyheiten der Stadt Buxtehude.

§. 4.

Der unglückliche Brand, der 1405. unser Rathhaus verzehrte, hat zwar manche hieher gehörige Originaldocumente, der Nachwelt entrissen; demohnerachtet würde sich von denen noch vorhandenen ungemein vieles anführen

ren lassen, wenn in diesen Blättern der Platz dazu wäre. Denn Buxtehude hat von den Erzbischöfen und nachmaligen Landesherren *), eine beträchtliche Menge von Freyheitsbriefen nach und nach erhalten; und manche derselben sind schon durch die Länge der Zeit wieder erloschen. Diese müssen daher von den Neuern und noch gültigen gehörig abgesondert werden. Von jenen ist billig zuerst die Rede.

Daß unsere Stadt zu den alten berühmten Hansestädten gehöret hat, habe ich schon im ersten Stück des vierten Jahrganges S. 110. bewiesen **). Weiß man nun,

*) S. den Abschnitt von den Oberregenten. Auch der Erzbischof Gerhard bestätigte der Stadt alle ihre Privilegia, wie der folgende Brief beweiset. Erzbischof Gerd bekennet u. s. w. dat wi um Wohlthat und Dienst, de unsen Vorfahren und uns geschehen und gethan, sind von dem Rade und Börgern unsers Weichbeldes Buxtehude, se vorbitten und beschermen sülden und willen Truwelicken in allen Stücken, wo wy dat vermögen. Hieran bäuen und begauen wi und und bewedemen Se, mit beschrevenen Steder Freyheiten, de unse Stade brucket und se schälet uns Dienst und Willen dohn, als ehren rechten huldigenden Herrn. gegeben im Jahr 1442.

**) In der Nachricht, die ich aus den Werdenhagen im 1sten Stück des 4ten Jahrgangs angeführet habe, muß anstatt coenobio celeri crescere, coenobio *veteri* crescere, und anstatt augere augeri gelesen werden. Auch muß bey donatum est und nicht bey civitatem das Punctum stehen. Laurentius Gerhard Bergst hat auch eine Abschiedsrede vom Lübecker Gymnasio 1719. drucken lassen, in welcher er Buxtehudam civitatem olim Hanseaticam ideoque

nun, wie groß die Rechte und Vorzüge solcher Städte gewesen, wie ansehnlich ihr Handel, wie beträchtlich ihre Reichthümer und übrigen Vorrechte, so lange gewesen sind, als das hanseatische Bündniß sich erhielt, so ist der Schluß auch leicht auf den damaligen beglückten Zustand unserer Stadt gemacht.

Ein anderes Vorrecht, welches **Buxtehude** dadurch zuwuchs, war dessen alte Stapelgerechtigkeit, welche in gewissem Betracht, bis jetzt noch gültig ist. Wenn der erste Grund zu diesem Privilegio geleget worden ist, davon habe ich keine Nachricht finden können. Nach dem Definitiv-Urtheil von Speyer den 19. April 1619. wurde unserer Stadt die Stapelgerechtigkeit aufs neue zugesaget. Noch ein anderes Vorrecht erhielt die Stadt 1385. von den Grafen **Otto** und **Bernhard** von **Schauenburg**, vermöge welchem die hiesigen Einwohner, die Waaren zur See gehen liessen, vom Elbzoll frey waren *).

Buxtehude ist auch bis diese Stunde von andern namhaften Rechten und Privilegien noch nicht entblößet, und gehöret noch immer mit zu denen, in ihrer Konsistenz gebliebenen freyen Ständen des Herzogthums **Bremen** und **Verden**. Es macht mit der Stadt **Stade**, seitdem sich **Bremen** entzogen hat, die zweyte Classe aus

que pristinis temporibus foedere Lubecae junctam. beschreibet.

*) Die Urkunde stehet im fünften Theil des Alten und Neuen der Herzogthümer Bremen und Verden. S. 232.

aus *), die das ganze Land präsentiren, für dessen Wohl sorgen, und zu allen den Statum concernirenden Angelegenheiten, nach Anleitung des Landtags-Abschieds und der Generalprivilegien vom Jahr 1651. mit gezogen werden, und andere Vorrechte mehr zu geniessen haben. Und es sey als ein nobile membrum der freyen bremischen Stände, von den hohen königlichen Commissarien bey der ersten Einrichtung des Etats im Herzogthum **Bremen** und **Verden** erkannt, daher aller Prärogativen vollkommen mit fähig, die den freyen Ständen, als solchen irgendwo vermacht wären. Auch zum Hofgericht, das 1517. errichtet worden ist, schickt **Buxtehude** seinen Deputirten **).

Unter den übrigen allgemeinen Rechten, deren es sich nebst allen Ständen im Bremischen zu erfreuen hat, sind

1) daß die Einwohner in ihrer Nahrung, Handel, Wandel, Kaufmannschaft, Mülze, Brauen und allerhand Handwerken, darauf sie angelegt, nicht beeinträchtiget, sondern vielmehr dabey zu allen Zeiten geschützet und gelassen werden sollen ***).

Auch zu solchem Ende 2) nicht auf dem Lande, zumal auf der Geest und innerhalb zwey Meilen um die Stadt

*) Herzogthümer Bremen und Verden, 3te Sammlung S. 201. folgg.

**) Buxtehuder Chron. bey diesem Jahr, vergleiche den Hofgerichtsreceß vom 2. Dec. 1665.

***) M. s. die Resolution, welche der König Carl dem Licentiat Schleusing den 3. Jun. 1683. zu Stockholm ertheilet.

Stadt *), am allerwenigsten in dem vor der Stadt gelegenen Altenkloster, Handwerker geduldet noch geheegt, sondern **) salva solum hujus vel illius legitima possessione in die Städte verwiesen werden.

3) Daß es vom Service befreyet ist, die andere Oerter den Officieren geben müssen; nach dem Privilegio Stockholm d. 21. März 1692.

4) Ist nach dem Fundamentalreceß vom Jahr 1652. ausserhalb den freyen Jahrmärkten niemand erlaubt, einige Waaren in unserer Stadt feil zu haben, und dem Magistrat verstattet, solches zu verbieten.

5) Ist alle Marketenterey und alles Kaufen vor der Stadt schlechterdings unzuläßig.

6) Ist den Thorschreibern vor der Stadt die bürgerliche Nahrung speciatim verboten und eben so auch

7) Allen königl. Civil- und Militairbedienten.

X.

*) Ebendas. §. 2.

**) Königl. schwedische Resolution vom 11. Sept. 1682. §. 2. und Rescript vom 3. Jul. 1683.

Anmerk. Im 2ten Stück des 4ten Jahrganges S. 415 müssen die Worte „an der südlichen Seite befindet „sich das Sprützenhaus des königlichen Amtes," so verändert werden, hatte das königl. Amt seine Sprütze zur Miethe. Denn das Behältniß gehöret der Stadt zu.

X.

Miscellaneen.

1) Einweihung einer neuen Kirche zur Gnarrenburg, Herzogthums Bremen.

Der Gnarrenburger Moor, der zu dem Amte Bremervörde gehöret, und seinen Namen Zweifelsohne von einer ehemals daselbst gelegenen Burg, oder Schanze, die Gnarrenburg genannt, hat, stößet ostwärts an die Kirchspiele Bevern, Selsingen und Rhade; westwärts an die Kirchspiele Oerel, Ruhstädte und Hambergen; und südwärts an den Düvelsmoor. Da die königliche Kammer diesen Moor käuflich an sich gebracht hatte; so machte sie einen Versuch, ihn mit neuen Anbauern besetzen zu laßen. Der erste Versuch entsprach ihrer Erwartung, und die Fortsetzung desselben übertraf sie. Der Moor theilt sich in den Untern und in den Obern Moor. In jenen wurden 5 Dörfer, die 98 Feuerstellen ausmachen sollten — in diesem aber 6 Dörfer, die aus 163 Feuerstellen bestehen sollten, abgesteckt. Von diesen sind bisher zu Findorf 18; zu Kohlheim 4; zu Geestdorf 4; und zu Fohrentheil 2; in allem also 53 Stellen bebauet und besetzt. Wenn königl. Kammer nicht ohne Ursache glaubte, daß der Anbau, wenn erst eine Kirche in der Nähe vorhanden wäre, desto besser fortgehen, und die ausgesteckten Plätze desto eher besetzt werden dürften; so trug sie bey unsers allergnädigsten Königs

nigs Majestät, auf die Sammlung einer eigenen Parochie, und auf die Erbauung einer Kirche, eines Pfarr- und eines Schulhauses an. Unsers theuersten und frommen Königs Majestät, der in dieser Gegend nicht nur Menschen, sondern an denselben auch Christen haben wollte, und von der Wahrheit dieses Satzes: Je besserer Christ, desto besserer Unterthan, völlig überzeugt war, erbot sich zu allen den Kosten, welche zu diesen Vorkehrungen erfordert werden mögten: und die Königl. Collegien in Hannover und Stade — Ministerium, Kammer, Regierung und Consistorium thaten alles, was in ihrem Vermögen war, die löbliche Absicht unsers besten Königes zu befördern. Weil aber 53 neue Höfe nicht wol eine Pfarre ausmachen, und einen Prediger ernähren könnten; so wurde beliebet: daß nicht nur ein neuer Anbau im Amte Osterholz, Ostersocke genannt, welches 25 Anbauer enthält, dazu geschlagen; sondern auch die kleine Pfarre Ruhstädt, im adelichen Erbgerichte Beverstädt, — die sonst von dem Prediger zu Kirch-Wistädt mit war bedienet worden — damit vereinigt werden sollte. Der Bau der Kirche, des Pfarrhauses und des Schulhauses wurde dem Herrn Moor-Commissair Findorf aufgetragen, und unter Gottes Seegen nach dem entworfenen, und von königl. Kammer genehmigten Riß, königlich und glücklich ausgeführt. Die Kirche ist ein, mit aller Symmetrie erbautes, längliches Achteck. An beyden Seiten ist ein Ausbau angebracht. Der eine ist der Sacristey gewidmet, und so solide gebauet, daß allenfalls einmal ein kleiner Thurm für die Glocken, die noch zur Zeit in einem besondern klei-

nen Gerüste hangen, darauf gesetzt werden kann; der andre aber soll die Orgel enthalten. Die Kirche ist hoch und helle, und die Kirchenstelien haben ihre gute Lage und Ordnung. Alles ist bläulich angemahlt und mit gelben — Kanzel und Altar aber, in welchem das Taufbecken und der Gotteskasten angebracht ist, mit goldenen Leisten versehen. Das Altar hat die simple, aber viel sagende Inschrift: Gott allein die Ehre, und auswärts an der großen Thür der Kirche stehen die Worte: GLORIA IN DESERTIS DEO. Zum Prediger dieser neuen Gemeine wurde der bisherige Candidat, Joh. Hinr. Kuhlemann ernannt, und zu seiner Einführung, und zur Einweihung der neuen Kirche, der 28ste Sept. anberahmt. Die Formalien der Einweihung waren eben dieselben, die ehedem zum Gnarrenberge beobachtet worden; (Man sehe diese Annalen im 4ten Jahrgange S. 478.) daher brauchen wir allhie nichts mehr hinzuzusetzen, als daß der Herr Gen. Superint. Pratje seine Einweihungsrede über Ps. 126. v. 3. die Ordinations- und Einführungsrede aber über Ezech. 3. v. 17-21. hielte.

Der Pastor zur Gnarrenburg hat nun alles, was von Altersher zu der Pfarre zu Kuhstädt gehöret hat. Von jeder noch unbebaueten Stelle giebt königl. Kammer ihm, die ersten zwölf Jahre durch, jährlich zwey — von jeder schon bebaueten Stelle aber einen Mark Lübisch. Zum Hof- und Hausplatz hat er einen — zu Garten- Gras- und Weideland aber zehn und einen halben Morgen. Seine Accidenzien sind folgendermaßen reguliret:

Jede

Jede Hofstelle giebt an Pflicht jährlich	—	Mk.	2 ßl.
Dreymalige Proclamation thut	—	'	8 '
Eine Copulation	2	'	—
Eine Kindtaufe	1	'	—
Ein Kirchgang	—	'	8 '
Die Confirmation eines Kindes	—	'	4 '
Jede Fürbitte	—	'	2 '
Eine Danksagung	—	'	4 '
Einen Kranken zu berichten	1	'	—
Eine Leiche eines Confirmirten	3	'	—
Eine Leiche eines nicht Confirmirten	1	'	8 '

Bey den Kuhstädtern bleiben die Accidenzien für den Prediger und Küster, wie sie von Alters hergebracht sind.

Der Küster zur **Gnarrenburg** kriegt in den ersten 12 Jahren aus der Kammer jährlich 30 Rthlr. hat zum Haus- und Hofplatz einen — und zum Garten- Saat- und Weidelande sieben und einen halben Morgen.

Seine Accidenzien sind diese:

Jährliche Pflicht von jedem Hofe			2 ßl.
Von einer Hochzeit			4 '
Von einer Taufe			2 '
Bey Krankenberichtigungen			2 '
Von einer großen Leiche	1	Mk.	8 '
Von einer kleinen			12 '

Wenn alles erst völlig bebauet ist, wird es eine große Gemeine werden. Denn

Kuhstadt beträgt	53	Feuerstellen.
Unter-Gnarrenburg soll haben	98	——
Ober-Gnarrenburg — —	163	——
Mühle und Pachthof, Pfarre und Schule	4	——
Ostersode, Amts Osterholz hat	25	——
Ein dahinter anliegendes Dorf	12	——
	355	Feuerstellen.

2) Amts-Jubiläum des Herrn Geheimen Justizraths D. Georg Ludewig Böhmer in Göttingen.

Was dem seeligen Hollmann, vor drey Jahren, um einige Tage zu erleben, nicht bestimmt und vergönnet war, das erlebte in diesem Monate September 1790. der um die Universität Göttingen und die Rechtsgelahrtheit so sehr verdiente Herr Geheime Justizrath Böhmer daselbst — sein Professor Jubiläum. Da das Anniversarium am 17ten Sept. wie gewöhnlich, durch eine Procession in die Kirche und eine Rede gefeyert werden sollte, so beschloß man von Seiten der Universität, jenes Amts-Jubiläum damit zu verbinden. Herr Hofrath Heyne kündigte daher dasselbe in dem Programm vom 16ten selb. Monats an; und gedachte in der Tages darauf in der Kirche gehaltenen Rede, der vielen und großen Verdienste des würdigen Greises, mit dem gebührenden Lobe. Abends vorher den 16ten brachten ihm die Studenten eine solenne Musik und überreichten ein Gedicht.

Am

Am 17ten war, nach vorübergegangenen Solennitäten, Mittags ein festliches Mahl und Abends Ball auf dem Concilien-Hause; an welchen allen die beyden, noch dort befindlichen königl. Prinzen, persönlichen Antheil nahmen. Drey junge Frauenzimmer bekränzten den würdigen Greis beym Tanze, mit einem Lorbeerkranze, den er aber, bald darauf, einer der jungen Kränzenden aufsetzte. Wenn wir hier in die Ausdrücke des Herrn Hofrath Heyne von ihm, als einem Viro Perilluſtri meritis annis virtutibus venerabili, civibusque academicis, inſtitutionis induſtria aſſiduitate ac religione, morum verborumque comitate et humanitate, animique benevolentia, qua ille amplectitur omnes, et de omnibus bene mereri ſtudet, merito cariſſimo — aus voller Ueberzeugung und persönlicher Hochachtung einstimmen; so können wir uns auch eben wenig der Reflexionen erwehren: was ein so thätiges funfzigjähriges Leben für eine Summe von Ideen und Kenntnissen, durch Lehre und Schriften, bey ihm selbst und andern, in Umlauf gebracht haben: wie viele junge Leute, während eines solchen Zeitraums, aus seinem Unterrichte herausgegangen seyn müssen, die jetzo den größten Ehrenstellen im Staate, auch allen Arten von Bedienungen und Würden vorstehen, und die jetzige ganze Generation, wenigstens der einländischen Staatsbeamten ausmachen; mit welcher Heiterkeit und Zufriedenheit end' lich ein solcher Mann auf eine solche Laufbahn zurücksehen muß, da er mit Grunde erwarten kann, daß tausende ihm den innern herzlichen Dank, für die von ihm

erhaltene Bildung und Kenntniß zollen, von welchem der Verfasser dieser Anzeige wie immer, so besonders bey dieser feyerlichen Begebenheit auf das lebhafteste durchdrungen ist.

B.

3) Milde Stiftung des verstorbenen Herrn Bürgermeisters Krüger zu Uelzen.

Der im Jun. d. J. hieselbst verstorbene Herr Bürgermeister Krüger, hat in seinem Testamente, ausser 24 Rthlr. welche gleich nach seinem Absterben an die Armen vertheilt sind, denselben noch 500 Rthlr. in C. M. vermacht, davon jedesmal an seinem Sterbetage die Zinsen an die hiesigen Stadtarmen vertheilt werden sollen. Ausserdem hat derselbe in seinem Testamente 530 Rthlr. in Golde, zur Erbauung eines neuen Altars an hiesige Marien-Kirche geschenkt. Je seltener dergleichen Geschenke in unsern Zeiten sind, destomehr verdient das Andenken solcher Personen, welche so wohlthätige Vermächtnisse stiften, einer dankbaren Erwähnung.

Droehnewolf.

4) Nachricht von einer sehr bösartigen Ruhr, welche im Sommer 1790. in Grossen-Schneen, Amts Friedland, bey Göttingen grassiret hat.

Diese Seuche brach schon früh, um Johannis dieses Jahrs aus, und dauerte bis zu Ende des August. Sie war

war von verschiedener Art, bey den meisten Patienten aber eine rothe, und nur bey einigen eine weisse und gallichte Ruhr, und verbreitete sich besonders in den ersten Tagen des Julius so schnell von Haus zu Haus, daß in dieser aus 82 Feuerstellen und 120 Familien bestehenden großen Gemeinde nur etwa 6 Häuser mit der Krankheit verschonet blieben, und nach Beschaffenheit der Familien 2, 3, 4, 5, 6 bis 7 Personen aus einem Hause fast immer zu gleicher Zeit davon ergriffen wurden. Man hat über 100 Menschen gezählet, welche einmal binnen 24 Stunden niedergeworfen sind, und überhaupt weiß man mit Gewisheit über 300 Personen, welche an dieser Plage mehr oder weniger gelitten haben. Nicht blos alte und schwächliche, sondern auch starke, gesunde und blühende Leute, meistentheils aber Frauenspersonen und Kinder wurden davon befallen und gemeiniglich plötzlich niedergerissen. Auch solche Personen, die bey ihrer stillen häuslichen Lebensart keinen Erhitzungen und Verkältungen ausgesetzet gewesen waren, blieben nicht damit verschonet.

Das königl. Amt Friedland bewies zwar gleich anfangs eine sehr rühmliche Sorgfalt, der weitern Ausbreitung dieser Seuche zu wehren. Der in Großen-Schneen wohnende geschickte Amtschirurgus erhielt den Auftrag, die Kranken täglich zu besuchen, und ihnen die in der von königl. Landesregierung bekannt gemachten Anweisung vorgeschriebene Heilmittel vorerst unentgeldlich auszutheilen. Da aber diese Mittel nur bey Wenigen die versprochene Wirkung hervorbrachten; so

wurde auch noch ein berühmter Arzt aus Göttingen, von der Gemeinde selbst zu Hülfe gerufen, der es auch an seinen Bemühungen nicht fehlen ließ, den Leidenden Hülfe und Erleichterung zu verschaffen. Allein, obgleich auf die Vorstellungen des Predigers von der Canzel und in den Krankenhäusern, die dargebotene Arzeney von allen Patienten angenommen, und gebrauchet wurde; so erhielten doch auch dadurch nur Wenige eine Linderung ihrer Schmerzen, die Meisten litten vielmehr an einer heftigen Entzündung mehrere Wochen lang so unaussprechliche Quaalen, als man hier nie bey dieser Krankheit empfunden haben wollte, und täglich wurden Leichen durch das Geläute der Glocken angekündiget.

Diese häufigen Todesfälle verbreiteten ein solches Schrecken über die Gemeinde, und machten die Kranken so mistrauisch gegen die verordnete Arzeney, daß nun keiner mehr davon nehmen wollte, sondern die Meisten entweder gar keine oder nur geringe Hausmittel von einigen selbst gesuchten Wurzeln und Kräutern gebrauchten. Als ein Vorbauungsmittel nahmen besonders die Mannspersonen häufig einen Trank von der sogenannten Berg- und Bärenwurzel mit Brandtewein vermischet, und glaubten dadurch vor der Ansteckung der Seuche bewahret zu seyn.

Sonderbar war es, daß eben zu der Zeit, da die Noth am höchsten stieg, und keine Arzeney mehr helfen wollte, die Ruhr auf einmal von ihrer Heftigkeit nachließ, und das häufige Sterben aufhörte. Wahrscheinlich hat eine Veränderung des Wetters, und besonders

ein

ein heftiger Sturmwind, der sich zu der Zeit (gegen das Ende des Julius) erhub, die so schleunige Abnahme der Krankheit bewirket. Die Seuche dauerte zwar hernach noch über ein Monat bey einzelnen Personen fort; aber viele Kranke konnten dabey ihre Geschäfte verrichten, und wurden nicht nur ohne den Gebrauch irgend eines Arzeneymittels hergestellet, sondern manche sonst schwächliche Leute fühlten sich nach ihrer Genesung viel munterer und gesunder, als sie vorher waren. Von denen aber, welche an der ersten bösartigen Ruhr gelitten hatten, behielten viele noch lange nachher den Durchlauf, bey einigen erzeugte sich auch ein wassersüchtiger Geschwulst, und noch jetzt im Novemb. giebt es Personen in der Gemeinde, welche die Folgen dieser Plage an ihrem Körper empfinden.

Hätte die Seuche noch länger in ihrer ersten Heftigkeit fortgedauert, so würde die Anzahl der Gestorbenen noch ungleich größer seyn, als sie wirklich ist. Denn die meisten davon wurden in den ersten 14 Tagen des Julius weggeraffet, und überhaupt sind 24 Menschen an der Ruhr selbst und hernach noch 2 alte Leute an den Folgen derselben gestorben. Es sind darunter 12 Kinder unter 14 Jahren, 6 junge Personen von 14 bis 35 Jahren und einige Alte von 70 bis 90 Jahren.

Etwas später, als in Großen-Schneen, im Julius und August, brach die Ruhr auch in einigen andern Dörfern des Amtes Friedland und Reinhausen aus, und dauerte darinnen auch länger, bis zu Ende des Octobers.

Im Amte Friedland sind in Friedland selbst, einem Orte von etwa 30 Häusern, von 27 Ruhrkranken, 2 Frauenspersonen und 3 Kinder und in Lütgenschneen, einem Dorfe von etwa 60 Häusern, von 60 Patienten, nur 3 erwachsene Frauenspersonen und 2 Kinder gestorben. Der sehr rechtschaffne Prediger dieser beyden combinirten Gemeinden, hat die meisten Kranken durch die von königl. Landesregierung empfohlnen Heilmittel glücklich hergestellet.

In Elkershausen, einem Orte von 26 Häusern, sind zwar 8 Kinder, aber alle unter 3 Jahren und gar keine Erwachsene an der Ruhr gestorben.

In Ballenhausen, einem Dorfe von 27 Häusern, sind 2 erwachsene Frauenspersonen und 2 Kinder von dieser Seuche weggeraffet.

In dem benachbarten Amte Reinhausen ist die Seuche epidemischer und verheerender gewesen. Denn in Ischenrode, einem kleinen Orte von einigen 20 Häusern, sind 10 Personen daran gestorben; und in Reinhausen selbst, einem Dorfe von 85 Wohnstellen, sind von 60 Ruhrkranken, 3 erwachsene Frauens und 9 Kinder aus der Welt gegangen. An diesem Orte hat sich der Eskadronchirurgus Brüggemann bey dem 6sten Dragonerregiment um die Ruhrpatienten sehr verdient gemacht, und fast alle, die ihn consulirten, wurden geheilet.

Merkwürdig ist es, daß so viele andre Dörfer, welche von den Orten, wo die Ruhr grassiret hat, nur eine viertel- oder halbe Stunde entfernet sind, völlig mit

der

der Plage verschonet geblieben sind, obgleich bey den Bewohnern derselben gleiche natürliche Ursachen statt gefunden haben. GroßenSchneen, am 11. Oct. 1790.

5) Nachricht von der jüngst verstorbenen Frau Aebtißin von Estorf zu Lüne.

Das Andenken derjenigen Personen, welche die Vorsehung dazu bestimmet hat, das Wohl ganzer Staaten zu entscheiden, verdienet es zwar vorzüglich, der Nachwelt aufbewahret zu werden, besonders alsdenn, wenn sie ihre Kräfte und Bemühungen dahin rühmlichst verwendet haben, Völker zu beglücken, und drohende Ungewitter des verheerenden Krieges von ihnen abzuwenden, wovon die Geschichte dieses Jahres selbst, ein merkwürdiges, zum allgemeinen Wohl Europens abzielendes Beyspiel, der Nachkommenschaft einliefern wird; allein nur wenige Menschen sind zu solchen wichtigen Geschäften berufen, am seltensten ist dieses das dem anderen Geschlecht beschiedene Loos.

Sollten aber deswegen nachahmungswürdige Beyspiele im Privatleben es nicht auch verdienen, daß sie der Vergessenheit entrissen, und andern zum Muster der Nachahmung vorgestellet würden? Ich glaube es allerdings! Der Staatsmann und Held bildet sich nach grossen Staatsmännern und Helden, deren Nachruhm und Thaten er gelesen: warum sollte denn der, dem es um Rechtschaffenheit zu thun ist, sich nicht auch nach Personen bilden können, deren segenvolles Andenken ihm aufgestellet wird? Ich hoffe also dem Vorwurfe der Nachwelt

welt nicht ausgesetzt zu seyn, vielmehr den Beyfall aller Zeitgenossen hiesiger Lande zu erhalten, besonders derer jenigen unter ihnen, die das Glück gehabt haben, die wohlseelige Frau Aebtißin des adelichen Klosters **Lüne** persönlich zu kennen, wann ich hier ein und anderes ihrer Lebensumstände und Characters aufbewahre.

Frau **Barbara Sophie von Estorf** stammete aus einem altadelichen verdienstvollen Geschlecht des Lüneburgischen Landes her. Ihr Herr Vater **Otto von Estorf**, Erbherr auf **Neetze**, Königl. Großbrit. und Churfürstl. Braunschw. Lüneburgischer Hofrichter zu **Zelle**, Landrath im Lüneburgischen und Ausreuter des Klosters zu St. **Michaelis** in **Lüneburg**; starb im April 1733., alt 85 Jahr, und ihre Frau Mutter, **Maria Elisabeth von Meding**, des Erblandmarschalls, Landraths und Ausreuters, Herrn **Werner August von Meding** zweyte Tochter, folgte ihrem Gemahl im November 1746. alt 74 Jahr, im Tode nach. Die wohlseelige Frau Aebtißin erblickte das Licht der Welt am 20sten December 1710., ward bey noch jungen Jahren 1730. als Klosterfräulein zu **Lüne** aufgenommen, am 29sten Junius 1759. aber in den Platz der Frau Aebtißin von **Harling**, mit einer großen Mehrheit von Stimmen zur Aebtißin erwählt, und alsofort bestätiget und eingeweyhet.

Das erworbene Zutrauen ihrer Mitschwestern, und die Hochachtung aller Wohldenkenden war der Grund dieser Wahl und sie erfüllete bestmöglichst jede hierauf gebauete Hofnung. Im Genusse des seltenen Glücks,

von

von allen die sie kannten, wenigstens von allen Rechtschaffenen, geliebet und geehrt zu seyn, besaß die Wohlseelige freylich auch solche Vorzüge, wodurch Sie Sich diese Verehrung nicht nur erwerben, sondern sie auch fortsetzen, ja vermehren konnte. Sie hatte bey einer vortheilhaften Bildung des Körpers gesucht eine vorzüglich wohlgebildete Seele zu erhalten. Religion, Tugend, Rechtschaffenheit, Uneigennützigkeit, Wohlthätigkeit, angenehmes Wesen und Freundlichkeit mit Ernst verbunden, Ordnung, wohlüberlegte und vorsichtige Ausrichtung der Geschäfte, waren die Hauptzüge ihres liebenswürdigen Characters. Alle diejenigen, welche Sie näher gekannt haben, mögen herzutreten und beurtheilen, ob ich ein schmeichelhafter Lobredner bin. Zwar ließ Sie nicht vor sich herposaunen, wann sich zu einer menschenfreundlichen Handlung oder edlen und lobenswürdigen That eine Gelegenheit fand; allein diejenigen, denen Sie mit Rath und That, die Armen und Hülflosen denen Sie im Stillen, vielleicht ihnen selbst unbekannt, Beystand leistete, wurden deswegen nicht verabsäumet, vielmehr gab ihr wohlgeordneter Verstand jederzeit die zweckdienlichsten Mittel zum Wohl ihrer Nebenmenschen an die Hand. Strenge gegen sich selbst, und munter bey Ausrichtung aller ihrer Geschäfte, konnte ihr Beyspiel alle diejenigen beschämen, welche bey viel jüngern Jahren, träge, nachläßig oder weichlich sind. Sie lebte mit grosser Anständigkeit, verabscheuete aber den ganz unnützen und überflüßigen Aufwand, daher konnte Sie denn auch bey ihrer Ordnungsliebe mehr als andere, mit einer

völlig

völlig gleichen Einnahme ausrichten, obschon Sie frey von allem Geize, manches zum Besten anderer nachließ, was Ihr mit Recht gehöret hätte.

Sie starb, nachdem Sie ein glückliches und ehrenvolles Alter durchlebt, am 5ten August 1790. im beynahe zurückgelegten 80sten Jahre an einer Entkräftung, und wurde ihrer, von allem Pracht entfernten Denkungsart nach, und so wie Sie es selbst befohlen hatte, am 20sten d. M. Morgens in aller Stille zur Ruhe gebracht. Kein Wunder, daß Sie bey so ruhmvollen Eigenschaften allgemein geliebt und hochgeschätzet wurde, und mit Ruhe, Gelassenheit, ja mit Freudigkeit über das Grab hinaussehen konnte, dem jetzt die entseelten Gebeine in Erwartung einer frölichen Auferstehung anvertrauet sind. Ihr Andenken, besonders die große Sorgfalt und Treue, mit welcher Sie das Beste des Klosters, dem Sie vorgesetzet war, ins 32ste Jahr auf alle Weise beförderte, wird gewiß noch lange in Segen bleiben, und verdient es auch völlig!

Die von einer Meisterhand zeugende Innschrift an dem Sarge, legt ganz im kurzen, doch sehr passend, ihren Character dar. Hier ist sie:

Auf Hofnung der seeligen Auferstehung
ruhen hier die Gebeine
von
Frau Barbara Sophie von Estorf.
Sie war gebohren den 20sten December 1710.
erwählt zur Aebtißin des adelichen Klosters Lüne den
29sten Junius 1759.

und

und starb sanft des Todes der Gerechten den 5ten August 1790.

Ihr Leben war
Frömmigkeit gegen Gott, ächte Redlichkeit gegen Alle,
edle Treue in ihrem Amte,
und Liebe und Dankbarkeit
werden hier
Ihr Andenken in Segen erhalten!

Zwar ist Lüne jetzt gebeugt, das viele Jahre lang ein so vortrefliches Oberhaupt besaß, dessen Verdienste kannte und verehrte, und nun den Verlust schmerzlich empfindet, doch aber auch glücklich, daß es bey der Menge der verdienstvollen Mitglieder seiner Versammlung, die frohe Hofnung schöpfen kann, die erledigte Stelle bald wiederum zum Glück des Klosters besetzt zu sehen! Lüneburg, am 28. August 1790.

C. F. A. von Meding.

XI.

Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel in den verschiedenen Gegenden der hannöverschen Churlande, vom Julius, August und September 1790.

(Hier gilt das, was bereits im 1sten Stücke des 4ten Jahrganges gesagt ist.)

Julius

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes Pfd.		geringes Pfd.		bestes Pfd.		geringes Pfd.		Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf	gg	pf.	gg	pf.
Göttingen	2	—	—	—	1	10	1	8	2	—
Northeim	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—
Einbeck	2	—	1	10	2	—	1	10	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	8	1	6	1	8
Zellerfeld	1	8	1	—	1	8	—	—	1	8
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hameln	2	2	1	6	2	4	1	8	1	8
Hannover	2	2	1	10	2	2	1	10	1	8
Zelle	1	10	1	4	1	8	—	—	1	8
Uelzen	1	9	1	6	2	—	1	6	2	—
Lüneburg	1	9	1	6	2	3	2	—	2	—
Haarburg	1	9	1	6	1	9	1	6	2	—
Winsen a. d. Luhe	1	8	1	6	1	11	1	9	0	0
Dannenberg	1	9	—	—	1	3	—	—	1	9
Lüchau	2	—	—	—	1	10	1	8	2	—
Ratzeburg	1	8	1	6	1	6	1	3	1	6
Buxtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	6
Stade	1	3	—	—	1	3	—	—	1	9
Lehe	1	4	—	—	1	10	—	—	1	8

1790.

Hamelfleisch bestes Pfd. gg	pf	Hamelfleisch geringes Pfd. gg	pf.	Rocken Hbten Rt	gg	pf	Weitzen Hbten Rt	gg	pf.	Gerste Hbten gg	pf.	Haber Hbten gg	pf.	Landbutter Pfund ggr.	pf.
2	—	—	—	—	20	8	1	2	8	12	8	9	4	4	—
1	6	—	—	—	18	—	1	—	—	12	—	10	—	4	—
1	8	1	6	1	—	—	1	8	—	16	—	12	—	3	8
1	4	1	2	1	—	—	1	4	—	17	4	12	—	3	8
1	4	—	—	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	2														
0	0	0	0	—	21	4	1	3	4	15	4	10	6	0	0
1	6	—	—	1	—	—	1	10	—	14	—	10	8	3	8
2	—	1	8	—	20	—	1	3	4	15	4	10	4	—	—
2	2	1	4	1	—	—	1	4	8	16	8	13	4	3	8
1	6	1	4	—	18	—	1	3	—	16		12	—	0	0
2	—	1	9	1	—	—	1	6	—	18	—	14	—	3	6
							1	8	—	11	6				
1	6	1	1½	—	19	—	1	4	—	12		11	—	3	—
				—	18	—	1	3	—			10	—	3	6
2	—	2	—	—	20	—	1	8	—	14	—	11	—	3	—
1	9	1	6	—	18	—	1	3	0	0	0	14	—	3	6
					19			2							
1	8	—	—	—	20	—	1	4	—	16	—	12	—	4	—
1	6	1	3	—	16	—	1	2	8	13	4	10	8	2	—
1	9	1	3	—	18	—	1	4	—	12	6	8	—	3	—
1	3	—	—	1	—	—	1	6	—	14	—	12	—	3	9
1	4	1	2	—	20	—	1	7	—	15	—	10	—	2	8

August

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes Pfd.		geringes Pfd.		bestes Pfd.		geringes Pfd.		Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Göttingen	2	—	—	—	2	2	2	—	2	—
Einbeck	2	—	1	10	2	2	2	—	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	8	1	6	1	8
Zellerfeld	1	8	1	—	1	8	—	—	1	8
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hameln	2	—	1	6	2	8	1	8	1	8
Hannover	2	2	1	10	2	2	1	10	1	8
Zelle	1	10	1	4	2	—	—	—	1	10
Uelzen	1	9	1	6	1	9	1	3	2	—
Lüneburg	1	9	1	6	2	3	2	—	2	—
Haarburg	1	9	1	6	1	9	1	6	2	—
Winsen a. d Luhe	1	8	1	6	1	11	1	8	0	0
Dannenberg	1	9	—	—	0	0	0	0	1	9
Lüchau	2	—	—	—	2	—	1	8	2	—
Ratzeburg	1	8	1	6	1	6	1	3	1	6
Buxtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	6
Stade	1	3	—	—	1	3	—	—	1	6
Lehe	1	4	—	—	1	10	—	—	1	8

1790.

Hamelfleisch bestes Pfd.		Hamelfleisch geringes Pfd.		Rocken Hbten			Weitzen Hbten			Gerste Hbten		Haber Hbten		Landbutter Pfund	
gg	pf	gg	pf	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg.	pf	gg	pf.	ggr.	pf.
1	10	—	—	—	16	—	1	2	8	14	—	8	8	4	4
1	6	1	4	—	16	—	1	—	—	14	—	10	8	4	—
1	2	1	—	—	17	4	1	—	—	14	8	11	4	3	8
1	4	—	—	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	2														
0	0	0	0	—	14	8	—	20	8	13	—	9	2	—	—
1	6	—	—	—	20	—	1	8	—	14	—	10	8	4	—
2	—	1	8	—	16	—	1	—	—	11	4	9	4	—	—
1	10	1	4	—	20	—	1	3	4	16	8	13	4	3	8
1	6	1	4	—	16	—	1	—	—	15	—	12	—	—	—
2	—	1	9	—	17	—	1	—	—	16	—	9	—	3	6
							1	6	—						
1	6	1	1½	—	17	—	1	4	—	13	—	9	6	3	—
					15	—	1	1	—			9	—	3	6
2	—	2	—	—	18	—	1	4	—	13	—	11	—	3	—
1	6	—	—	—	17	—	1	2	—	15	—	14	—	3	6
1	6	—	—	—	18	—	1	—	—	16	—	12	—	3	—
1	4	1	—	—	16	—	—	21	4	13	4	10	8	3	—
1	6	1	3	—	14	—	—	22	—	12	6	7	6	2	—
1	—	—	—	—	20	—	1	8	—	11	—	8	—	2	6
1	4	1	2	—	18	9	1	6	—	15	—	10	—	3	6

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes Pfd.		geringes Pfd.		bestes Pfd.		geringes Pfd.		Pfd	
	gg	pf.	gg	pf	gg	pf	gg	pf.	gg	pf.
Göttingen	2	—	—	—	2	2	2	—	2	—
Einbeck	2	—	1	—	2	2	2	—	2	—
Clausthal	1	8	—	10	1	8	1	6	1	8
Zellerfeld	1	8	1	—	1	8	—	—	1	8
			1	2						
Osterod	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hameln	2	—	1	6	2	8	1	8	1	8
Hannover	2	—	1	8	2	4	2	—	1	8
Zelle	1	10	1	4	2	—	—	—	1	10
Uelzen	1	9	1	6	2	—	1	6	2	—
Lüneburg	1	9	1	6	2	6	2	3	2	—
Haarburg	1	9	1	6	1	9	1	6	2	—
Winsen a. d. Luhe	1	9	1	6	2	—	1	11	—	—
Dannenberg	1	8	—	—	0	0	0	0	1	9
Lüchau	1	9	—	—	2	—	1	8	2	—
Ratzeburg	1	8	1	6	1	8	1	6	1	6
Burtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	6
Stade	1	3	--	—	1	3	—	—	1	6
Lehe	1	4	1	2	1	2	—	—	1	6

1790.

Hamelfleisch bestes Pfd. gg	pf.	Hamelfleisch geringes Pf. gg	pf.	Rocken Hbten Rt	gg	pf.	Weitzen Hbten Rt	gg	pf.	Gerste Hbten gg	pf.	Haber Hbten gg	pf.	Land-Butter Pfund ggr.	pf.
1	10	—	—	—	14	8	—	20	—	10	—	8	4	4	4
1	6	1	4	—	16	—	1	—	—	10	—	8	—	4	—
1	2	1	—	—	18	—	1	—	—	14	—	9	4	4	—
1	2	—	—	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0												
1	4	—	—	—	16	—	1	—	—	12	—	9	—	4	4
1	10	1	6												
1	8	1	4	—	16	—	1	—	8	13	4	9	4	4	4
1	6	1	4	—	15	—	—	21	—	14	—	8	—	—	—
1	6	1	6	—	16	—	1	—	—	16	—	8	—	3	6
1	6	1	1½	—	15	6	—	20	—	10	—	7	6		
							—	22	—	12	—	7	—		
1	9	1		—	16	—	—	23	—	12	—	10	—	3	6
1	6	—	6	—	15	—	—	20	—	15	—	11	—	3	6
								19	—						
1	6	—	9	—	15	—	1	—	—	14	—	11	—	4	—
1	4	1	—	—	12	—	—	18	8	12	—	8	—	3	—
1	6	1	3	—	14	6	—	21	—	12	6	6	6	3	—
1	—	—	—	—	20	—	1	2	—	14	—	8	—	3	3
1	4	1	2	—	17	6	1	1	—	12	6	7	6	3	—

XII.

Beförderungen und Avancements, vom Julius, August und September 1790.

Im Civilstande:

Bey den höhern Landes-Collegien und was damit in naher Verbindung stehet:

Bey dem Cammer-Collegio.

Der bisherige Herr Cammersecretair und zweyte Bediente bey der Cämmerey **Wahrendorf**, zum Cämmerer, und an dessen Stelle

der bisherige zu Winsen an der Luhe gestandene würkliche Herr Amtschreiber **Heiliger** unterm Charakter vom Cammerregistrator.

Bey der Krieges-Canzley.

Der extraordinaire Hr. Regierungscanzliste **Goltermann** zum Kriegescanzlisten in London.

Bey Hofe.

Dem Herrn Schatzsecretair **Hansing**, das von dem Herrn Cämmerer **Wahrendorf** abgegebene Hofsecretariat.

Der bisherige Hoflaquai Herrmann Christoph **Wöbbeking** zum Castellan zu Herrenhausen.

Bey dem Forst- und Bergwesen.

Der Herr Forstamtsauditor zum **Hagen**, als Forstgegenreuter.

Der

Der Herr Forstgegenreuter **Breustedt** zu Clausthal zum Forstschreiber nach Lautenthal.

Bey Aemtern.

Der bey den Aemtern Ehren- und Barenburg bisher angestellt gewesene Auditor **von Uslar** zum supernum. Amtschreiber daselbst

Der bisherige Herr Amtmann **Bacmeister** zu Hitzacker zum Burgvoigt zu Zelle.

Der Herr supernum. Amtschreiber **Baring** zu Hitzacker in gleicher Qualität nach Lauenburg.

Der bisherige Herr titul. Amtschreiber **von Blum** zu Neuhaus im Bremischen, zum supernum. Amtschreiber bey dem Amte Hoya.

Herr Baron **von Knigge**, Landdrost zu Bremen.

Herr Hofgerichtsassessor **von Düring** als Richter zu Osten.

Herr Amtmann **Lüder** in Haarburg, zum Amtmann des Stifts Ilfeld.

Herr Amtschreiber **Rautenberg** daselbst, zum zweyten Beamten bey der Hohnsteinschen Canzley und dem Consistorio.

Herr Gerichtsschreiber **Kolbenach** zu Neustadt unter dem Hohnstein zum Gerichtsverwalter daselbst.

Herr Advocat **Wedekind** zum Gerichtsschreiber allda.

Garnison Auditorat.

Das vacante zu Verden, dem dasigen Herrn Amtsschreiber **Ostermeyer**.

Academien und Schulen:

Bey der Universität zu Göttingen.

Herr Prof. extraord. **Schleusner** zum ordin.

Herr Magist. **Stäudlin** aus Schwaben zum ordin. Prof. der Theologie.

Bey städtischen Diensten.

Herr Rathsauditor **Ernst** in Eimbeck zum Senator zu Hardegsen.

Herr Candidat **Brauns** zum Rathsauditor zu Zellerfeld.

Avancement im Militair,

vom ersten Julius bis zum Schlusse des Septembers 1790.

vorh. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum 1790.
	A. Cavallerie.		
	Zu Rittmeisters.		
3	Herr Lieutenant **Brockmann** zum 2ten titul. Rittmeister.	3	2 Jul.
1	Dem Hrn. Lieut **von Jonquieres** der Char. vom Rittmeister.	1	27 Sept
	Zu Lieutenants.		
3	Hr. Cornet **Hoyer**, zum titul. Lieuten.	3	2 Jul.
	Zu Cornets.		
	Der ausgegangene Hofpage Hr. Georg Heinrich Ludewig von der **Wense** zum würklichen Cornet.	3	30 Apr.

vorh. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum 1790.
	B. Infanterie.	
	Beym Generalstabe.	
	Für den zur Compagnie gelangten Hrn. tit. Capitain und Oberadjut. **Schlüter**, ist der Hr. Lieuten. Carl August **von Alten**, von der Garde, mit Beylegung des Char. vom Capitain zum Oberadjut. hinwiederum bestellet.	28 Sept
	Zu Compagnien.	
G. Rg.	Dem ersten Herrn titul. Capitain von der **Wense**, die vacante Compagnie des verstorbenen Herrn Capitains **Weißig**.	5
G. St.	Dem Hrn. titul. Capitain und Oberadjudanten **Schlüter**, die vacante Compagnie des abgegangenen Hrn. Capit. **von Stralendorf**.	10
13	Dem beym Regimente vorhandenen ersten Hrn. titul. Capitain **von Berger**, die erledigte Compagnie des mit Majors Char. in Pension gegangenen Hrn. Capit. **Gallencamp**.	13
	Zu Capitains.	
G. Rg.	Hr. Lieuten. **von Meding**, zum titul. Capitain.	G. R. G. 10 Aug.
G. Rg.	Dem Herrn Lieuten. **von Hanstein**, Capit. Char.	26 Sept
13	Hr. Lieuten. **Clemen**, zum 2ten titul. Capitain.	13 24 Sept
5	Dem Herrn Lieuten. **Steding** Capit. Charakter.	5 25 Sept

vorh. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum 1790.
	Zu Lieutenants.		
11	Hr. Fähndrich **du Plat**, znm titul. Lieutenant.	11	16 Jul.
G. M.	Hr. Fähndrich **von Alten**, zum titul. Lieutenant.	G. M.	10 Aug.
13	Hr. Fähndrich **von Benoit** zum titul. Lieutenant.	13	24 Sept
5	Dem Hrn. Fähndrich **Croupp** der Char. von Lieutenant.	5	25 Sept
2	Hr. Fähndrich **von Korff**, zum titul. Lieutenant.	2	26 Sept
10	Hr. Fähndrich **Schaumann**, zum titul. Lieutenant.	10	27 Sept
12	Dem Hrn. Fähndrich **le Bachelle**, der Char. von Lieutenant.	12	28 Sept
	Zu Fähndrichs.		
	Der ausgegangene Hofpage Hr. Johann Julius **von Schlüter**, zum Fähndrich.	11	27 April
G. M.	Der Hr. Cadet Johann Friedrich **von der Decken** zum titul. Fähndrich.	G. M.	10 Aug.
13	Der Hr. Gefreite Corpor. Jobst Christoph **von Reiche** zum titul. Fähndrich.	13	25 Sept
	Der ausgegangene Hofpage Hr. Ernst Gottlob **von Dachenhausen**, zum Fähndrich.	5	28 April
2	Der Hr. Gefr. Corpor. Frieder. **von Anderten**, zum titul. Fähndrich.	2	26 Sept
10	Der Hr. Gefr. Corpor. Friedr. **Bothe**, zum titul. Fähndrich.	10	27 Sept
12	Dem Hrn. Gefr. Corpor. Aug. **Majus**, der Char. vom Fähndrich.	12	28 Sept

C. Landregimenter.

Zu Compagnien.

Dem Herrn titul. Capitain Junken beym Hannoverschen Landregiment, die bey diesem Regiment vacante Compagnie des verstorbenen Herrn Capitain Krull.

Zu Capitains.

Der Herr Lieutenant von Dorgelow, vom 12ten Infanterieregiment von Linsingen, zum titul. Capitain beym Hoyaischen Landregiment. 13ten Aug.

Dimission haben genommen mit dem Charakter vom Major.

5te Infanterieregiment, Hr. titul. Capitain von Bothmer.

13te — — — Hr. Capitain Gallencamp.

10te — — — Lieutenant von Arenstorf, ohne Pension.

Mit dem Charakter vom Capitain.

10te Infanterieregiment, Hr. Capitain von Stralendorf.

2te — — — Hr. Lieutenant Isenbart.

Im geistlichen Stande:

Bey Stiftern und Klöstern:

Fräulein von Wersebe aus dem Hause Kassebruch, zur Conventualin im Kloster Neuenwalde.

Bey Kirchen:

Herr Candidat Jacobshagen, zum Zuchthausprediger in Zelle.

Herr

Herr Candidat **Bohm**, als Pastor zu **Breese** im Bruch.

Herr Superintendent **Lauenstein** zum Superintendenten zu **Börry**.

Herr Pastor **Sievert** zur **Oese**, als Pastor nach **Kirchwistedt**.

Herr Candidat **Kuhlemann**, zum Prediger der neuerrichteten Gemeine zur **Gnarrenburg**.

Herr Candidat **Zeidler**, zum Prediger zu **Hechthausen**.

Herr Candidat **Einstmann** zum zweyten Prediger zu **Bülkau**.

Ertheilte Charaktere.

Dem ältesten Herrn Cammerschreiber **Blumenhagen**, und

dem Herrn Cammerschreiber und Revisor **Krop**, der Charakter vom Cammerregistrator.

Dem Herrn Zollpächter **Eicke** zu **Langenhagen**, der Charakter vom Zollverwalter.

Ehrenbezeugungen:

Herr Oberappellations-Rath von **Ramdohr**, ist zum Ehrenmitglied der Mahler- Bau- und Bildhauer-Akademie zu **Copenhagen**, und

Herr Hofrath und Professor Joh. **Beckmann** zu **Göttingen**, zum Mitgliede der Akademie der Wissenschaften zu **Stockholm** ernannt worden.

Auf der Universität zu Göttingen haben die Doctor-Würde erhalten.

1790. Julius 8ten, Herr Aug. Ferd. **Wolf** aus **Polen**, in der Medicin.

1790. Jul. 13ten, Herr C. Wilh. Lud. **Trautmann** aus **Braunschweig**, in der Medicin.

— Aug. 26sten, Herr Heinr. Friedr. **Link** aus **Hildesheim**, in der Medicin.

— Sept. 13ten, Herr Heinr. **Naphtaly Wessely** aus **Hamburg**, in der Medicin.

Bey dem Oberappellationsgerichte zu Zelle sind examinirt und immatriculirt worden:

Herr Michael Christian Ernst **Pockwitz** aus **Hannover**, als Advocat und Notarius.

Herr Georg Wilhelm **Hornhard** aus **Münden**, als Advocat und Notarius.

Herr Johann Friederich **Lüdeking** aus **Hannover**, als Advocat.

Herr Christoph Reinhard Dietrich **Martin** aus **Bovenden**, als Advocat und Notarius.

Herr Carl August Friedrich **Heinzmann** aus **Zellerfeld**, als Advocat und Notarius.

Der Rathhäusliche Herr Auditor Johann Georg Philip **Schorkopf** aus **Clausthal**, als Notarius.

Der Herr Advocat Johann Georg **Domeier** aus **Moringen**, als Notarius.

XII.

Heyrathen.

Es sind getrauet

Julius.

Den 26sten, Hr. Pastor Siebel zu Dorfmark, mit der ältesten Dem. Tochter des Hrn. Pastor Beyer zu Fallingbostel.

Den 27sten, Hr. Lieutenant Hamelberg vom 12ten Infant. Regim. mit der nachgelassenen Frau Witwe des weil. Regim. Chirurgi Haber.

Hr. Doctor und Landphysicus Leporin zu Dannenberg, mit Dem. Speer daselbst.

August.

Hr. Kammerherr Freyherr von Schwicheldt zu Hannover mit dem Fräulein von Bremer, nachgelassenen Tochter weil. Sr. Excellence Hrn. Staatsministers von Bremer.

Hr. Amtsschreiber Jacobi zu Burgtorf, mit Dem. Lueder, Tochter des Hrn. Amtmann Lueder zu Herzberg.

Den 15ten, Hr. Justitzrath und Oberamtmann Wyneken zu Coldingen, mit der verwitweten Frau Oberamtmannin Dreppenstedt.

Den 20sten, Hr. Lieutenant von der Wisch vom ersten Infant. Regim. mit Fräulein von Finckh zu Stade.

September.

Hr. Major von Arenstorf zu Lohe mit dem Fräulein von Püchler, Tochter des Hrn. Drosten von Püchler zu Ahlden.

Hr.

Hr. Senator **Knoche** zu Uelzen, mit der Dem. **Schulzen**, Tochter des Hrn. Burgermeisters **Schulzen** zu Schnackenburg.

Den 12ten, Hr. Rath **Pockels** zu Northeim, mit des Hrn. Obristlieutenant **Niemeyer** ältesten Demoiselle Tochter.

Den 22sten, Hr. Doctor **Spangenberg**, mit des Hrn. Cämmerers **Hering**, jüngsten Demois. Tochter zu **Einbeck**.

Den 26sten, Hr. Prediger **Cordes** zu Wiedensahl, mit der jüngsten Dem. Tochter des Hrn. Predigers **Kahle** in St. Dionys.

Den 26sten, Hr. Weinhändler **Büring** in Lüneburg mit der ältesten Dem. Tochter des Hrn. Predigers **Marburg** in Handorf.

Den 28sten, Hr. Prediger **Heise** zu **Vahlbruch**, mit der ältesten Dem. Tochter des Hrn. Rittmeisters **Fischer**; getr. zu Schnellenberg.

XIII.

Todesfälle.

Es sind gestorben:

Julius.

Den ersten, Hr. Pensionairlieutenant **von Heimbruch** zu Achim.

Den ersten, Frau Consistorialräthin **von Stade**, geb. Pargands zu Verden.

Den ersten, Hr. Kaufmann Joh. Heinr. **Meiners** zu Buxtehude.

Den 6sten, Frau Oberamtmannin **Schneider** geborne **Hinüber** zu Westerhofe.

Den

Den 7ten, Hr. Hauptmann **Krull** unterm Hannoverschen Landregiment zu Hannover.

Den 13ten, Frau Bergsecretairin **Eggers** geb. **Chappuzeau**, zu St. Andreasberg.

Den 14ten, Hr. Doctor Medicinä **Otto** zu Hannover.

Den 21sten, Hr. Pastor **Schulze** zur Sülze, gest. in Zelle.

Den 25sten, verwitwete Frau Pastorin **Beneken**, geb. **Meier** zu Mandelsloh.

August.

Den 3ten, Hr. Cammerarius **Otto** zu Stade.

Den 12ten, Hr. Drost **von Reinbek** zu Neuhaus im Lauenburgischen.

Den 14ten, Hr. Universitätsfechtmeister **Scholz** zu Göttingen.

Den 16ten, Frau Hofgerichtsassessorin **von Könne**, geb. **Cordemann** in Stade.

Den 18ten, Fräulein Elisabeth Jul. **von Quernheimb** zu **Wülfinghausen**.

Den 19ten, Frau Pastorin **Büttner**, geb. **Vogt** zu Apensen.

Den 20sten, Hr. Advocat **Horn** zu Hannover.

Den 20sten, Hr. Pastor **Schnering** zu Sotrum.

Den 27sten, Hr. Probst **Wehdemann** zu Bederkesa.

Den 29sten, Frau Hauptmannin **Boden**, geb. **Baring** zu Echte.

September.

Den 8ten, Hr. Pastor Bernhard Hier. **Hink** zu Obernsdorf, gest. in Hamburg. Er hat geschrieben — **über den Gebrauch historischer Beyspiele in der Moral**

Moral 1778, und arbeitete an einer Sittenlehre für Jünglinge, die sich den gelehrten Ständen widmen.

Den 14ten, Frau Commissärin Ohlhorst geb. Schottel zu Einbeck.

In der Nacht vom 14ten auf den 15ten, Hr. Hauptmann von Arentschild vom 12ten Infant. Regim. zu Harburg.

Den 27ten, Verwitwete Frau Pastorin Müller geb. Lamprecht zu Hasenburg.

Den 19ten, Frau Pastorin Gerike, geb. Wunderlich zu Uelzen.

Noch sind folgende Todesfälle nachzuholen:

im Junius 1790.

starb

Der Hr. Richter von Töbing zu Kirchosten, und

Fräulein von Schwanewede, Conventualin im Kloster Neuenwalde.

Druckfehler im 4ten Stück des 4ten Jahrganges.

S. 912. Z. 7. von unten — entworfen l. entwerfen.
— 913. Z. 10. von oben, Menschen l. Marschen.
— 917. Z. 12. fällt zwischen Bolcke Bocksen das , weg.
— 918. Z. 6 u. 7. muß nicht heißen 240 Rthlr. 15 gr., sondern 240 Ruthen 15 Fuß.
— 919. Z. 5. l. Stände statt Stende.
— 920. Z. 13. l. Deichhaltung st. Reichhaltung.
— 921. Z. 13. l. 1642. statt 1742.

Innhalt des ersten Stücks,

welches die stehenden Artikel von den Monathen Julii, August und Sept. 1790. enthält.

I. Die landschaftliche Verfassung des Fürstenthums Calenberg. S. 3

II. Fortsetzung der Beschreibung des zum Amte Nordholz gehörigen neuen Landes Wursten. S. 32

III. Kurze Geschichte der ehemahligen Grafen von Diepholz. S. 49

IV. Ueber die Verkoppelung und deren Erfolg, besonders in der Marsch. S. 68

V. Ueber den einheimischen Privatcredit, nebst Vorschlägen zu dessen Verbesserung. S. 96

VI. Stof zu Betrachtungen für Herrschaften, in Rücksicht ihres Einflusses auf das Verderben der Hausbediente. S. 122.

VII.

VII. Bergbau.

Verzeichniß derer mit Quartalsschluß Crucis den 7ten August 1790. in Betrieb gebliebenen Gruben des einseitigen Harzes ꝛc. S. 144

VIII. Commerz-Gegenstände.

1) Consumtions-Transporte auf der Weser, Aller und Leine, zwischen Bremen, Hannover und Zelle, in den Jahren von 1739 bis 1740. und 1789 bis 1790. S. 150 2) Verzeichniß der vom 1sten Jun. 1787. bis den 31sten May 1789. auf der Legge zu Göttingen gezeichneten Linnen, nebst ihrem in Cassengelde berechneten Werthe. S. 155

IX. Beschluß der Beschreibung der Stadt Buxtehude. S. 156

X. Miscellaneen.

1) Einweihung einer neuen Kirche zur Gnarrenburg. S. 176 2) Amts-Jubiläum des Herrn Geheimen Justizraths D. Georg Ludewig Böhmer in Göttingen. S. 180 3) Milde Stiftung des verstorbenen Herrn Bürgermeisters Krüger zu Uelzen. 181 4) Nachricht von einer sehr bösartigen Ruhr ꝛc. S. 182. 5) Nachricht von der jüngstverstorbenen Frau Aebtißin von Estorf zu Lüne. S. 187

XI. Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel in den verschiedenen Gegenden der hannöverschen Churlande, vom Julius, August und September 1790. S. 191

XII. Beförderungen und Avancements vom Julius August und Sept. 1790.

Im

Im Civilstande. S. 198 Im Militair. S. 200
Im geistlichen Stande. S. 203. Ertheilte Charaktere. S. 204.

XIII. Heyrathen. S. 206

XIV. Todesfälle. S. 207